Der Begriff der Verwahrlosung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Dietrich Boxdorfer
aus Lauf/Pegn.

Münster 1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0008

Der Begriff der Verwahrlosung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Dietrich Boxdorfer
aus Lauf/Pegn.

Münster 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Kiefner
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Jayme
Dekan: Prof. Dr. Kollhosser

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1974

Meinen lieben Eltern
und
meiner lieben Frau

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung: Zum Gegenstand der Untersuchung 1

Erster Teil

Charakteristik des Wortes "Verwahrlosung" als Rechtsbegriff

A. Das Wort "Verwahrlosung" als Rechtsbegriff

1. Allgemeiner Sprachgebrauch und Rechtssprache 5

2. Der Rechtsbegriff als Abstraktion zur Regelung einer Vielzahl von Lebensvorgängen und Sachverhalten 6

B. Die Zuordnung des Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" zu den Begriffsarten

I. "Verwahrlosung" als vorjuristischer Begriff

1. Anknüpfung der Rechtssprache an den allgemeinen Sprachgebrauch 8

2. Sprachgebräuchliche Bedeutung des Wortes "Verwahrlosung" und ihr Bezug zum Inhalt des Rechtsbegriffs 9

II. "Verwahrlosung" als unbestimmter Rechtsbegriff

1. Wesen der begrifflichen Unbestimmtheit 11

2. Relative Unbestimmtheit durch bewußte Einschränkung oder Erweiterung des Begriffsinhaltes 12

3. Unterscheidung in Begriffskern und Begriffshof 13

III. "Verwahrlosung" als wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff

1. Das Wesen des normativen Rechtsbegriffes gegenüber dem des deskriptiven 15

2. Das Problem der Wertung und des Richtmaßes für die Wertentscheidung 16

Seite

IV. "Verwahrlosung" als begriffliche Denkform des "Typus"

1. Die Denkform des Typus zur Beschreibung charakteristischer Wesenszüge von Umständen, Erscheinungen und Verhaltensweisen 19

2. Die Besonderheiten des Typus "Verwahrlosung" 21

Zweiter Teil

Möglichkeiten zur Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung"

A. Notwendigkeit der Auslegung der Gesetzestexte und Rechtsnormen, die den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" beinhalten 24

B. Auslegungskriterien im allgemeinen

I. Auslegungskriterien als Mittel einer nachprüfbaren Auslegungsmethode 26

II. Die Reihenfolge unter den Auslegungskriterien 28

III. Auslegung nach der "subjektiven" oder "objektiven" Methode 31

C. Die einzelnen Auslegungskriterien und ihre Erkenntnisse im besonderen

I. Grammatikalische Interpretation 34

II. Systematische Interpretation 36

1. Innerer Zusammenhang und Stellung der den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" beinhaltenden Rechtsnorm im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) zu anderen Vorschriften dieses Gesetzes 37

a) Verhältnis des § 64 JWG zu den §§ 55 und 62 JWG 38

b) Verhältnis der §§ 55, 62 und 64 JWG zu den §§ 1, 2 und 3 JWG 43

Seite

2. Zusammenhang und Verhältnis der Vorschriften des VI. Abschnittes des JWG zu Bestimmungen anderer Gesetze 46

a) Die Vorschrift des § 1666 BGB

b) Die Vorschriften der Art. 6 und 11 Grundgesetz 49

c) Die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) 52

d) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) 55

e) Die Vorschrift des § 170 d StGB 57

III. Historische Interpretation 59

IV. Teleologische Interpretation

1. Die "ratio legis" und ihre Auswirkungen auf den Inhalt eines Rechtsbegriffs 66

2. Die Bedeutung des § 1 JWG 68

D. Bestimmung durch interessenabwägende Überlegungen

I. Problem 72

II. Die Methode der Interessenjurisprudenz

1. Problem 73

2. Die interessenabwägenden Prinzipien im einzelnen 77

III. Interessenlagen 80

1. Analyse der Interessenlage 81

2. Bewertung der Interessen nach den einschlägigen Bewertungsprinzipien 82

a) Rangstellung der Werte 83

b) Unterschiedliche Größe der Gefahren 88

c) Interessennähe 90

3. Erkenntnisse der interessenabwägenden Methode 91

Seite

E. Bestimmung des wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffs "Verwahrlosung" durch Wertentscheidung

I. Problem 94

II. Die Notwendigkeit eines objektiven Richtmaßes für die Wertentscheidung 96

III. Anhaltspunkte für die Feststellung der herrschenden Wertanschauung 100

IV. Das Problem der Wandelbarkeit der Wertvorstellungen 103

V. Gesetzgeberische Wertentscheidung zur Frage der Erziehung und des Erziehungszieles nach dem Grundgesetz 105

VI. Außerrechtliche Anhaltspunkte für die Wertentscheidung

1. Auswahl einschlägiger außerrechtlicher Wertaussagen 111

2. Wertaussagen der christlichen Kirchen

a) Allgemeine Richtlinien 112

b) Die Zehn Gebote 115

VII. Ergebnis der im Gesetz normierten und außerrechtlichen Wertaussagen 119

F. Entscheidungsbestimmung durch Bezugnahme auf die Erkenntnisse einschlägiger Wissenschaftsbereiche

I. Problem 123

II. Dogmatische Zuordnung der beabsichtigten Methode

1. Rechtssoziologischer Bezug 124

2. Rechtsfindung und Revisibilität des Erkenntnisaktes 128

Seite

III. Berücksichtigung der Erkenntnisse der Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie über "Verwahrlosung" 131

1. Außerjuristische, fachwissenschaftliche Terminologie von "Verwahrlosung" 132

2. Erscheinungsformen der Verwahrlosung 136

a) Körperliche Verwahrlosung 138

b) Charakterliche Verwahrlosung 139

3. Ursachen der Verwahrlosung

a) Problem der Kausalität der Verwahrlosung 143

b) Ursachen im familiären Bereich

aa) Innerfamiliärer Sozialisationsprozeß 146

bb) Sozialisationsfunktionen der Eltern 149

cc) Die "unvollständige" Familie und ihre negativen Auswirkungen auf den Sozialisationsprozeß 151

dd) Außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter neben dem Vater 158

c) Mangelhafte Erziehungsfähigkeit und -betätigung der Eltern 159

d) Außerfamiliäre Umwelteinflüsse 161

IV. Berücksichtigung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse

1. Ziel des Vorhabens 164

2. Aussagen der Pädagogik zum Erziehungsziel 167

V. Aussagewert der außerjuristischen Wissenschaftserkenntnisse 177

Würdigung der Ergebnisse 179

Literaturverzeichnis X

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
BAG	Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOblGSt.	Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes in Strafsachen
BayObLGZ	Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes in Zivilsachen
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
ev.	evangelisch
Evang.	Evangelium
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Ehe und Familie) im privaten und öffentlichen Recht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GjS	Bundesgesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.S.	im Sinn
JherJB	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JSchÖG	Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz)
JZ	Juristenzeitung
JR	Juristische Rundschau
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
MschrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiterem Nachweis
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt.	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
RdJ	Recht der Jugend (Zeitschrift)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (erweiterte Zeitschrift von RdJ)
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen

RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
sc.	ergänze
s.o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
Stud. Gen.	Studium Generale (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
WV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Organ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen)
ZfP.	Zeitschrift für Pädagogik
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung: Zum Gegenstand der Untersuchung

Jeder, der Recht anzuwenden hat, dürfte die verschiedenen Problemstellungen kennen, die sich bei der Subsumtion ergeben. Oft müssen erst gedankliche Konstruktionen vorgenommen werden, um einen Lebensvorgang - den festgestellten Sachverhalt - unter den Tatbestand einer Rechtsnorm unterordnen zu können. Denn nicht jede Norm ist von ihrer sprachlichen Fassung her für den jeweils konkreten Fall schon "passend". Da der Gesetzgeber eine größtmögliche Vielzahl von Sachverhalten des Lebens erfassen und regeln will, muß seine Gesetzessprache abstrakt sein[1]. Diese bedient sich deshalb geeigneter Wörter und Begriffe, die aber wegen ihres mehr oder weniger weiten Abstraktionsgrades die Subsumtion erschweren. Soweit die Normen primäre Rechtsbegriffe verwenden, denen bereits ursprünglich ein rechtlicher Regelungssinn innewohnt[2], oder Begriffe gebrauchen, die durch Legaldefinitionen näher präzisiert sind[3], ist für Zweifelsfragen weniger Raum. Neben solchen Begriffen finden sich in den Gesetzestexten aber zum großen Teil auch Wörter, die aus dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen sind[4]. Sie können durch die abstrakte Rechtssprache unbestimmten Gehalt annehmen

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 412 ff.; vgl. auch DUBISCHAR, Grundbegriffe, S. 80.

2) Hierher gehören beispielsweise Begriffe wie Eigentum, Besitz, Miete, Pacht etc.; vgl. HENKEL, Rechtsphilosophie, S. 55.

3) So beschränkt der Gesetzgeber beispielsweise die Bezeichnung "Sache", die in der Umgangssprache auf verschiedene Gegenstände zutreffen kann, in einem bestimmten Regelungszusammenhang auf "körperliche Gegenstände" (§ 90 BGB).

4) Vgl. HENKEL, S. 52 f.; so auch DAHM, Deutsches Recht, § 10 Abs. IV, S. 61.

oder mehrdeutig sein[1] und damit bei der Auseinandersetzung mit dem Wort Anlaß zu Zweifel über die Tragweite der sprachlichen Sinngebung bieten. Es ist auch daran zu denken, daß die Rechtssprache sich von der allgemeinen Bedeutung, die manchen Wörtern zukommt, loslöst und diesen einen eigenen Inhalt beilegt.

Vielfach kommt der Gesetzgeber aber mit Begriffen, die relativ eng bestimmt sind, nicht aus, weil festumrissene Begriffe besonders angesichts "fließender" Übergänge oder sehr komplexer Erscheinungen eine weitgreifende Regelung von Sachverhalten nicht ermöglichen. Um aber dieses Ziel zu erreichen, muß die Rechtssprache auf solche Begriffe ausweichen, die mehr oder weniger richterliches Ermessen sowie ein eigenes Werturteil des Rechtsanwendenden bedingen[2]. Dies ist auch schon deswegen erforderlich, um der Rechtsprechung die Möglichkeit zu geben, "die gesetzliche Regelung fortzubilden und an die sich ändernden Lebensumstände anzupassen"[3].

Ein solcher, mit dem Erfordernis richterlicher Wertung ausgestatteter Rechtsbegriff unbestimmter Natur ist der Begriff "Verwahrlosung". Er kommt in Normen verschiedener Gesetze vor:

---

1) Beispielsweise sei genannt der Begriff "Waffe" i. S. des § 244 StGB oder der Begriff "Gebäude" i. S. des § 243 Ziffer 1 StGB; vgl. allgemein: HATZ, Rechtssprache und juristischer Begriff.

2) Beispielsweise seien genannt Begriffe wie "gute Sitten", "wichtiger Grund", "ehrloser und unsittlicher Lebenswandel", "Wohl des Kindes" usw.

3) LARENZ, Allgemeiner Teil, S. 21.

a) Art. 6 Abs. 3 GG: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
b) Art. 11 Abs. 2 GG (Freizügigkeit): Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen ... es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung ... erforderlich ist.
c) § 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG): Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist.

Von diesen Rechtsvorschriften ist die des § 64 JWG in der Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bedeutsam, denn oftmals hat der Richter zu prüfen, ob auf Grund eines konkreten Sachverhalts, der als Verwahrlosungsfall dargestellt wird, Fürsorgeerziehung anzuordnen ist. Die Schwierigkeit der richterlichen Entscheidung äußert sich darin, wie der Begriff "Verwahrlosung" zu verstehen ist und wie er näher bestimmt werden kann. Darüber hinaus liegt aber in der Zuordnung des Sachverhalts unter den Tatbestand der entsprechenden Rechtsnorm und damit unter den Begriff "Verwahrlosung" ein Wertungsvorgang. Denn der Richter muß sich darüber klar werden, ob beispielsweise die ihm im Sachverhalt vorgetragene soziale Auffälligkeit[1)] des Minderjährigen wie mangelhafte Einstimmung in die Ordnung oder Anpassungsschwierigkeiten, die sich in einem den Normen und Regeln der Ordnung widersprechenden Verhalten äußern[1)], sein dissoziales oder kriminelles Verhalten in Anbetracht seiner Umwelt und anderer Faktoren als ein Zustand zu werten ist, der sich unter den Begriff "Verwahrlosung" einordnen läßt. Hinsichtlich der schwierigen Wertungsfrage denke man nur an sozial auffällige Jugendliche wie "Hippies", "Provos" und "Gammler". Im Endergebnis der rechtlichen Prüfung, ob im konkreten Fall das Verhalten und die Lebensformen solcher Jugendlicher unter die ge-

---

1) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, Sozial auffällige Jugendliche, S. 9 f, die den Terminus "soziale Auffälligkeit" in diesem Sinn verstehen.

setzlichen Voraussetzungen einer Verwahrlosung einzuordnen sind, wird ein hohes Maß richterlicher Wertentscheidung gefordert. Diese Wertentscheidung wird aber dadurch erschwert, daß sozial auffällige Jugendliche ein wissenschaftlich verschieden gewertetes Phänomen sind, dessen Bewertung deshalb schwierig ist, weil es zugleich bevorzugtes Objekt weltanschaulicher, generations- bzw. epochaltypischer und rechtlich-pädagogischer Urteile und Vorurteile ist[1].

Die vorliegende Arbeit soll versuchen, aufzuzeigen, auf welche Weise der unbestimmte und wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriff "Verwahrlosung" näher bestimmt werden und woran sich der Richter bei der von ihm zu treffenden Wertentscheidung orientieren kann.

Zunächst werden die Methoden der juristischen Auslegung in Form der verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten heranzuziehen sein. Soweit jedoch ein Rest nicht näher faßbarer Unbestimmbarkeit bleibt, muß gesehen werden, ob über Erkenntnisse und Erfahrungstatsachen einschlägiger Wissenschaftsbereiche näher in den Kern des Begriffes "Verwahrlosung" vorgedrungen werden kann. Freilich soll nicht verkannt werden, daß, "soweit auch die rationale Erarbeitung von Auslegungskriterien vorgetrieben werden kann, in der richterlichen Entscheidung ein ungreifbarer Rest verbleibt, eine unausweichliche Wahl zwischen mehreren Werten, eine 'existentielle' Entscheidung, die nicht auf dem gesicherten Grund rationaler Regeln ... geleistet werden kann"[2].

Vorweg gilt es, das Wort "Verwahrlosung" von seinem begrifflichen Wesen her zu erfassen.

---

1) Vgl. hierzu die Entscheidung des LG Osnabrück, ZBlJugR 71, S. 347, die diese Problematik treffend darstellt.

2) ZWEIGERT, Juristische Interpretation, Stud. Gen., S. 383, 384.

Erster Teil:

Charakteristik des Wortes "Verwahrlosung" als Rechtsbegriff

A. Das Wort "Verwahrlosung" als Rechtsbegriff

1. Allgemeiner Sprachgebrauch und Rechtssprache

Zur Kennzeichnung verschiedener Tatbestandselemente[1) 2)] einer Rechtsnorm bedient sich das Gesetz einer Vielzahl von Begriffen, die entweder aus dem allgemeinen Sprachgebrauch stammen[3)] oder vom Gesetz selbst gebildet wurden[4)] oder ihren Inhalt durch die in der Rechtswissenschaft gebrauchte Sprache erhalten haben[5) 6)].

Um nun eine Vielzahl unterschiedlicher, in sich höchst komplexer, aber immer wiederkehrender Lebensvorgänge und Sachverhalte erfassen und damit einer rechtlich allgemeinen Regelung zuführen zu können, sind die Gesetze auf eine eigene

---

1) Nach LARENZ, Methodenlehre, S. 180, 209, ist der Tatbestand ein, vom Gesetzgeber als möglich vorgestellter, allgemein bestimmter Sachverhalt, der in einer unbestimmten Vielzahl von "Fällen" sich wirklich ereignen kann.

2) Nach LARENZ, Methodenlehre, S. 209 f., sind "die einzelnen Vorgänge, Zustände oder sonstigen 'Gegebenheiten', die - jedesmal in allgemeiner Weise bestimmt - insgesamt, und zwar in einer bestimmt gearteten Verbindung einen Tatbestand bilden" als Elemente eines Tatbestandes zu verstehen.

3) Beispielsweise in § 833 BGB die Tatbestandselemente "Tier", "Mensch", "Körper", "töten".

4) Beispielsweise "Willenserklärung" in § 164 BGB oder "Antrag" in § 145 BGB oder "Verfügung" in § 883 Abs. II BGB.

5) Beispielsweise "arglistige Täuschung" in § 123 BGB oder "gute Sitten" in § 138 BGB.

6) Vgl. HENKEL, S. 55.

Rechtssprache angewiesen[1]. Denn die Wörter des allgemeinen Sprachgebrauchs haben in der Allgemeinvorstellung meist verschiedene Bedeutungen und genügen damit nicht dem rechtlichen Regelungszweck[2].

2. Der Rechtsbegriff als Abstraktion zur Regelung einer Vielzahl von Lebensvorgängen und Sachverhalten

Das Gesetz muß deshalb auf Begriffe zurückgreifen, die ein besonderes Maß von Abstraktheit besitzen, um eine Vielfalt denkbar möglicher "Fälle" zu erfassen. Der Begriff ist damit "das unentbehrliche Mittel für seine rechtstechnische gesetzgeberische Gestaltung, seine verstandesmäßige, systematische Erfassung und Einordnung"[3]. Er ist "als Ordnungselement aufzufassen, indem (sc. er) ... durch das Begriffswort die Unzahl der Erscheinungen unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammenfaßt und bündelt."[4]

Dieser Abstraktionsvorgang eines aus dem allgemeinen Sprachgebrauch stammenden Wortes - verstanden als Umformung eines Wortes in einen Rechtsbegriff[5] - erfolgt "durch Definition, d.h. durch erschöpfende Angabe der ihn bildenden 'Merkmale', durch die sein Inhalt bestimmt, sein

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 415 f.; vgl. auch DUBISCHAR, S. 21; vgl. weiter COING, Die obersten Grundsätze des Rechts, S. 125.

2) Vgl. OBERMAYER, NJW 1966, S. 1886 f.

3) HECK, Begriffsbildung, S. 68

4) HATZ, S. 47.

5) LARENZ, Methodenlehre, S. 216, entwickelt diesen Vorgang am Beispiel des Wortes "Wald". Indem das Gesetz dieses Wort als Begriff verwendet, geht es nicht mehr um die allgemeine Vorstellung vom Wald im botanischen oder forstwirtschaftlichen Sinn; vielmehr ist das Wort mit der juristischen Bedeutung ausgestattet, die eine sinnvolle und zweckvolle Rechtsanwendung erlaubt.

Zur Wortbildung "Rechtsbegriff" vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 58.

Umfang (Anwendungsbereich) abgegrenzt wird"[1] [2]. Durch die Zuordnung bestimmter "Merkmale" zu dem Begriff wird dieser dann zu einem festumrissenen Rechtsbegriff im Gegegensatz zu der fließenden Allgemeinvorstellung im Sprachgebrauch[3].

Gleichfalls in einem rechtstechnischen Abstraktionsvorgang ist das Wort "Verwahrlosung" oder "verwahrlosen", wie es sich in Art. 11 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 3 GG oder in § 64 JWG vorfindet, zu einem Rechtsbegriff umgeformt worden. Die Besonderheit ist dabei, daß zwar der Begriff "Verwahrlosung" abstrakt aufgefaßt ist, das Gesetz jedoch die "Merkmale", die diesen Begriff fest umreißen, nicht deutlich hervorhebt, sondern lediglich den Regelungszweck erkennen läßt. Im übrigen stellt es der Gesetzgeber der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft anheim, eine nähere Umgrenzung des Rechtsbegriffes zu geben[4].

Dieser Umstand läßt insoweit schon vermuten, daß der Rechtsbegriff, dessen "Begriffsmerkmale" nicht sichtlich erkennbar sind, eine besondere Eigenart besitzt, die möglicherweise von der im folgenden darzustellenden Charakteristik des Rechtsbegriffes her näher analysiert werden kann.

Es soll deshalb in diesem Zusammenhang erörtert werden, welcher Begriffsart der Rechtsbegriff "Verwahrlosung" zuzuordnen ist.

---

1) LARENZ, Methodenlehre, S. 215.

2) Vgl. auch HATZ, S. 59; vgl. auch HECK, Begriffsbildung, S. 75.

3) Die Auswahl der begriffsbildenden Merkmale ist dabei wesentlich durch den Zweck bestimmt, den das Gesetz gerade mit dieser dem Rechtsbegriff zugeordneten Klassifikation verfolgt.

4) Vgl. HENKEL, S. 52 f.; vgl. auch LARENZ, Methodenlehre, S. 215.

B. Die Zuordnung des Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" zu den Begriffsarten

I. "Verwahrlosung" als vorjuristischer Begriff

1. Anknüpfung der Rechtssprache an den allgemeinen Sprachgebrauch

Wie bereits oben angeführt, verwendet die Rechtssprache auch solche Begriffe, die aus dem allgemeinen Sprachgebrauch stammen und von dort her einen rechtlichen Bezug und Sinn erhalten haben. Insoweit knüpft das Recht an die Lebenswirklichkeit und damit an eine vom Recht bereits vorgefundene, "vorjuristische"[1] Begriffsbildung an[2].

LARENZ[3] bezeichnet diese Art von Rechtsbegriffen, die an die Allgemeinvorstellung wie auch an den allgemeinen Sprachgebrauch anknüpfen und vorjuristischer Natur sind, als "sekundäre" Rechtsbegriffe[4].

Nach seinem Wesen ist demnach der Rechtsbegriff "Verwahrlosung" ein vorjuristischer Begriff, der bereits vor seiner Umformung in einen Rechtsbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch seine Bedeutung hatte. Diese Erkenntnis dürfte für das Auffinden von Bestimmbarkeitskriterien des Begriffes "Verwahrlosung" von gewissem Wert sein, da der

---

1) DAHM, S. 58 f.

2) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 52 ff.; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 125; beispielsweise sind zu nennen Begriffe wie Mensch, Grundstück, Wohnraum etc.

3) LARENZ, Methodenlehre, S. 217; vgl. auch LAMPE, Juristische Semantik, S. 28.

4) Im Gegensatz zu den "primären" Rechtsbegriffen, die ihrerseits das Recht als menschliche Institution voraussetzen und Vorgänge oder Verhältnisse von spezifisch rechtlicher Bedeutung meinen; vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 217; vgl. auch LAMPE, S. 28.

Rechtsbegriff im Kern meist auch die im Sprachgebrauch übliche Bedeutung besitzt[1]. Denn der Gesetzgeber kann ein vorjuristisch gebrauchtes Wort nicht willkürlich verwenden, "will ... (er)[2] ... den Ordnungssinn nicht verdecken oder verfälschen"[3] [4]. Dem steht nicht entgegen, daß diese vorjuristischen Begriffe entsprechend den Zwecken des Rechts umgeformt werden[5].

2. Sprachgebräuchliche Bedeutung des Wortes "Verwahrlosung" und ihr Bezug zum Inhalt des Rechtsbegriffs

Der allgemeine Sprachgebrauch bezeichnet eine Reihe von Erscheinungen und auffälligen Verhaltensweisen als Verwahrlosung[6]. Allgemein wird meist das, was auf den ersten Blick auffällt, nämlich der äußere Zustand eines Menschen, als verwahrlost bezeichnet, wenn er von dem "Normalzustand" abweicht. Zu nennen sind beispielsweise zerlumpte Kleidung, zerschlissenes Schuhwerk, starrender Schmutz an Kleidung und am Körper, offene Wunden, insgesamt das verwilderte und ungepflegte äußere Erscheinungsbild. Erst zweitrangig wird unter dem Wort "Verwahrlosung" auch ein Zustand des Menschen - meist Jugendlicher - verstanden, der sich in Unerzogenheit, Unehrlichkeit, Trotz, Renitenz gepaart mit Lüge und Frechheit

---

1) Vgl. DAHM, S. 61.

2) Einfügung (er) anstelle des Wortes "man" im wörtlichen Zitat durch den Verf.

3) ESSER, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsprechung, S. 47.

4) Vgl. auch LARENZ, Methodenlehre, S. 417.

5) Vgl. COING, Oberste Grundsätze, S. 125.

6) Vgl. das landläufige Wortverständnis bei MOLLENHAUER, Gesundheit, Gefährdung, Verwahrlosung, in: Einführung in die Sozialpädagogik, S. 43.

äußert, überhaupt Auffälligkeiten in bezug auf soziale Normen[1]. Insbesondere werden als verwahrlost Kinder und Jugendliche bezeichnet, die aus der Bewahrung in einer festen, sie tragenden und schützenden Lebensordnung herausgefallen sind oder die sich anders verhalten, als es den üblichen und altersgemäßen Normen entspricht[2) 3) 4)].

Diese im allgemeinen Sprachgebrauch dem Wort "Verwahrlung" zukommende Bedeutung läßt erkennen, daß der vorjuristische Begriff seelische und körperliche Zustände, aber auch Lebensverhältnisse und Handlungsweisen einer Person beschreibt. Demnach hat das Wort "Verwahrlosung" schon im allgemeinen Sprachgebrauch einen mehr oder weniger bestimmten Bedeutungsbereich, zumal auch nach dem landläufigen Verständnis in dem Wort eine individuelle, weltanschauliche Auffassung zum Ausdruck kommt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff "Verwahrlosung" als Rechtsbegriff, was im folgenden darzulegen ist.

---

1) Vgl. HARTMANN, Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, S. 5.

2) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM, "Verwahrlosung", in: Lexikon der Pädagogik, S. 998.

3) Vgl. auch die Bedeutung "verwahrlosen" bei SCHMITT, in: Documenta Linguistica, S. 1169: "... aus leichtsinnigem Mangel der pflichtmäßigen Aufsicht oder Aufmerksamkeit unvollkommener werden lassen ... Die Amme verwahrloset ein Kind, wenn sie dasselbe aus Mangel der Aufsicht zu Schaden kommen lässet ... Ein Mensch, der in seiner Jugend verwahrloset ist, aus Mangel der Erziehung an Geist und Sitten verdorben ist ... Seine Gesundheit, seinen Verstand, sein Herz verwahrlosen..."

4) Der etymologischen Bedeutung des Wortes nach kommt "Verwahrlosung" aus dem Althochdeutschen "waralos", d.h. achtlos; vgl. insoweit RUTISHAUSER, in: Lexikon der Pädagogik, Bd. II, S. 854. Das mittelhochdeutsche Wort "wahrlos" bedeutete soviel wie "ohne die nötige Wahrung, Bewahrung, Verwahrung"; vgl. insoweit auch REICHER, S. 3.

II. "Verwahrlosung" als unbestimmter Rechtsbegriff

1. Wesen der begrifflichen Unbestimmtheit

Der im allgemeinen Sprachgebrauch verschiedenartige Bedeutungsinhalt des Wortes "Verwahrlosung" berechtigt zu der Annahme, daß auch das in der Rechtssprache als Begriff verwendete Wort "Verwahrlosung" einen mehr oder weniger engen bzw. weiten Bedeutungsrahmen besitzt[1]. Denn es sind oft verschiedene Vorstellungsgruppen, die je nach dem Zusammenhang mit dem Wort verbunden werden können und deren Summe die gebräuchliche Wortbedeutung darstellt.

Solche, vom Inhalt und Umfang her unscharfe und nicht immer genau abgegrenzte Begriffe werden in der Rechtswissenschaft als "unbestimmte Rechtsbegriffe" verstanden[2]. Von dem mehr oder weniger bestimmten Rechtsbegriff unterscheidet sich der "unbestimmte Rechtsbegriff" lediglich dadurch, daß er nach Inhalt und Grenzen weitgehend "subjektiv ungewiß" ist[3], oder wie sich MÜLLER-ERZBACH[4] ausdrückt, "relativ" ist.

"Zwischen den bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen besteht also kein wesensmäßiger, sondern nur ein gradueller Unterschied."[5]

---

1) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 60.

2) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 108; DAHM, § 10, V Ziffer 3, S. 63; ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, I. Halbband, § 50 Abs. I, II, S. 304 ff. mit weiterem Literaturnachweis bei Fußnote 2, S. 304; DUBISCHAR, S. 82; vgl. auch HECK, Gesetzesauslegung, § 14 Abs. 8.

3) ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 308.

4) MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 345.

5) ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 309.

Ohne unbestimmte Rechtsbegriffe kann die Rechtswissenschaft aber nicht auskommen. Es liegt in der Natur der Rechtswissenschaft als "Lebenswissenschaft"[1], daß Gesetze eine Vielzahl von immer neuen, abweichenden Erscheinungen des Lebens regeln müssen[2]. Dem kann nur genügt werden, wenn das Gesetz seinen Begriffen ausreichend Spielraum zur Aufnahme von Neuem und Abweichendem läßt, das zur Zeit der rechtlichen Normierung noch nicht vorhersehbar ist.

Da nun der Gesetzgeber aber Lebensvorgänge und -erscheinungen nicht gänzlich mit einem Begriff erfassen kann, muß sich jeder Rechtsanwendende darüber im klaren sein, "wie problematisch in inrem Inhalt und ihrer Begrenzung im Grunde alle diese Begriffe sind"[3]. Je nachdem, welchen Lebensbereich, welche Lebensvorgänge oder Gegenstände der Gesetzgeber mit dem Rechtsbegriff einfangen will, kann der unbestimmte Rechtsbegriff nach Inhalt und Umfang mehr oder weniger ungewiß sein.

2. Relative Unbestimmtheit durch bewußte Einschränkung oder Erweiterung des Begriffsinhaltes

Die begriffliche Ungewißheit richtet sich einmal danach, wie eng oder weit der Gesetzgeber den Begriff gefaßt hat, und zwar entweder, indem er weitere Merkmale hinzufügt oder solche aussondert. Je mehr Merkmale ausgeschieden werden, desto allgemeiner und unbestimmter sind die Begriffe. Bei dem unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" kann festgestellt werden, daß weitere Merkmale dem Begriff nicht zugeordnet sind. Eine nähere und einschränkendere Begriffsbedeutung hätte beispielsweise durch die Zuordnung

---

1) MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 345.
2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 415.
3) Ebenda, S. 215.

des Merkmals "körperlich"[1] oder "sittlich" erreicht werden können. Dann wäre auch nur die eine oder andere Bedeutung unter dem unbestimmten Rechtsbegriff gewollt gewesen. Aus der unterbliebenen Beifügung von Merkmalen kann vorweg schon geschlossen werden, daß der weitgefaßte unbestimmte Rechtsbegriff "Verwahrlosung" offensichtlich verschiedene Lebensbereiche und Umstände erfassen soll.

Die "Unbestimmtheit" eines Rechtsbegriffes und damit die des Begriffes "Verwahrlosung" birgt zwar verschiedene Schwierigkeiten bei der Subsumtion in sich, andererseits wird eine Rechtsnorm mit unbestimmten Rechtsbegriffen der zeitlichen Entwicklung am besten gerecht; denn Wanndlungen struktureller, gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und ethisch-moralisch-sittlicher Formen und Erscheinungen können berücksichtigt werden[2].

Für die Frage der näheren Bestimmbarkeit des Begriffes "Verwahrlosung" dürfte es von Aufschluß sein, zu wissen, welcher besondere Bedeutungsgehalt dem unbestimmten Rechtsbegriff immanent ist. Durch die analysierten Begriffsbesonderheiten wird dem Rechtsanwendenden mitgeteilt, welche Kriterien bei der Subsumtion zu beachten sind.

3. Unterscheidung in Begriffskern und Begriffshof

HECK analysiert den unbestimmten Rechtsbegriff in "Begriffskern" und "Begriffshof"[3]. Im Gegensatz zu dem mehr oder weniger bestimmten Rechtsbegriff meint er, daß sich

---

1) Vgl. insoweit § 63 Abs. 1 Ziffer 1 RJWG a.F., wonach Fürsorgeerziehung bei nur "körperlicher Verwahrlosung" unzulässig war.

2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 221; ders., Allg. Teil, S. 21.

3) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 52, 60; ders., Gesetzesauslegung, S. 46, 173.

der unbestimmte Rechtsbegriff durch einen ungewöhnlich großen Begriffshof und einen sehr kleinen Begriffskern auszeichnet[1].[2] Damit soll - wie sich ENGISCH[3] ausdrückt - gesagt sein: "Soweit wir uns über Inhalt und Umfang der Begriffe im klaren sind, haben wir es mit dem Begriffskern zu tun. Wo die Zweifel sich einstellen, beginnt der Begriffshof."

In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, daß der Begriffskern des unbestimmten Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" zu einem großen Maße deckungsgleich mit dem aus dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen Wort "Verwahrlosung" sein dürfte, wenn nicht der Gesetzgeber das von ihm zu seinen Zwecken aus dem allgemeinen Sprachgebrauch herangezogene Wort "Verwahrlosung" willkürlich verwenden wollte[4].

Jedoch bleibt zu bedenken, daß im allgemeinen Sprachgebrauch, ähnlich dem "Begriffshof" bei den unbestimmten Rechtsbegriffen, die Vorstellung über das, was unter Verwahrlosung zu begreifen ist, unscharfe Ränder hat. Diese "Randzone"[5] ist es letztlich auch, die bei der Subsumtion besondere Schwierigkeiten bringt. Denn oft sind die Vorstellungen über "Verwahrlosung" vermischt mit Wertungen, die in der weltanschaulichen Einstellung des Betrachters, seiner Generation oder Zeitepoche begründet sind.

---

1) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 52.
2) Vgl. auch ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 308 f.
3) ENGISCH, Einführung, S. 108.
4) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 47.
5) LARENZ, Allg. Teil, S. 21.

Insoweit ist dem unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" auch ein eigen Maß von Wertung immanent, dem näher nachzugehen ist.

III. "Verwahrlosung" als wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff

1. Das Wesen des normativen Rechtsbegriffes gegenüber dem des deskriptiven

Wie bereits angedeutet, können unbestimmte Rechtsbegriffe weitere Eigenschaften besitzen. Bei näherer Betrachtung ist zu erkennen, daß die Begriffe zum einen wirkliche und wahrnehmbare Tatsachen, sei es Naturerscheinungen und Vorgänge der Außenwelt oder auch solche des inneren seelischen Lebens beschreiben[1) 2)], zum anderen in besonderem Maße "auf Gegebenheiten abzielen, die nicht einfach wahrnehmbar oder erfahrbar sind, sondern nur im Zusammenhang mit der Welt der Normen vorstellbar und verständlich werden."[3)] Die eigentliche Bedeutung der letztgenannten Begriffe liegt aber darin, daß diese bei dem Subsumtionsakt stets einer Wertung bedürfen[4)]. Darunter fallen beispielsweise Rechtsbegriffe wie "Unzucht", "niedriger Beweggrund", "ehrloser und unsittlicher Lebenswandel", "Wohl des Kindes", aber auch der unbestimmte Rechtsbegriff "Verwahrlosung"[5)].

---

1) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 109.

2) Zu nennen sind hierzu Begriffe wie "Mensch", "Frau", "Sache", "Geschwindigkeit", "Dunkelheit" usw.

3) ENGISCH, Einführung, S. 110.

4) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 111; vgl. auch DAHM, S. 62; vgl. auch VOGEL, Zur Praxis und Theorie der richterlichen Bindung an das Gesetz im gewaltenteilenden Staat, S. 33.

5) Vgl. ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 7.

Die mehr "beschreibenden" Rechtsbegriffe werden auch "deskriptive"[1] Begriffe genannt, während man die, eine Bewertung einschließenden Begriffe als "normative"[2] versteht[3]. Letztere werden wegen ihrer "Wertbezogenheit" auch als "wertausfüllungsbedürftige"[4] Rechtsbegriffe bezeichnet.

Solche Rechtsbegriffe stellen den Richter bei der Rechtsanwendung vor eine hohe Aufgabe. Er ist nicht nur Normadressat, der die gesetzlichen Bestimmungen mit Logik und Verstandesschärfe auf den Einzelfall anzuwenden hat, sondern er ist durch das spezielle Gesetz dazu berufen, Werte zu erkennen und Wertkonflikte zu entscheiden[5].

2. Das Problem der Wertung und des Richtmaßes für die Wertentscheidung

Damit ergibt sich aber bei den unbestimmten und wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen, denen der Rechtsbegriff "Verwahrlosung" zuzurechnen ist, das Problem, woran

---

1) ENGISCH, Einführung, S. 109; vgl. auch VOGEL, S. 32.

2) ENGISCH, Einführung, S. 109; vgl. auch VOGEL, S. 33.

3) Eine strenge Zerlegung der Rechtsbegriffe in "deskriptive" und "normative" dürfte allerdings nicht bis ins letzte durchführbar sein, da auch solche Begriffe denkbar sind, die als "deskriptive" etwas "normhaltiges" beinhalten, wie beispielsweise der Begriff "Tod"; vgl. hierzu DAHM, S. 62; vgl. auch ENGISCH, Einführung, S. 110; vgl. auch LAMPE, S. 25, mit weiteren Nachweisen in den Anmerkungen Ziffer 44 - 49.

4) Vgl. DAHM, S. 62; ENGISCH, Einführung, S. 111; ESSER, Vorverständnis, S. 63, nennt diese Begriffe "ausfüllungsbedürftige Wertbegriffe"; DUBISCHAR, S. 82, spricht in diesem Zusammenhang von "unbestimmten Wertbegriffen".

5) Vgl. ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 198 ff.; vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 60.

die Wertungen, die nicht schon das Gesetz selbst entschieden hat, ihr Richtmaß finden: in einer nur subjektiven, vom Rechtsanwendenden vorgenommenen "Eigenwertung" oder in einer objektiven Wertordnung. Denn "Werten" ist ein "Ausdruck einer persönlichen Stellungnahme des Urteilenden, und zwar einer Stellungnahme im Hinblick auf einen von ihm als solchen empfundenen oder anerkannten Wert."[1] Denn "indem der Mensch etwas, z.B. eine bestimmte Handlung, als 'wertvoll' oder 'wertwidrig' beurteilt, nimmt er zu ihr im Hinblick auf einen sittlichen Wert Stellung ..."[2] Daß eine solche Wertentscheidung aber nicht aus der persönlichen Wertperspektive des Richters zu treffen ist, folgt einmal daraus, daß individuelle Vorstellungen kein allgemeingültiges Maß geben können[3]. Denn jeder Mensch empfindet einen Wert anders und mit verschiedener Intensität[4]. Dieses Wertempfinden ist auch nicht geeignet, die Wertentscheidung im Subsumtionsprozeß zu bestimmen, da das Wertempfinden nicht rational festliegt. Mit Recht wird deshalb auf allgemeingültige Wertvorstellungen verwiesen, an denen sich der Richter orientieren muß[5].

Der Rechtsanwendende ist demnach bei der von ihm im Rahmen des Subsumtionsprozesses zu treffenden Wertentscheidung bezüglich des unbestimmten und wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffes an solche Wertvorstellungen gebunden, die durch Geltung in der Allgemeinheit, im allgemeinen Rechtsbewußtsein und nach den "Anschauungen aller billig und

---

1) LARENZ, Methodenlehre, S. 261.

2) Ebenda, S. 261.

3) Die Notwendigkeit des Abstandnehmens von der persönlichen Wertmeinung des Richters ergibt sich zum einen aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit wie auch aus dem Prinzip der Gleichbehandlung; vgl. SCHWEIZER, Freie richterliche Rechtsfindung intra legem als Methodenproblem, S. 108 ff., 112; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 24, 142.

4) Vgl. HENKEL, S. 238.

5) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 225 f., 262 ff., 264 f.; vgl. auch WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, in: JZ 1961, S. 338; vgl. auch ENGISCH, Einführung, S. 124.

gerecht Denkenden"[1] als "objektiv"[2] anzusehen sind. Abzustellen ist auch auf "außerrechtliche" Vorstellungen, auf solche sittlicher, kultureller, politischer und sozialer Natur[3]. Ob sich nun die Ausfüllung und nähere Bestimmbarkeit eines wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffes, wie z.B. des Begriffes "Verwahrlosung" an festen sittlichen Maßstäben oder an der beweglichen Wertung "der wechselnden Meinungen oder Verhaltensweisen wechselnder Volksteile"[4] ausrichten kann, bleibt allerdings Sache der Erkenntnis des Rechtsanwendenden. Er hat die tatsächlich geltenden sittlichen Anschauungen festzustellen, um damit dem Wandel der Wertanschauungen Rechnung zu tragen[5]. Die eigene richterliche Erkenntnis ist dann jedoch nicht der Wertungsmaßstab, sondern nur Bestandteil des Erkenntnismaterials, dessen Summe die "objektivierte" Wertentscheidung ausmacht[6].

Letztlich ist bei der Anwendung und Auslegung wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe aber auch auf die "ratio" des den Rechtsbegriff beinhaltenden Rechtssatzes abzustellen. Insoweit müssen die richterlichen Überlegungen in bezug auf den wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff zweckorientiert sein, wobei der Normzweck zu erforschen und zu berücksichtigen ist[7] [8].

---

1) Vgl. BGHZ 17, 176.

2) ENGISCH, Einführung, S. 124.

3) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 166; vgl. auch DAHM, S. 63; vgl. DUBISCHAR, S. 83.

4) BGHSt. 6, 46 f.

5) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 163.

6) Vgl. im Ergebnis ENGISCH, Einführung, S. 126.

7) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 52; vgl. auch RIEZLER, Das Rechtsgefühl, S. 168.

8) Erwähnt sei bezüglich der wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe, daß dem Rechtsanwendenden kein Ermessen im Sinn von Sachermessen zusteht, da er bei der Auslegung und Bestimmung des Begriffes sowohl an objektive Wertmaßstäbe wie auch an den Regelungszweck der anzuwendenden Norm gebunden ist, so weit auch der Beurteilungsspielraum bei den wertausfüllungsbedürftigen Begriffen zu sein scheint. Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 62.

IV. "Verwahrlosung" als begriffliche Denkform des "Typus"

Die bisherigen Erörterungen zum Begriff "Verwahrlosung" haben sichtbar werden lassen, daß der genannte Begriff vorjuristischer und unbestimmter Natur sowie wertausfüllungsbedürftig ist.

Diese Begriffsbesonderheiten sind bei jedem Subsumtionsvorgang und bei dem Bemühen, den Begriff näher zu bestimmen, zu bedenken. Denn die rechtliche Eigenart eines Begriffes sagt zum einen aus, in welchem Bereich das Bemühen der Begriffsbestimmung anzusetzen hat, und zum anderen, wo die Grenze solchen Bemühens liegt.

1. Die Denkform des Typus zur Beschreibung charakteristischer Wesenszüge von Umständen, Erscheinungen und Verhaltensweisen

Bislang nicht diskutiert ist die Bedeutung des Umstandes, daß im Begriff "Verwahrlosung" auch eine soziale Wertung anklingt, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, was Verwahrlosung - schlechthin - als ein Phänomen des sozialen Lebens gerade in seiner besonderen Eigenart charakterisiert[1].

Insoweit faßt LARENZ[2] den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" auch als eine begriffliche Denkform des "Typus" auf.

Die Denkform des "Typus" verwendet die Rechtswissenschaft[3] dort, wo die abstrakt-allgemeinen Begriffe die Lebenswirk-

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 424.

2) LARENZ, Methodenlehre, S. 427.

3) Vgl. die bei LARENZ, Methodenlehre, S. 423, angeführten Nachweise der typologischen Denkform in den einzelnen Wissenschaften, dort Fußnote 1).

lichkeit nicht weitreichend erfassen können[1]. Mit Hilfe des Typus kann das "Ganze", die Wirklichkeit des sozialen Daseins, durch Beschreibung der für das Ganze charakteristischen Wesenszüge deutlich gemacht werden[2]. Zum einen können durch einen Typus "typische" Verhaltensweisen der Menschen in einer bestimmten Situation erfaßt werden, indem wir von "regelmäßig zu erwartendem", "kennzeichnendem", "charakteristischem" oder "gewöhnlichem" Verhalten reden. Es kann aber auch etwas bildhaft als typisch erfaßt werden, indem ein Bild dessen, was eine Situation, Verhaltensweise oder einen Zustand in seiner besonderen Eigenart charakterisiert, vorgestellt wird. Im ersten Fall spricht ENGISCH[3] vom "Durchschnitts- oder Häufigkeitstypus", im letzteren vom "Ganzheits- oder Gestalttypus". Daneben sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit der verschiedenen Typen - zu nennen: der "normative Idealtypus"[4] als "Vorbild" und der "empirische Typus" als "Abbild eines den Dingen zugrunde liegenden Urbildes"[5].

Die Eigenart aller Typenformen liegt darin, daß sie solche Umstände, Erscheinungen und Verhaltensweisen erfassen, die man im eigentlichen Sinne nicht fest definieren, sondern

---

1) Vgl. WOLFF, Stud. Gen. 1952, S. 200.

2) Vgl. DAHM, S. 65.

3) ENGISCH, Die Idee der Konkretisierung im Recht und Rechtswissenschaft in unserer Zeit, S. 237 ff., zitiert nach LARENZ, Methodenlehre, S. 424.

4) Vgl. SAUER, Juristische Methodenlehre, S. 163.

5) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 425.
Der "normative Idealtypus" findet sich in der Rechtswissenschaft beispielsweise in Gestalt "der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes".

mehr beschreiben und durch Beispiele verdeutlichen kann[1]. Insoweit ist der "Typus" inhaltlich reicher als der eigentlich abstrakte Begriff. Denn im Gegensatz zum abstrakten Begriff, der durch die ihn bildenden Merkmale bestimmt wird, sind die Grenzen des Typus fließend, weil verschiedene Einzelerscheinungen in einem sinnvollen Zusammenhang nur den Typus beschreiben können[2].

2. Die Besonderheiten des Typus "Verwahrlosung"

Somit kann, wie LARENZ[3] meint, der Begriff "Verwahrlosung auch als Typus aufgefaßt werden. "Verwahrlosung"ist damit aber nicht durch eine ausschließliche Merkmalszahl fest bestimmt, sondern kann nur durch Aufzeigen seiner Einzelzüge beschrieben werden. "Verwahrlosung" als Typus ist dann auch so zu verstehen, daß nicht alle nur denkbaren Einzelerscheinungen insgesamt das ausmachen, was unter "Verwahrlosung" verstanden werden soll. Im Einzelfall kann demnach die eine oder andere Einzelerscheinung fehlen, ohne daß damit die Zuordnung einer Erscheinungsform der Verwahrlosung zum Typus "Verwahrlosung" bereits in Frage gestellt zu sein braucht. Denn die Einzelerscheinungen, die als Summe den "Typus" Verwahrlosung ausmachen, stehen nicht beziehungs-

---

1) Vgl. auch SAUER, S. 158, der den Typus als die "Zusammenfassung gleichartiger Lebenskonkreta, gleichartiger Besonderheiten und Individualitäten mit Rücksicht auf gleichartige kulturelle Behandlung" versteht. Nach seiner Ansicht beruht das Typische "auf der Übereinstimmung mehrerer spezifischer Lebenserscheinungen (Kraft- und Wertstrebungen) im Hinblick auf ihre positive oder negative Bedeutung (Wirkung, Tendenz) zwecks gemeinsamer Behandlung und Auswertung".
Vgl. auch HEYDE, Stud. Gen. 1952, S. 241. Typus bedeutet danach soviel wie: "Allgemeines in seiner Beziehung zu der Vielfalt der Besonderungen".

2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 430, 439 f.

3) LARENZ, Methodenlehre, S. 427.

los nebeneinander, sondern in einer sinnvollen Verknüpfung zueinander[1], so daß das "Merkmal-Ganze"[2] eines Typus auch vorliegt, wenn die eine oder andere Einzelerscheinung nicht gegeben ist[3].

Im Gegensatz zum abstrakten, durch die erschöpfende Angabe seiner stets unabdingbaren Merkmale "definierten" Begriff, ist der Typus wesensmäßig "offen"[4]. Allerdings kann auch "durch die Festlegung bestimmter, nunmehr für jeden Fall als erforderlich angesehener Merkmale, also durch eine Definition ... jeder 'offene' Typus in einen 'geschlossenen' verwandelt werden"[5]. In diesem Fall gelten für den Typus die gleichen Grundsätze wie bei dem abstrakten Begriff. Es kann im Rahmen der Erörterung jedoch dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Begriff "Verwahrlosung" um einen "offenen" oder "geschlossenen" Typus handelt. Unabhängig davon ist "Verwahrlosung" als Begriff im Sinn der Denkform eines Typus aufzufassen, der nur auf dem Hintergrunde eines nicht genau abgrenzbaren "sozialen Typus" verstanden werden kann[6].

Unter Berücksichtigung des Dargelegten wird man den Begriff "Verwahrlosung" unter den "Durchschnitts- oder Häufigkeitstypus" einordnen können, weil diese Typenart die "gewöhnlich vorkommenden", "regelmäßig zu erwartenden", "charakteristischen" Einzelerscheinungen von Verwahrlosung beschreibt. In gewissem Maß ist "Verwahrlosung"

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 430; vgl. auch HEYDE, S. 246.

2) HEYDE, S. 237.

3) Vgl. SAUER, S. 158.

4) LARENZ, Methodenlehre, S. 439; vgl. auch ZIPPELIUS, Die Verwendung von Typen in Normen und Prognosen, in: Festschrift für Karl ENGISCH, S. 229.

5) LARENZ, Methodenlehre, S. 441.

6) Vgl. die bei WOLFF, S. 201, dargestellte "Verwandtschaft von Typus und unbestimmtem Rechtsbegriff".

auch unter dem "empirischen Typus" zu fassen, indem er ein Bild dessen vor Augen stellt, was gerade Verwahrlosung in seiner besonderen Eigenart charakterisiert. Soweit eine soziale Wertung in dem Typus "Verwahrlosung" anklingt, kann "Verwahrlosung" in Anlehnung an die Begriffsunterscheidung COINGs[1] auch als ein Typus verstanden werden, der "auf das Wesen wertdurchdrungener typischer Phänomene des sozialen Lebens" geht. Die in der Rechtswissenschaft nicht gebräuchliche Bezeichnung "empirischer Häufigkeits- oder Durchschnittstypus wertdurchdrungener Art, der typische Phänomene des sozialen Lebens reflektiert", dürfte vielleicht am besten den Charakter des Typus "Verwahrlosung" treffen, da mit diesem Typus all die ihn betreffenden Komponenten angesprochen sind, die sein Wesen ausmachen.

Bei dem Subsumtionsvorgang und dem Bemühen, den Begriff "Verwahrlosung" näher zu erfassen und zu bestimmen, sollte diese Besonderheit des Begriffes "Verwahrlosung" als Typus beachtet werden, da auch "die typologische Betrachtung ... (sc. es) ... ermöglicht, die strukturellen Unterschiede einzelner 'typischer' Lebensverhältnisse zu erkennen"[2] und das Wesen der "Verwahrlosung" als ein wertdurchdrungenes, typisches Phänomen des sozialen Lebens unter vielen zu sehen.

Im folgenden soll dargelegt werden, welche Möglichkeiten bestehen, den Begriff "Verwahrlosung" näher zu bestimmen.

---

1) Vgl. COING, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 271 ff.
2) LARENZ, Methodenlehre, S. 446.

Z w e i t e r T e i l :

Möglichkeiten zur Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung"

A. Notwendigkeit der Auslegung der Gesetzestexte und Rechtsnormen, die den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" enthalten

Solange der Tatbestand einer Rechtsnorm die Umstände, die er erfassen will, unter Vermeidung solcher Merkmale, die unbestimmter Natur sind oder eine Bewertung implizieren, angibt, kann ohne besondere Schwierigkeit ein gegebener Sachverhalt subsumiert werden. Nun sind aber nicht alle Normen so "einfach" konstruiert, daß es eines weiteren Bemühens des Rechtsanwendenden nicht bedürfte. Oftmals muß erst die Norm "vorbereitet" werden, damit sie für den konkreten Fall "passend" ist. Dies gilt besonders dann, wenn Tatbestandselemente nicht klar verständlich oder "unbestimmte Rechtsbegriffe" in ihnen enthalten sind. Denn wir haben bereits früher gesehen, daß die meisten der vom Gesetz verwandten Allgemeinvorstellungen und Begriffe der Umgangssprache "unscharfe Ränder" haben, die eine Klarstellung ihres Inhalts erforderlich machen[1]. Hier hat die eigentliche Aufgabe jedes Rechtsanwendenden einzusetzen. Er muß den Inhalt der entscheidenden Norm ermitteln, mit anderen Worten: die Norm und ihre Elemente sind auszulegen. Auslegen heißt insoweit: "die Unvollkommenheit eines Wortlautes beseitigen"[2], oder wie es LARENZ[3] begreift: "Auseinanderlegung, Klar-

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 294; vgl. auch OBERMEYER, NJW 1966, S. 1886 f.

2) MENNICKEN, S. 11.

3) LARENZ, Methodenlehre, S. 292.

stellung, Verdeutlichung des in ihm (sc. dem Gesetzestext)[1] beschlossenen Sinnes"[2].

Aus dem soeben Gesagten und den früheren Erörterungen folgt damit die Notwendigkeit, den Inhalt des unbestimmten und wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" näher zu erfassen und zu bestimmen, um im konkreten Fall die Subsumtion vornehmen zu können[3]. Dies hat im Wege der Auslegung der Gesetzestexte und Rechtsnormen zu geschehen, die den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" enthalten.

Insoweit bedarf es keiner näheren Begründung, daß dieses Vorgehen in gesicherter, methodischer Weise zu erfolgen hat, soll es nicht dem Gutdünken des jeweils Handelnden überlassen bleiben. Es sind deshalb geeignete Kriterien aufzuzeigen, die eine sinnvolle und nachprüfbare Auslegung ermöglichen.

---

1) Das in Klammer Stehende ist aus dem Sinnzusammenhang des bei LARENZ Gesagten zur Verständlichmachung ergänzt.

2) Vgl. auch SAUER, S. 292, sowie HATZ, S. 43, der Auslegung (Interpretation) versteht als "Übersetzung vom Unverständlichen ins Verständliche".

3) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 46, sieht die Notwendigkeit der Auslegung in concreto in der "Vergleichung von juristischer Fachsprache in der Terminologie eines Gesetzes und Umgangssprache, weil ja mit Hilfe sprachlicher Deckung der syllogistische Schluß zwischen Untersatz (Sachverhaltsfrage) und Obersatz (Tatbestandselemente) gezogen werden muß".

B. Auslegungskriterien im allgemeinen

I. Auslegungskriterien als Mittel einer nachprüfbaren Auslegungsmethode

Um eine unangemessene Einseitigkeit der Interpretation auszuschließen und eine möglichst umfassende Auslegungserkenntnis zu erzielen, müssen alle nur denkbaren und vorhandenen Auslegungsgesichtspunkte berücksichtigt werden[1]. Es darf daher nicht allein auf den Wortsinn eines Rechtsbegriffes abgestellt werden; denn höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck[2]. Es gehört deshalb heute zum einigermaßen festen Bestand der Rechtsfindungsmethodik, bei der Auslegung neben dem Wortlaut auch den Sinn und Zweck der Gesetze zu erforschen. Insoweit kann auf eine gesicherte und nachprüfbare Auslegungsmethode zurückgegriffen werden, die in Anlehnung an SAVIGNYs[3] klassischen Auslegungskanon das Auslegungsobjekt unter folgenden Gesichtspunkten erforscht: einmal nach dem Sprachsinn, genannt "grammatikalische" Auslegung, zum anderen aus dem logischen Zusammenhang, genannt "systematische" Auslegung, desweiteren aus der Entstehungsgeschichte, genannt "historische" Auslegung, und letztlich nach dem Zweck und Grund der Bestimmung, verstanden als "teleologische" Auslegung.

---

1) Vgl. COING, Auslegungsmethoden, S. 22.

2) Vgl. BGHZ 17,276.

3) Vgl. v. SAVIGNY, System, Bd. I, § 33, S. 212 ff., 215; er bezeichnet die genannten Auslegungskriterien "Elemente" und unterscheidet in "grammatisches" Element gleich Bedeutungsvermittlung, "logisches" Element, das auf das logische Verhältnis, in welchem die einzelnen Teile zueinander stehen, sich bezieht, "historisches" Element, das mehr die intentio legis als die ratio legis der Gegenwart berücksichtigt und das "systematische" Element, das sich auf den inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verknüpft, bezieht.

Unter diesen Auslegungskriterien[1] kann aber nicht nach Belieben gewählt werden; vielmehr sind alle Auslegungsgesichtspunkte nebeneinander heranzuziehen und im richtigen Maße zu berücksichtigen[2], wobei natürlich bald der eine, bald der andere Auslegungsgesichtspunkt wichtiger sein kann[3].

Letztlich kann nur das "richtige"[4] Abwägen der durch die Auslegungskriterien gewonnenen Erkenntnisse zu einer Klarstellung der maßgebenden Aussage eines Rechtssatzes oder Begriffes führen. Eine Bevorzugung von Wortlaut und Sprachgebrauch würde zu Formalismus und Einseitigkeit führen, wie auch eine übermäßig betonte Auslegung unter systematischen und historischen Gesichtspunkten zu einer Rechtsunsicherheit führen kann[5].

---

1) Von "Auslegungskriterien" im Gegensatz zu "Elementen" sprechen LARENZ, Methodenlehre, S. 301, und SIEBERT, Gesetzesauslegung, S. 4.

2) Vgl. v. SAVIGNY, System, Bd. I, § 34; [illegible] ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 335.

3) Vgl. beispielsweise BGHZ 17,266, wo es heißt: "Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck"; vgl. zu den einzelnen Theorien des Vorranges der genannten Kriterien bei VOGEL, S. 35 f.

4) Mit Recht stellt ESSER, Vorverständnis, S. 124, fest, daß man bis heute die Frage, was "richtiges" Abwägen heißt, aus der Methodenlehre ausgeklammert hat. Meist wird der Vorgang als richtig verstanden, der zu einem "befriedigenden" Ergebnis führt. Vgl. weitere Kritik bei Fußnote 5).
Zur Frage, ob die Gerechtigkeit der Fallentscheidung als Kriterium der richtigen Auslegung herangezogen werden kann, vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 323 ff.

5) Vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 335. Leider ist in der gerichtlichen Praxis bemerkbar, daß von Fall zu Fall diejenige Auslegungsmethode gewählt wird, die zu einem "befriedigenden Ergebnis" führt; vgl. insoweit ENGISCH, Einführung, S. 82; vgl. ebenfalls die von BENDER, JZ 1957, S. 594 f., anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung festgestellte "Methodenunsicherheit"; vgl. auch KRIELE, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 25 f.; ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 68; ESSER, Vorverständnis, S. 122 f.

II. Die Reihenfolge unter den Auslegungskriterien

Wenngleich unter diesen Auslegungskriterien nach SIEBERT[1] und LARENZ[2] kein festes Rangverhältnis bei ihrer Anwendung besteht, empfiehlt sich zweckmäßig die oben angeführte Reihenfolge, was sich aus der jeweiligen Besonderheit und dem Vermögen der Auslegungskriterien ergibt[3]. Insoweit ist folgendes hervorzuheben:

Die "grammatikalische" Interpretation versucht vom Wortlaut des rechtlichen Begriffes oder Gesetzes her dessen Sinn zu ermitteln. Damit bietet sich dieser Auslegungsgesichtspunkt vorrangig vor allen anderen an, weil sich in der Regel bereits der Wortsinn aus dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens entnehmen läßt. Dies gilt besonders bei den früher erörterten Begriffen, die vorjuristischer Natur sind[4]. Allerdings muß des öfteren festgestellt werden, daß schon in der Umgangssprache keine eindeutige sprachliche Vorstellung besteht. Aus diesem Grunde sollte auch bedacht werden, daß die Auslegung nach dem Wortsinn in entsprechenden Fällen nur die "ungefähre Schwankungsbreite des Ausdruckes umreißen"[5] und keine sichere Auslegungserkenntnis vermitteln kann.

---

1) Vgl. SIEBERT, Die Methode der Gesetzesauslegung, S. 10, 30 ff.

2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 320.

3) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 77 ff.; vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 331 ff.; vgl. auch SOERGEL-SCHMIDT, Allg. Teil, Komm., Rdnr. 112, S. 42; vgl. die Darstellung bei LARENZ, Methodenlehre, S. 320.

4) Vgl. DAHM, S. 41; so auch BARTHOLOMEYCZIK, Die Kunst der Gesetzesauslegung, S. 18 ff.; vgl. besonders MENNICKEN, S. 14. Nach dessen Ansicht beruht der besondere Vorrang des Wortlautes bei der Auslegung auf den "Bestandsgarantien des Gesetzes und auf der Rechtssicherheit, die durch das Gesetz entstehen soll ... Der Wortlaut wird zum Stabilisierungsfaktor des Auslegungsprozesses".

5) LARENZ, Methodenlehre, S. 302; vgl. ähnlich MENNICKEN, S. 13.

Zwar wird mit der Wortinterpretation immer zu beginnen sein. Sie darf aber wegen ihrer in vielen Fällen geringen Effizienz nicht Endpunkt des Auslegungsbemühens sein. Manchmal läßt sich bei mehreren, dem Wortsinn nach möglichen Bedeutungen ohne tiefgreifende gedankliche Operation schon aus dem Zusammenhang der Rechtssätze und ihrer Elemente unter- und zueinander sowie zum Gesetzesganzen auf den Sinn- und Bedeutungsgehalt des fraglichen Begriffes oder Rechtssatzelements schließen. Dabei ist von dem Umstand auszugehen, daß jedes Wort je nach dem Sinnzusammenhang mit anderen Sätzen eine spezifische Bedeutung erfährt, was gleichermaßen auch von dem Sinnzusammenhang und der Stellung einer Norm im Gesetz gilt. Außerdem kann die Wortbedeutung auch durch die Beziehung der betreffenden Norm zu anderen Gesetzen variieren und aus diesem Zusammenhang ihre nähere Ausgestaltung erfahren[1) 2)]. Es besteht deshalb berechtigter Anlaß, mit der "systematischen" - auch als "logisch" verstandenen - Auslegungsmethode auf dieses Erkenntnisziel zuzusteuern. Dabei ist besonders zu beachten: "der innere Zusammenhang der Vorschrift, der Ort, an dem sie steht, und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen desselben Gesetzes oder anderer Gesetze sowie zu den gesamten leitenden Ideen der Zeit"[3)]. Bieten die "grammatikalische" und "systematische" Methode jedoch keine ausreichenden Auslegungserkenntnisse, so können das Gesetz, der Rechtssatz und seine Elemente

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 305; vgl. auch GERMANN, Probleme und Methoden der Rechtsfindung, S. 92 f.

2) Vgl. auch MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 373, der ausführt, "daß jeder Rechtsbegriff jedesmal durch den Zusammenhang, in dem er gebraucht wird, in seinen Grenzen, in seiner Bedeutung ein wenig nach dieser oder jener Richtung hin verschoben wird, so daß man über die vollkommene Gleichheit der Bedeutung eines Ausdruckes niemals von vorneherein in Sicherheit sein kann."

3) ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 334.

noch unter dem "historischen" und "teleologischen" Auslegungsgesichtspunkt gesehen werden.

Während die "historische" Auslegungsmethode den Sinn der Gesetzesnorm aus der Entstehungsgeschichte anhand der Gesetzesmaterialien ermittelt, der im Verlauf der Vorgeschichte dem beabsichtigten Gesetz oder einzelnen seiner Normen beigelegt worden ist[1], sucht die "teleologische" Methode den Zweck einer Norm im Rahmen des Zweckzusammenhanges des Gesetzes zu erforschen[2].

Bei beiden Auslegungskriterien tragen die Gesetzesmaterialien eine gewisse Bedeutung als Erkenntnisquelle sowohl des Gesetzessinnes wie auch -zweckes[3], jedoch nur, "wenn der aus ihnen herzuleitende Gedanke (Wille der gesetzgebenden Faktoren) im Gesetze einen (wenn auch unvollkommen oder zweideutigen) Ausdruck gefunden hat."[4] Des öfteren lassen sich Erkenntnisse schon aus dem Vergleich verschiedener Gesetzesentwürfe mit dem endgültigen Gesetzestext gewinnen. Protokolle zu den Gesetzesentwürfen verschaffen zwar keine sichere Erkenntnisquelle, geben aber Aufschluß über Äußerungen der mit der Gesetzesarbeit Befaßten. Meist läßt sich aus den Materialien jedoch mehr der Anlaß zu dem speziellen Gesetz, als sein Zweck entnehmen[5].

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 308 ff.; ebenso BARTHOLOMEYCZIK, S. 52 ff.; GERMANN, S. 66 ff.

2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 311 ff.; GERMANN, S. 79 ff.; vgl. auch RADBRUCH / ZWEIGERT, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 256.

3) Vgl. ZWEIGERT, S. 383: "... Sie können ein wertvolles Material für die Interpretation der Norm dann sein, wenn der auf ihrer Grundlage ermittelte Sinn der Norm mit dem Ergebnis übereinstimmt, das auf Grund anderer Auslegungskriterien, ... als auch noch heute normimmanent ermittelt wird."

4) ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 330.

5) Vgl. BARTHOLOMEYCZIK, S. 52 f.; ebenso ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 329 ff.

III. Auslegung nach der "subjektiven" oder "objektiven" Methode

Die von der "historischen" und "teleologischen" Auslegungsmethode ins Auge gefaßte Ermittlung des Gesetzessinnes und -zweckes kann allerdings unter verschiedener Betrachtungsweise erfolgen[1]. Bekanntlich stehen sich schon seit langem besonders zwei Auffassungen, die üblicherweise kurz als die "subjektive" und die "objektive" Auslegungsmethode gekennzeichnet werden, wie These und Antithese gegenüber.

Die sogenannte "subjektive" Theorie[2] sucht bei der Auslegung nach dem im Gesetz zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers, also dem Sinn, den der Gesetzgeber mit seinen Worten verband[3]. Abgestellt wird auf den historischen Willen des Gesetzgebers (ex tunc). Demgegenüber ist nach der "objektiven" Theorie[4] nicht der Wille des Gesetzgebers, sondern der dem Gesetz immanente Sinn, die ratio legis, zu ermitteln. Diese Theorie "gewinnt die Richtlinien der Gesetzesauslegung aus den Werturteilen der bei der Entscheidung, nicht bei der Setzung herrschenden Kulturschicht"[5], also ex nunc. Insoweit ist die objektive Theorie zweckbestimmt.

---

1) Vgl. MENNICKEN, S. 17 f.

2) Als deren Vertreter sind vornehmlich zu nennen: v. SAVIGNY, WINDSCHEID, BIERLING, HECK, STAMMLER, BELING, NAWIASKY u.a.; vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, Fußnote 2) zu § 54, S. 324.

3) Vgl. BARTHOLOMEYCZIK, S. 42; ebenso MENNICKEN, S. 19 ff.; vgl. auch SAUER, S. 297; desgleichen BENDER, S. 596.

4) Als deren Vertreter sind zu nennen: WACH, BINDIG, KOHLER, RADBRUCH, WÜSTENDÖRFER, ZWEIGERT, BAUMGARTEN, GMÜR, GERMANN, WESTERMANN u.a.; vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, Fußnote 5) zu § 54, S. 325.

5) BARTHOLOMEYCZIK, S. 44.

Beide Theorien jedoch können jede für sich in strenger Scheidung nicht alle nur denkbaren Gesichtspunkte, die bei der Auslegung berücksichtigungswürdig sind, beachten. Denn die subjektive Theorie betont zu einseitig die psychologische Willensbildung beim Rechtssetzungsakt und bedenkt zu wenig, daß der Gesetzgeber in unserer modernen Demokratie nicht mehr ein einzelner, sondern ein komplexes Gebilde ist, in dem verschiedene Personen mitgewirkt haben und sich mit gleichen Worten verschiedenes gedacht haben können[1]. Die objektive Theorie hingegen vernachlässigt jegliche historische Gegebenheit und gibt dadurch die Stabilität der Gesetzesanwendung preis[2]. Es bleibt deshalb festzustellen: "Der Hauptvorteil der subjektiven Theorie, nämlich die Wahrung der Rechtssicherheit, bleibt der objektiven Theorie versagt, während umgekehrt deren Stärke, Rechtsfortbildung zu ermöglichen, der subjektiven Theorie ermangelt."[3] [4]

Von verschiedenen Seiten wird daher richtig gesehen, daß nur eine ausgewogene Spannung beider Theorien ausreichende Auslegungserkenntnisse erbringen kann[5]. Ziel eines jeden,

---

1) Vgl. RADBRUCH, Rechtsphilosophie, S. 210; vgl. auch RADBRUCH / ZWEIGERT, Einführung, S. 253; vgl. auch MENNICKEN, S. 30 ff.

2) Vgl. BARTHOLOMEYCZIK, S. 45; vgl. auch MENNICKEN, S. 76.

3) MENNICKEN, S. 76.

4) Vgl. im übrigen zur Kritik der Theorien bei MENNICKEN, S. 19 ff.; ausführlich auch ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 325 ff.; BARTHOLOMEYCZIK, S. 44 ff.; ebenso LARENZ, Methodenlehre, S. 296 ff.

5) Vgl. die verschiedenen "Vereinigungs-"theorien, behandelt bei MENNICKEN, S. 58 ff.; vgl. auch LARENZ, Methodenlehre, S. 296 ff.; SAUER, S. 298. "Dabei wird oft grundsätzlich auf die objektive Theorie abgestellt und nur ergänzend die subjektive Auslegung als Hilfsmittel herangezogen, insoweit nämlich die subjektive Auslegung als ein historisch faktischer Auslegungsversuch des Gesetzgebers selbst vom Richter unter anderem verwertet werden dürfe" - so MENNICKEN, S. 30.

unter den verschiedenen Auslegungskriterien betrachteten Auslegungsbemühens hat deshalb die Ermittlung des heute maßgeblichen, also "normativen" Gesetzessinnes zu sein. Der Wille des historischen Gesetzgebers ist dabei nur insoweit verbindlich, als er objektiv im Gesetz Ausdruck gefunden hat[1].

Es bleibt nun zu sehen, welche Erkenntnisse die einzelnen Auslegungsmethoden zur näheren Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung" vermitteln.

---

1) Vgl. aus der Rspr.: BVerfG 1,312; 8,307; 10,244; 11,126; 13,268; BGHZ 16,37; 23,390; 26,356; 33,356; 36,376; 41,183; BGHSt. 1,316; 8,298; 17,23; BVerwG 8,85; in BVerfG 2,401 wurde mehrfach hervorgehoben, daß der Sinn der Gesetzesnormen "in der Gegenwart" und wesentlich dabei der "Bedeutungswandel" bei gleichbleibendem Wortlaut maßgebend sei.
Vgl. insbesondere auch BVerfG 1,312: "Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt."

C. Die einzelnen Auslegungskriterien und ihre Erkenntnisse im besonderen

I. Grammatikalische Interpretation

Die Wortauslegung ist die einfachste und naheliegendste Ausgangsstufe jeder Interpretation, da durch sie von vornherein häufig Streitfragen entschieden werden können. Diese Art der Auslegung soll die Bedeutung eines Ausdruckes im allgemeinen Sprachgebrauch ermitteln. Solches Interpretationsbemühen ist gerade in den Fällen sinnvoll, wo der unbestimmte Rechtsbegriff von seiner Begriffsbildung her an eine schon vorhandene, vorjuristische Begriffsbildung anknüpft, wie wir es beim Begriff "Verwahrlosung" gesehen haben. Wir greifen insoweit auf das früher Erörterte zurück und halten fest, daß solchen Rechtsbegriffen zumindest nach dem Wortsinn im Kernbereich auch die vorjuristische Begriffsbedeutung noch immanent ist[1].

Bereits oben wurde festgestellt, daß im allgemeinen Sprachgebrauch eine Reihe von auffälligen Erscheinungen und Verhaltensweisen der Menschen im Sozialbereich als Verwahrlosung verstanden werden, einmal, indem der äußere Zustand, die Unsauberkeit und die Unordnung der Kleidung angesprochen wird, und zum anderen ein innerer (seelisch-sittlicher) Zustand, der die Unerzogenheit, Unehrlichkeit, Lüge und Frechheit und Trotzreaktionen meint, ein Verhalten, das der Durchschnittsbetrachter als sozial Auffälliges sieht und einschätzt.

---

1) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 47, der feststellt, daß der Gesetzgeber das von ihm zu seinen Zwecken herangezogene Wort aus dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht willkürlich verwenden kann, wenn nicht gerade der Ordnungssinn verfälscht oder verdeckt werden soll. Meist wird der Gesetzgeber dann auf das Mittel der Fiktion ausweichen wie im früheren § 1589 BGB, wonach das uneheliche Kind als mit dem Vater nicht verwandt galt, obgleich die blutsmäßige Abstammung feststand. Vgl. auch MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 359, der hier im Sinn einer begrifflichen Vergewaltigung spricht.

Wenn der Sprachgebrauch aber keinen eindeutigen Sinn ergibt, z.B. weil schon innerhalb des Sprachgebrauchs verschiedene Auslegungen möglich sind[1], so muß nach anderen Kriterien entschieden werden. Denn der Sprachgebrauch bezeichnet mit "Verwahrlosung" verschiedene Erscheinungen; unter anderem schwingen bei dem Wort auch ideologische und religiöse Vorstellungen mit, die je nach der Person des Betrachters verschieden sein können[2] [3]. Die grammatikalische Interpretation kann deshalb nur die ungefähre Schwankungsbreite des Begriffes "Verwahrlosung" umreißen[4] und - um mit HECK[5] zu sprechen - auf den "Vorstellungskern", den dem Begriff "Verwahrlosung" nächstliegenden Wortsinn vordringen, wobei auch der um diesen Vorstellungskern herum befindliche "Vorstellungshof", in dem verschiedene weitere Sinnbedeutungen miteinfließen, erkennbar sind.

Im folgenden erscheint es zweckmäßig, nach der Wortsinnermittlung des Begriffes "Verwahrlosung" die Auslegung vom Zusammenhang der den unbestimmten Rechtsbegriff enthaltenden Norm zu anderen Normen und Gesetzen auf Grund der "systematischen" Auslegungsmethode zu betreiben.

---

1) Vgl. HECK, Gesetzesauslegung, S. 24.

2) Vgl. RUTISHAUSER, Verwahrlosung, in: Lexikon der Pädagogik, Bd. II, S. 854.

3) Wir können noch die etymologische Wortbedeutung heranziehen; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das unter der Fußnote 4) auf S. 10 Gesagte verwiesen. Vgl. auch HECK, Gesetzesauslegung, S. 46, der von einer "okkasionellen Bedeutung", die die im Leben vorkommenden Wörter haben, spricht.

4) So bereits LARENZ, Methodenlehre, S. 302, wie früher erwähnt.

5) Vgl. HECK, Gesetzesauslegung, S. 46.

II. Systematische Interpretation

Die systematische Interpretation soll den Inhalt der Einzelnorm aus dem Zusammenhang, dem System der Normen, also dem Bedeutungszusammenhang des Gesetzes erfassen[1]. Bei diesem Bemühen ist die Eigentümlichkeit eines Wortes zu bedenken, daß es je nach dem Sinnzusammenhang mit anderen Sätzen in seiner Bedeutung variieren und der jeweilige Wortsinn sich genauer aus einem solchen Zusammenhang ergeben kann. Der Inhalt eines Rechtsbegriffes wird deshalb vornehmlich durch den Zusammenhang, in dem der Begriff verwendet wird, mitbestimmt[2]. Denn dadurch, daß die einzelnen Rechtssätze wieder ineinandergreifen, einander ergänzen, bestärken oder einschränken, wird die einzelne Rechtsnorm, bzw. werden deren Elemente näher definiert. Es fragt sich also, wie der Rechtsbegriff "Verwahrlosung" als Tatbestandselement der Rechtsnormen des § 64 JWG inhaltlich erfaßt werden kann, einmal durch die systematische Stellung der Vorschriften im JWG selbst, und zum anderen auch durch Bezugnahme auf andere Vorschriften im deutschen Recht, die sich mit dem Schutz der Jugend vor Verwahrlosung befassen. Denn auch aus dem Gesamtinhalt der deutschen Rechtsordnung[3] her kann der Begriff Verwahrlosung näher erfaßt werden. Wir werden deshalb neben dem JWG auch andere Gesetze heranziehen, die etwas über Verwahrlosung oder - vom Regelungszweck her - über Gefährdung der jugendlichen Entwicklung aussagen.

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 305; vgl. auch MÜLLER, Normstruktur und Normativität, S. 21; ebenso COING, Juristische Auslegungsmethoden, S. 9.

2) Vgl. MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 373.

3) Vgl. BGH NJW 52,476, wo diese Bezugnahme auf den Gesamtinhalt der deutschen Rechtsordnung zur Auslegung des Begriffes "Wohl des Kindes" zugelassen wurde; vgl. auch GERMANN, S. 92 f.

1. Innerer Zusammenhang und Stellung der den unbestimmten Rechtsbegriff "Verwahrlosung" enthaltenden Rechtsnorm im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) zu anderen Vorschriften dieses Gesetzes

In der Einleitung zu dieser Arbeit wurde bereits auf die verschiedenen, den Begriff "Verwahrlosung" enthaltenden Gesetzesstellen hingewiesen. Zu seiner näheren Bestimmung gehen wir im folgenden in erster Linie von den Vorschriften des JWG[1] aus, weil sich hier Praxis und Rechtsprechung - im Gegensatz zu den genannten Artikeln 6 und 11 des Grundgesetzes - mit dem Problem der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" am vordringlichsten auseinandersetzen müssen[2].

Expressis verbis tritt der Begriff "Verwahrlosung" zwar im JWG nicht hervor, wird aber als Tatbestandsmerkmal in § 64 JWG gebraucht, wo es heißt: "Das Vormundschaftsgericht ... ordnet ... Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist... ." Insoweit handelt es sich bei den Wörtern "verwahrlosen" oder "verwahrlost" um den gleichen unbestimmten Rechtsbegriff wie bei "Verwahrlosung" selbst[3].

---

1) Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) = Neubekanntmachung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922 (RGBl. I S. 633) auf Grund des Art. 3 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27.6.1970 (BGBl. I S. 920).

2) Im Bereich des Vormundschaftswesens ist des öfteren zu entscheiden, ob wegen "Verwahrlosung" Fürsorgeerziehung anzuordnen ist (vgl. § 64 JWG).

3) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., IV. Band, Teil 3 a, Rdnr. 202 im Anhang zu § 1666 BGB (Systematische Darstellung des VI. Abschnittes des JWG); vgl. auch POTRYKUS, Jugendwohlfahrtsgesetz, Komm., Anm. 4 zu § 64 JWG, S. 377; vgl. auch RIEDEL, Jugendwohlfahrtsgesetz, Komm., Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 608 unten, der allerdings "Verwahrlosung" als sog. unbestimmten Gesetzesbegriff auffaßt.

a) Verhältnis des § 64 JWG zu den §§ 55 und 62 JWG

Innerhalb der Vorschriften des JWG empfiehlt sich vorweg eine Prüfung des § 64 JWG zu den engeren, damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften, soweit sich aus der Stellung dieser Vorschriften unter dem gleichen Gesetzesabschnitt etwas für die Auslegung entnehmen läßt.

Von den neun Abschnitten des JWG befaßt sich der Abschnitt VI mit der Erziehungsbeistandschaft, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Fürsorgeerziehung sind in § 64 JWG festgelegt, die der Erziehungsbeistandschaft folgen aus § 55 JWG, solche der Freiwilligen Erziehungshilfe aus § 62 JWG. Gegenüber den anderen Abschnitten des JWG, die erzieherische Maßnahmen wie Schutz der Pflegekinder (IV. Abschnitt) und Vormundschaft (V. Abschnitt) zum Inhalt haben, ist der VI. Abschnitt selbständig, weil er die in den genannten Abschnitten vorgesehenen Umstände unberücksichtigt läßt[1].

Gemeinsam ist den Vorschriften des VI. Abschnitts der Regelungszweck, der erkennbar werdenden oder gewordenen ungünstigen Entwicklung eines Minderjährigen entgegenzuwirken. Einzureihen sind Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung unter dem weiten Begriff der öffentlichen Erziehung, die so viel besagt wie: Eingriff des Staates mit öffentlichen Mitteln in die Erziehung der Erziehungsberechtigten. Der Staat greift also dort ein, wo von den Erziehungsberechtigten eine durchschnittlich zu erwartende und somit für die Entwicklung des Kindes angemessene Erziehung nicht zu erwarten ist[2].

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Vorbem. 1 zu § 55 JWG, S. 568.
2) Vgl. RIEDEL, Komm., Anm. 9 zu § 1 JWG, S. 75.

Die Maßnahmen des VI. Abschnittes des JWG sind also sogenannte "Ersatz-Erziehung"[1].

Die einzelnen, genannten Vorschriften des VI. Abschnittes unterscheiden sich andererseits graduell im Ausmaß der Folgen[2]. Die stärkste staatliche Maßnahme ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung in § 64 JWG. Der Minderjährige wird aus dem Wirkungskreis seiner Erziehungsberechtigten und seiner früheren "Umwelt" herausgenommen und in einem Heim oder einer anderen Familie untergebracht[3]. Die Freiwillige Erziehungshilfe dagegen ist eine Maßnahme, die zwar der Staat vornimmt, die aber nur auf Antrag und mit Bereitschaft der Erziehungsberechtigten durchgeführt wird[4]. Die schwächste staatliche Maßnahme betrifft die Erziehungsbeistandschaft, die darin besteht, daß auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen ein Erziehungsbeistand bestellt wird, der die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung unterstützt[5].

Während sich die Maßnahmen aus der Erziehungsbeistandschaft, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung graduell unterscheiden, lassen die Voraussetzungen für solche Maßnahmen gewisse Ähnlichkeiten erkennen.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 64 JWG setzt voraus, daß "der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 159 im Anhang zu § 1666 BGB; vgl. auch POTRYKUS, JWG, Anm. 2 zu § 55 JWG, S. 324 sowie RIEDEL, Komm., Vorbem. 3 zu § 55 JWG, S. 571, der den Begriff "öffentl." Erziehung verwendet.

2) Vgl. POTRYKUS, JWG, Anm. 4 zu § 55 JWG, S. 326, sowie RIEDEL, Komm., Vorbem. 13 zu § 55, S. 593 und Anm. 2 zu § 55 JWG, S. 603.

3) Vgl. POTRYKUS, JWG, Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 327, sowie § 71 ff. JWG.

4) Vgl. §§ 62, 63, 69 JWG.

5) Vgl. §§ 55, 56, 57, 58 JWG.

verwahrlost ist". Bei der Erziehungsbeistandschaft nach § 55 JWG und der Freiwilligen Erziehungshilfe nach § 62 JWG ist Voraussetzung, daß bei dem Minderjährigen "dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist". Die Ähnlichkeit der Voraussetzungen zur Maßnahmenanordnung liegt zumindest darin, daß die Entwicklung oder der Zustand eines Minderjährigen als "negativ" anzusehen oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten ist. Diese "negative" Entwicklung wird als Gefahr, oder wenn sie bereits weiter fortgeschritten ist, als Schaden für den Minderjährigen beurteilt. Dies folgt expressis verbis aus den §§ 55, 62 JWG, da dort von der Abwendung einer Gefährdung oder Schädigung einer solchen negativen Entwicklung gesprochen wird. In § 64 JWG dagegen heißt es nur: "... zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist." Damit ist aber zumindest - wenn nicht zugleich - eine Gefährdung und Schädigung des Betroffenen gemeint. In den §§ 55 und 62 JWG wird diese "negative" Entwicklung dann näher bezeichnet, wobei die Richtungen der Entwicklungsgefährdung oder -schädigung angegeben werden mit "leibliche, geistige oder seelische".

Nachdem diese Vorschriften im engen systematischen Zusammenhang untereinander stehen, den Vorschriften außerdem die Abwendung einer "negativen" Entwicklung bei einem Minderjährigen gemeinsam ist und darüber hinaus die von den Vorschriften ausgehenden Maßnahmen gleichsam alle die Erziehungsbetätigung der Berechtigten mehr oder weniger beeinflussen oder beschränken, drängt sich die Annahme auf, daß im Begriff "zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist" in § 64 JWG die Bedeutung der Worte "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" in den §§ 55, 62 JWG[1] liegt. Zu bedenken bliebe lediglich, daß die Auswirkungen der Maßnahmen aus den §§ 55, 62 und 64 JWG graduell unterschiedlich sind.

---

1) Vgl. den genauen Gesetzeswortlaut der §§ 55, 62 JWG wie oben angeführt.

Daraus könnte aber weiter gefolgert werden, daß der unbestimmte Rechtsbegriff "Verwahrlosung" durch die Formulierung in den §§ 55 und 62 JWG eine nähere Bestimmung erfährt[1]. Dieses Ergebnis dürfte auch mit dem logischen - hier in einem weiteren Rahmen verwendeten - Gedankenschluß "a minore ad maius" eine Bestätigung finden, wenn man von dem graduellen Unterschied der Maßnahmen der §§ 55, 62 und 64 JWG ausgeht. Wir haben gesehen, daß der staatliche Erziehungseingriff von der Erziehungsbeistandschaft in § 55 JWG, über die Freiwillige Erziehungshilfe in § 62 JWG bis zur Fürsorgeerziehung in § 64 JWG graduell steigt und ähnlich graduell steigende Voraussetzungen tatbestandsmäßig als Voraussetzungen anzunehmen sind. Der Gedankenschluß würde dann besagen, daß - vom "minus" der schwächeren Voraussetzungen und Maßnahmen in § 55 JWG ausgehend - in der Vorschrift des § 64 JWG, die wegen der stärkeren Maßnahme der Fürsorgeerziehung infolge Verwahrlosung gegenüber der Vorschrift des § 55 JWG als das "maius" aufzufassen ist, zumindest schon die Voraussetzungen des "minus" enthalten sein müssen, nämlich eine "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung". Gedanklich wird deshalb dem Begriff "Verwahrlosung" ein Zustand zugrundeliegen, der insoweit (auch) als "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen geistigen oder seelischen Entwicklung" aufzufassen ist. Wenn man dieses Ergebnis gelten läßt[2], dann kann festge-

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 215 im Anhang zu § 1666 BGB, der den Unterschied zwischen den Voraussetzungen der §§ 55, 62 und 64 JWG darin sieht, daß die Gefährdung der Entwicklung die Verwahrlosungsgefahr, die Schädigung der Entwicklung die Verwahrlosung mit umfaßt. "Die Schädigung der Entwicklung braucht weder Verwahrlosungsgefahr noch Verwahrlosung bedeuten, sie kann aber in erstere wie in letztere übergehen, wobei die Übergänge fließend sind; in der Regel wird man annehmen können, daß die Schädigung der Entwicklung und die Verwahrlosungsgefahr sich im wesentlichen decken". Vgl. auch RIEDEL, Komm., Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 606.

2) Vgl. das gleiche Ergebnis bei RIEDEL, Komm., Anm. 5 zu § 62 JWG, S. 669, sowie Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 607.

halten werden, daß sich der Begriff "Verwahrlosung" aus dem systematischen Zusammenhang der §§ 55, 62 und 64 JWG selbst über die Hilfskonstruktion des Gedankenschlusses "a minore ad maius" zu einem gewissen Maße bestimmen läßt. Allerdings ist diese Bestimmung zu einem geringen Teil noch ungenau, weil auf Grund dieser systematischen Auslegung noch nichts darüber ausgesagt ist, ob "Verwahrlosung" "nur" oder "auch" als "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" zu verstehen ist, oder ob "Verwahrlosung" darüber hinausgeht und mehr umfaßt. Eines kann jedoch ausgeschlossen werden: "Verwahrlosung" läßt sich nicht "nur" als "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" verstehen; denn der Gesetzgeber hätte dann für seinen Regelungszweck nicht eine weitere Vorschrift, wie die des § 64 JWG zu bemühen brauchen, wenn bereits § 55 JWG tatbestandsmäßig die "Gefährdung und Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" erfaßt. "Verwahrlosung" kann deshalb logischerweise nur so verstanden werden, daß ihr begrifflich eine "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" zugrundeliegt, die sich aber graduell zu der in den §§ 55 und 62 JWG Erfaßten abhebt, d.h. sich als eine erheblichere darstellt[1].

Aus der systematischen Interpretation folgt aber auch, daß "Verwahrlosung" sich sowohl im leiblichen (körperlichen), wie auch im geistigen und seelischen (sittlichen) Bereich manifestieren kann[2].

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 24 und 214 im Anhang zu § 1666 BGB; vgl. auch RIEDEL, Komm., Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 606, 607.

2) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 214 im Anhang zu § 1666 BGB; vgl. auch RIEDEL, S. 607 unten.

b) Verhältnis der §§ 55, 62 und 64 JWG zu den §§ 1, 2 und 3 JWG

Die Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG können aber nicht für sich allein betrachtet bleiben. Sie sind nur ein Teil des JWG und haben deshalb an dem Gesetzesganzen teil. Möglicherweise erfahren die Vorschriften durch das Gesetz in seiner Gesamtheit spezifischere oder weitere Bedeutungen. Insoweit dürfte es auch sinnvoll sein, die bislang auf den VI. Abschnitt des JWG bezogene systematische Auslegung auf weitere Vorschriften des JWG auszudehnen[1]. Diesem Bemühen bleibt es dann letztlich überlassen, ob aus dem inneren Zusammenhang der den Begriff "Verwahrlosung" enthaltenden Vorschrift des § 64 JWG zu anderen Vorschriften des JWG weitere Anhaltspunkte für eine Begriffserfassung gewonnen werden können.

Denn es ist von Bedeutung, welche Überlegung der Regelung der Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG zugrundelagen, daß der Staat es als eine Aufgabe ansah, vorbeugend, abwendend und helfend in einen den Minderjährigen gefährdenden Entwicklungsprozeß einzugreifen[2].

In diesem Zusammenhang gewinnen die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 JWG Bedeutung, da sie die Vorstellungen des Gesetzgebers über öffentliche Jugendhilfe und Erziehungs-

---

1) Vgl. PALANDT, Komm., Anm. 1 zu § 1 JWG (Anhang zum BGB), der besonders auf § 1 JWG hinweist, der bei der Auslegung zu berücksichtigen ist.

2) Dieser Gesichtspunkt wird gleicherweise im Rahmen der teleologischen Interpretation zu berücksichtigen sein. Eine Überschneidung mit der systematischen Auslegung ist hier aber nicht zu vermeiden.

recht und -pflicht darlegen[1) 2)]. Auffallend ist der gesetzgeberische Kerngedanke der genannten Vorschriften, daß durch Erziehung die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit des Kindes angestrebt werden soll. Bei Nichterreichung oder zu vermutender Vereitelung dieses Zieles, nämlich bei Gefährdung oder Schädigung leiblicher, geistiger oder seelischer Entwicklung sieht der Staat eine Verpflichtung zum helfenden Eingriff[3)]. Motiv dieser gesetzlichen Regelung in bezug auf die Erziehung ist also, daß die Eltern dem Kind das "Beste" zu geben haben, damit es ein brauchbares Glied der Gemeinschaft werden kann und wird. Dabei ist sich der Gesetzgeber bewußt, daß das den Eltern gegebene natürliche Erziehungsrecht zu verschiedener Anwendung kommen kann, einmal nach der individuellen Erziehungsvorstellung der Eltern, zum anderen in einer mehr oder weniger starken Vernachlässigung der Erziehung. Beide Erziehungsverwirklichungen tragen insoweit Gefahren in sich, indem eine wünschenswerte gesellschaftliche Tüchtigkeit bei gesunder leiblicher (körperlicher) und seeli-

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Vorbem. 1 zu § 1 JWG, S. 61.

2) Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 1 (1) Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

(2) .....

(3) .....

§ 2 (1) .....

(2) Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach folgenden Vorschriften.

§ 3 (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen .....

(2) .....

(3) .....

3) Im näheren zu dem Gesetzeszweck vgl. die Erörterungen bei der "teleologischen" Interpretation.

lischer Entwicklung oftmals nicht erreicht wird[1]. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, hat es sich der Staat zur Aufgabe gemacht, besonders auf Grund der Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG dort helfend und lenkend einzugreifen, wo elterliche Erziehung versagt oder völlig unpraktiziert bleibt. Als Maßstab der Erziehung werden dabei die in § 1 JWG zum Ausdruck gebrachten Erziehungsvorstellungen herangezogen.

Die hiermit vorgenommene systematische Auslegung aus dem Zusammenhang der Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG zu den §§ 1, 2 und 3 JWG vermittelt uns damit die weitere Erkenntnis, daß die Maßnahmen des VI. Abschnittes von den Grundgedanken des § 1 JWG intendiert sind. Danach wäre "Verwahrlosung" als gegenteiliger Zustand des vom Gesetzgeber in § 1 JWG aufgestellten Erziehungsziel zu verstehen[2].

Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß bei der Auslegung und Anwendung des Begriffes "Verwahrlosung" vornehmlich auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, ob die im konkreten Fall vorliegende Entwicklung und Erziehung des Minderjährigen dem in § 1 JWG aufgestellten Erziehungsziel widerspricht oder damit in Einklang zu bringen ist[3] [4].

---

1) Man denke nur daran, daß etwa keine geordneten Familienverhältnisse bestehen, sexuelle Ausschweifungen der Eltern bei den Kindern sittliche Schäden herbeiführen können oder Unordnung und zwangloses Dahinleben ohne regelmäßige Berufsausübung zu einem nichtangepaßten Verhalten der Kinder in der Gemeinschaft führen können.

2) Im Ergebnis so auch RIEDEL, Komm., Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 606 unten.

3) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 18 im Anhang zu § 1666 BGB.

4) Hierbei wird erkennbar, daß in der Prüfung, ob die gegebene Entwicklung des Minderjährigen von dem Erziehungsziel abweicht, zugleich eine Wertentscheidung zu treffen ist, weil fraglich ist, welcher Maßstab an das Erziehungsziel anzulegen ist. Vgl. hierzu die späteren Erörterungen bei dem Auslegungsversuch durch Wertentscheidung und Interessenabwägung.

2. Zusammenhang und Verhältnis der Vorschriften des VI. Abschnittes des JWG zu Bestimmungen anderer Gesetze

Bei dem Bemühen, den Begriff "Verwahrlosung" näher zu bestimmen, ist auch die Stellung der Vorschrift des § 64 JWG zu anderen Gesetzen zu beachten. Denn die Begriffsbedeutung eines Wortes in einer Vorschrift kann durch die Beziehung und Stellung zu anderen Gesetzen variieren und eine weitere Ausgestaltung erfahren[1].

Wir erweitern deshalb die systematische Interpretationsweise auch auf einschlägige Gesetze unserer Rechtsordnung, die sich mit dem gleichen Problem des staatlichen Eingriffs bei Erziehungsmängeln, jugendlichem Fehlverhalten oder Gefahren für Jugendliche befassen. Insoweit kommen als Beziehungsnormen in Betracht: § 1666 BGB, Art. 6 und 11 Grundgesetz (GG), Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) sowie § 170 d StGB[2].

a) Die Vorschrift des § 1666 BGB

§ 1666 BGB scheint am meisten eine Konnexität zu den Vorschriften §§ 55, 62 und 64 JWG zu haben, weil Wortlaut und

---

1) Vgl. insoweit das unter B.) "Auslegungskriterien im allgemeinen" Gesagte und die hierzu einschlägigen Zitatstellen wie LARENZ, Methodenlehre, S. 305; GERMANN, S. 92 f.

2) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9.8.1960 (BGB I 665) ist für das vorliegende Auslegungsverfahren von seinem Inhalt her ohne Bedeutung, da es einen anderen Schutzgedanken, nämlich Schutz der arbeitenden Jugend vor Überforderung in ihrer Arbeitswelt (Einhaltung der Stundenzahl und des Betätigungsbereiches) verfolgt.

Sinngehalt des § 1666 BGB gewisse Ähnlichkeiten mit den genannten Vorschriften aufweisen[1].

Die Norm des § 1666 BGB besagt gleichfalls, wann der Staat in die elterliche Erziehung eingreifen und das Kind den Erziehungsberechtigten entzogen werden kann.

Von den Vorschriften des JWG unterscheidet sich § 1666 BGB zwar in verschiedener Hinsicht, hat mit ihnen aber auch entscheidend Gemeinsames.

Die Verschiedenartigkeit der Maßnahmen nach dem JWG (§§ 55, 62, 64) äußert sich beispielsweise bei der Erziehungsbeistandschaft (§ 55 JWG) darin, daß die Personensorgeberechtigten auf Antrag bei der Erziehung unterstützt werden, also der Wunsch hierzu besteht; ähnlich ist es mit der Freiwilligen Erziehungshilfe nach § 62 JWG. Weder in diesen Fällen noch bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 64 JWG) wird den Eltern - wie es nach § 1666 BGB geschehen kann - das Sorgerecht entzogen. Dieses Sorgerecht im Sinn des § 1666 BGB bleibt von den Maßnahmen des JWG unberührt. Im Verhältnis des § 64 JWG zu § 1666 BGB ist Fürsorgeerziehung subsidiär, d.h. sie kommt erst zur Anwendung, wenn eine Maßnahme nach § 1666 BGB nicht mehr ausreicht[2]. Im übrigen unterscheiden sich die Vorschrif-

---

1) § 1666 BGB lautet wie folgt:

(I) Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.
Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

(II) .....

2) Vgl. SOERGEL / LANGE, Kommentar, Rdnr. 32 im Anhang zu § 1666 BGB.

ten des JWG von § 1666 BGB darin, daß letzterer auf Verschulden der Sorgeberechtigten abstellt, während dies nach dem JWG nicht Voraussetzung ist.

Mit den §§ 55 und 62 JWG hat die Vorschrift des § 1666 BGB jedoch auffallend gemeinsam, daß eine Kindesgefährdung vorliegen muß. Denn bei §§ 55 und 62 JWG ist die Rede von der "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" und bei § 1666 BGB von der "Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls" des Kindes. Beide Formulierungen sind insoweit gleichbedeutend[1]. Wenn wir von dem zur Bedeutung "Verwahrlosung" in § 64 JWG früher Gesagten ausgehen, wonach "Verwahrlosung" als eine erhebliche "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" begriffen wurde, dann ist in bezug auf die systematische Stellung des § 64 JWG zu § 1666 BGB zu sagen, daß erst die erhebliche Gefährdung des in § 1666 BGB genannten "geistigen oder leiblichen Wohles" einer Verwahrlosungsgefahr gleichzusetzen ist[2].

Die Stellung der Vorschriften des JWG zu § 1666 BGB läßt insoweit einen Interpretationsschluß bezüglich der §§ 55, 62 und 64 JWG dahingehend zu, daß die vom Gesetzgeber im Wortlaut des § 1666 BGB näher bezeichneten Beispiele der Gefährdung durch Mißbrauch des Sorgerechts, Vernachlässigung des Kindes oder durch ehrloses und unsittliches Verhalten von Vater und Mutter[3] den Rahmen und Inhalt der

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 17 im Anhang zu § 1666 BGB sowie Rdnr. 231 zu § 1666 BGB.

2) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 234 zu § 1666 BGB.

3) In § 1666 BGB heißt es: "Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, ..."

§§ 55, 62 und 64 JWG näher bestimmen. Das würde dann bedeuten, daß "Verwahrlosung" begrifflich eine "erhebliche Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung etwa durch Mißbrauch des Sorgerechts, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch ehrloses und unsittliches Verhalten der Sorgeberechtigten" beinhaltet, wobei bei dieser Schlußfolgerung lediglich zu beachten ist, daß im Rahmen der Voraussetzungsprüfung des § 64 JWG ein Verschulden der Erziehungs- und Sorgeberechtigten nicht vorliegen muß. Unter Bezugnahme auf die Erörterungen der Vorschrift des § 64 JWG im systematischen Zusammenhang zu § 1 JWG kann noch hinzugefügt werden, daß diese Art der Gefährdung oder Schädigung, wie wir sie unter "Verwahrlosung" bislang erarbeitet haben, als Beeinträchtigung des in § 1 JWG genannten Erziehungszieles zu verstehen ist[1].

b) Die Vorschriften der Art. 6 und 11 Grundgesetz

Im Rahmen der systematischen Auslegung kommen sodann die Art. 6 und 11 des Grundgesetzes (GG)[2] [3] in den Blick,

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Rdnr. 235 zu § 1666 BGB.

2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1 = Nr. 100-1 des BGBl. III), in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.7.1972 (BGBl. I 1305).

3) Art. 6 lautet wie folgt:
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) .....
(5) .....
Art. 11 (Freizügigkeit):
(1) .....
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz ... beschränkt werden, ... in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung ... erforderlich ist.

weil diese auch von "Verwahrlosung" sprechen. Es kann deshalb sinnvoll sein, über diese Normen Aufschluß für den Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" in § 64 JWG zu erhalten. Jedoch scheint der Auslegungswert der genannten Artikel gering zu sein. Einmal ist in Art. 6 Abs. 3 GG nur die Rede davon, unter welchen Umständen die Kinder von den Erziehungsberechtigten getrennt werden dürfen - nämlich bei drohender Verwahrlosung - und zum anderen erwähnt Art. 11 Abs. 2 GG u.a. den Umstand der "Verwahrlosung" nur als Grund der Einschränkung des Grundrechtes der Freizügigkeit zum Schutze der Jugend.

Art. 11 GG gibt deshalb für die Auslegung nichts her; auf dieser Norm basiert lediglich das staatliche Eingriffsrecht der §§ 55, 62, 64 JWG und 1666 BGB[1]. In gleicher Weise spricht Art. 6 Abs. 3 GG die Umstände aus, auf Grund deren die Kinder von den Erziehungsberechtigten getrennt werden dürfen.

Doch möglicherweise vermittelt die systematische Stellung des Abs. 2 zu Abs. 3 des Art. 6 GG gewisse Auslegungserkenntnisse für den Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung". Denn einerseits spricht Abs. 3[2] von den Umständen, nämlich u.a. von drohender Verwahrlosung, die

---

1) Art. 11 Abs. 2 GG gibt im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 GG lediglich die Eingriffsmöglichkeit in das Recht der Freizügigkeit. § 71 Abs. 1 S. 2 JWG gestaltet dieses Eingriffsrecht näher aus. Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 511 im Anhang zu § 1666 BGB.

2) Vgl. den früheren Art. 122 der Weimarer Verfassung, der folgenden Wortlaut hatte:
"Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden."

zu einer Trennung von Erziehungsberechtigten und Kindern berechtigen. Andererseits ist in Abs. 2[1] die Rede von dem Recht und der Pflicht der Eltern hinsichtlich der Pflege und Erziehung der Kinder wie auch davon, daß über diese Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht.

Die gedankliche Verbindung beider Absätze des Art. 6 GG dürfte deshalb den Schluß zulassen, daß diese sich inhaltlich ergänzen und daß - ausgehend von der Aussage des Abs. 2 - die in Abs. 3 aufgeführten Umstände für eine Trennung der Kinder von den Erziehungsberechtigten ihren Grund in der "Entziehung der Erziehungsberechtigten von ihrer Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder hat."[2]

Bezogen auf den in Abs. 3 des Art. 6 GG genannten Grund der "drohenden Verwahrlosung" würde dies bedeuten, daß der Begriff "Verwahrlosung" auch den Bedeutungsinhalt von "Vernachlässigung der Pflege und Erziehung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten[3] [4] hat.

---

1) Vgl. den früheren Art. 120 der Weimarer Verfassung: "Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht."

2) Vgl. ähnlich MAUNZ-DÜRIG, Komm., Rdnr. 35 zu Art. 6 GG.

3) PETERS, H., Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Die Grundrechte, Bd. IV/1, S. 381, versteht "Pflege" als "Sorge für die körperliche Existenz und für eine angemessene geistige und seelische Entwicklung. Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der seelisch-geistigen Einwirkungen, die auf das Kind bewußt und absichtlich ausgeübt werden, um die vorhandene Begabung zu entfalten und zu entwickeln, sowie den jungen Menschen ... zum lebenstüchtigen Glied der Gemeinschaft zu formen." Im Rahmen der oben vorgenommenen systematischen Auslegung würde es allerdings zu weit gehen, diesen Bedeutungsinhalt von "Pflege und Erziehung", wie ihn PETERS definiert, in den Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" einzubeziehen, da sich eine Definition von "Pflege und Erziehung" aus Art. 6 GG expressis verbis nach der systematischen Interpretation allein nicht herleiten läßt. Im Ergebnis spricht die Definition PETERS, S. 381, nichts anderes aus als das, was unter "Erziehungsziel" zu verstehen ist.

4) Vgl. auch STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 9 zur Vorbem. § 1666 BGB.

c) Die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)

Ähnlich den Vorschriften des JWG verfolgt auch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)[1] den Schutz der heranwachsenden Jugend[2]. Insoweit können sich möglicherweise Bestimmungsmerkmale darüber, was das JWG unter Verwahrlosung versteht, aus diesem Gesetz ergeben. Im Wege der systematischen Interpretation sind deshalb die Vorschriften des GjS zu berücksichtigen.

Bereits § 1 GjS besagt, daß Schriften[3], die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste aufzunehmen sind. Nach § 3 GjS dürfen solche Schriften einem Kind oder Jugendlichen nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden. Nach § 4 GjS unterliegt eine solche Schrift auch einem beschränkten Vertrieb und gemäß § 5 GjS einer beschränkten Werbung. Besonders jugendgefährdende Schriften, die Kinder oder Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, unterliegen gemäß § 6 GjS auch ohne Aufnahme in die Liste i. S. des § 1 GjS den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 GjS.

---

1) Vom 9. Juni 1953 (BGBl. I 377) in der Fassung vom 29. April 1961 (BGBl. I 497), geändert durch Art. 28 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I 503, 518).

2) Vgl. Präambel zu diesem Gesetz.

3) Nach § 1 GjS zählen zu den Schriften solche, a) die verrohend wirken und zu Gewalttätigkeit anreizen, die sogenannten "harten Krimis", die rücksichtslose Gewaltanwendung und ein brutales Faustrecht als übliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung propagieren oder solche verrohend wirkende Schriften, b) die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluß auszuüben, sowie Schriften, c) die zu Rassenhaß anreizen oder d) die den Krieg verherrlichen.

Was dieses Gesetz als sittliche Gefährdung ansieht, wird zwar nicht näher ausgeführt. Nach der Rechtsprechung bedeutet Gefährdung "die Herbeiführung einer Verwahrlosungsgefahr, wobei diese nicht unmittelbar bevorzustehen braucht; es müssen aber Anzeichen vorhanden sein, aus denen nach der Erfahrung eine naheliegende Gefahr des Eintrittes eines ernsthaften Entwicklungsschadens für die Kinder oder Jugendlichen im sittlichen Bereich ablesbar sind"[1]. Das BVerwG[2] sieht die Gefährdung in der bevorstehenden Gefahr, die daraus folgt, daß die Schrift nach den Erfahrungssätzen der Pädagogik und der Jugendpsychologie voraussichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu sittlich einwandfreien Persönlichkeiten negativ zu beeinflussen. Danach sind im Sinn des GjS solche Schriften bedenklich, die nach ihrer mutmaßlichen Wirkung geeignet sind, Jugendliche in erzieherisch-sittlicher Hinsicht zu gefährden und sie in dieser Hinsicht der Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung auszusetzen[3].

Für den Bereich des GjS besteht die sittliche Jugendgefährdung darin, daß der Minderjährige, der infolge seines jugendlichen Alters noch keine festen Begriffe von seinem Verhältnis zur Gemeinschaft und zur Rechts- und Sittenordnung entwickeln konnte und dessen Wertvorstellung von unserer Sittenordnung noch nicht abgeschlossen ist, infolge der Lektüre der betreffenden Schriften der Gefahr einer Fehlentwicklung in sittlicher Hinsicht ausgesetzt wird. Infolge dieser Gefährdung können in ihm falsche Begriffe über das, was sittlich erlaubt und unerlaubt ist, ent-

---

1) Vgl. BayObLG, Urteil vom 5.3.1952, NJW 1952, S. 988 ff.

2) BVerwG, NJW 1967, S. 1483 ff.

3) Vgl. POTRYKUS, Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, Kommentar, Anm. 6 zu § 1 GjS.

stehen[1]. Dabei stellt der BGH in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1955[2] darauf ab, daß eine sittengefährdende Wirkung einer Schrift dann anzunehmen ist, wenn sie in dem jungen Menschen den Aufbau einer unserer christlich-abendländischen Weltanschauung und unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung entsprechenden sittlichen Wertvorstellung erschwert. Denn dadurch werden Kinder und Jugendliche der Gefahr sittlicher Verwahrlosung ausgesetzt, daß ihre Erziehung zu sittlich verantwortungsbewußten Persönlichkeiten unmittelbar in Frage gestellt wird, weil die Gefahr besteht, eine dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegengesetzte Haltung einzunehmen[3].

Zwar vermag die systematische Stellung des GjS zum JWG den Inhalt des Begriffes "Verwahrlosung" nicht direkt zu bestimmen, weil erst die Rechtsprechung interpretative Erkenntnisse vermittelte. Die Erörterungen bestätigen aber unsere bisherigen Ergebnisse, daß unter der im GjS vorausgesetzten sittlichen Verwahrlosung ein Zustand zu verstehen ist, der dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegengesetzt ist, und bei dem die Erziehung des jungen Menschen zu einer sittlich verantwortungsbewußten Persönlichkeit bereits in Frage gestellt ist.

---

1) Vgl. BGH St. Bd. 8, S. 83; vgl. auch OLG Hamm, OLGSt. Nr. 1 zu § 6 GjS.

2) BGH St. Bd. 8, 80 ff., S. 83.

3) Im folgenden geht der BGH in seiner Entscheidung noch auf die Abgrenzung von geistiger und sittlicher Gefährdung ein und stellt fest, daß die Grenzen insoweit fließend sind und eine körperliche oder geistige Verwahrlosung mittelbar häufig auch eine sittliche zur Folge haben kann. Der BGH stellt in Abgrenzung zum JWG fest, daß das GjS die Vorbeugung gegen die sittliche Gefährdung als Zweck hervorhebt.

d) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG)

Eine nähere Regelung zur Abwendung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen findet sich auch im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG)[1) 2)]. In § 1 JSchÖG ist ausdrücklich bestimmt, daß "Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht", durch die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden sind. Sie sind außerdem zum Verlassen des Ortes anzuhalten.

Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist die Abwehr der aus der heutigen Zivilisationswelt erwachsenden akuten Gefahren durch gesetzliche und erzieherische Maßnahmen, um eine Immunisierung der jungen Menschen gegen schädliche Einflüsse zu erreichen. Sie wirken als anonyme Miterzieher und unbewußte Erziehungskräfte in Massenmedien, der Vergnügungswelt, der Außenreklame und Werbung[3)]. Mit solchen negativen Beeinflussungsmächten befaßt sich dieses Gesetz, das die Vergnügungsindustrie im öffentlichen Leben zugunsten der Jugend einzuschränken sucht, z.B. das Lichtspieltheater, aber vor allem die Spielhallen, das Varieté, Kabarett oder verrohende Veranstaltungen, von denen Jugendliche nach Möglichkeit ferngehalten werden sollen[4)]. Eine besondere Bedeutung nimmt § 6 Abs. 3 JSchÖG ein, der besagt, daß Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, nicht

---

1) Gesetz vom 4.12.1951 (BGBl. I 936) mit weiteren geänderten Fassungen.

2) Vgl. auch POTRYKUS, Jugendschutzgesetz, Kommentar, Einleitung I, S. 1.

3) Vgl. auch POTRYKUS, Jugendschutzgesetz, Kommentar, Einleitung I, S. 1.

4) Vgl. DENECKE, Mutterschutz und Jugendschutz, in: Die Grundrechte, S. 491.

zur Vorführung vor diesen freigegeben werden dürfen. Damit lehnt sich § 6 Abs. 3 JSchÖG an § 1 Abs. 1 JWG an, wonach jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat. Andererseits ergibt auch der systematische Zusammenhang von § 6 Abs. 3 zu § 1 JSchÖG, der von sittlicher Verwahrlosung spricht, daß die Beeinträchtigung der leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit eines Kindes oder Jugendlichen unter dem in § 1 JSchÖG erwähnten Begriff "Verwahrlosung" zu fassen ist. Wenn darüber hinaus § 13 JSchÖG die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung bei leichtfertiger Herbeiführung der Gefährdung unter Strafe stellt, so klingt diese Formulierung an die Vorschriften der §§ 1, 55 und 62 JWG an[1].

Aus dem vom Regelungszweck des JSchÖG zum JWG her bestehenden Systemzusammenhang können wir deshalb auch den Schluß ziehen, daß der Begriff "Verwahrlosung" in § 1 JSchÖG, der aus dem Gesetz heraus in Anlehnung an § 13 JSchÖG als "Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen" oder in Anlehnung an § 6 Abs. 3 JSchÖG als "Beeinträchtigung der leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit" zu verstehen ist, begrifflich mit dem in § 64 JWG verwendeten Begriff "Verwahrlosung" gleich sein dürfte[2]. Insoweit erfährt der dort gebrauchte Begriff "Verwahrlosung" aus dem Zusammenhang mit dem JSchÖG eine weitere Bedeutungsausfüllung und Bestimmung.

---

1) Vgl. POTRYKUS, Jugendschutzgesetz, Anm. 5 zu § 13.

2) Die enge "Verwandtschaft" des JWG mit dem JSchÖG ist auch darin erkennbar, daß die nach dem JSchÖG (§ 12) möglichen Maßnahmen gegen betroffene und gefährdete Kinder oder Jugendliche abgesehen von den Maßnahmen des BGB (§§ 1631 Abs. 2 S. 2, 1666, 1838, 1915 BGB) die gleichen sind wie nach dem JWG, also Erziehungsbeistandschaft (§ 55), Freiwillige Fürsorgeerziehung (§ 62) oder Fürsorgeerziehung (§ 64); vgl. insoweit POTRYKUS, Jugendschutzgesetz, Anm. 6 zu § 12.

e) Die Vorschrift des § 170 d StGB

Dem Gedanken der Abwehr einer Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung, wie er in den §§ 55, 62 und 64 JWG zum Ausdruck kommt, steht im System der Vorschriften zum Schutze der heranwachsenden Jugend die Strafvorschrift des § 170 d StGB nahe. Danach ist die gewissenlose und gröbliche Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten unter Strafe gestellt, wenn dadurch das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes gefährdet wird. Vom Wortlaut dieser Vorschrift her gesehen, ist im Rahmen der systematischen Interpretation die Bezugnahme auf § 170 d StGB berechtigt[1], da sie im System der Normen steht, die sich mit dem Schutz der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen befassen. Möglicherweise kann diese Vorschrift Anhaltspunkte für eine nähere Begriffserfassung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" hergeben.

Aus dem Wortlaut des § 170 d StGB läßt sich entnehmen, daß als Folge der Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten unter anderem die Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohles des Kindes angesehen wird[2]. An dieser Stelle müssen wir aber bereits fest-

---

1) Dem steht m.E. nicht die Feststellung HATZs, S. 58, entgegen, daß die Begriffe des Strafrechts gegenüber denen des bürgerlichen Rechts innere Selbständigkeit besitzen und deshalb voneinander nicht ableitbar sind; denn hier wird lediglich ein systematischer Bezug zwischen Regelungsnormen vorgenommen.

2) Zu ergänzen wäre, daß der Gesetzgeber einer solchen bevorstehenden Gefahr durch strafrechtliche Sanktionen entgegentreten und die Erziehungs- und Sorgeberechtigten an ihre Pflichten erinnern und hierzu anhalten will; diese Strafdrohung ist als Ergänzung zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten der Entziehung der elterlichen Gewalt oder den Maßnahmen der §§ 55, 62 und 64 JWG zu sehen.
Hinsichtlich einiger Bedenken, die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Eltern strafrechtlich sichern zu wollen, vgl. BECKER, NJW 1952, S. 1082 f.; vgl. auch LUTHER, NJW 1954, S. 493.

stellen, daß diese Formulierung uns in dem Auslegungsbemühen nicht weiterbringt, weil § 170 d StGB vom Wortlaut her keinen Bezug zum Begriff "Verwahrlosung" herstellt. Es kann deshalb auch nicht die systematisch-interpretative Schlußfolgerung aus § 170 d StGB gezogen werden, daß unter "Verwahrlosung" i. S. des § 64 JWG schlechthin eine "Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohles", wie es in § 170 d StGB ausgedrückt ist, zu verstehen ist. Diese logische Verkettung wäre erst über die weiteren "gedanklichen Bindeglieder" der §§ 1666 BGB, 55 und 62 JWG möglich, die von einer "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen (körperlichen), geistigen oder seelischen (sittlichen) Entwicklung", bzw. "Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles" sprechen. Insoweit sind die in den §§ 170 d StGB, 1666 BGB und 55, 62 JWG gebrauchten Begriffe deckungsgleich[1]. Diese Feststellung findet auch eine Bestätigung in der Rechtsprechung, die im wesentlichen "Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohles" i. S. des § 170 d StGB als einen Zustand versteht, der die Möglichkeit der "Verwahrlosung" nahelegt[2].

Wenngleich dieses systematische Interpretationsbemühen keine neuen Auslegungserkenntnisse hinsichtlich des Begriffes "Verwahrlosung" erbracht hat, kann doch festgestellt werden, daß die angestellten Überlegungen bereits Erarbeitetes bestätigen.

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 232 zu § 1666 BGB.

2) Vgl. BGHSt 2, 348; BGHSt 3, 256; RGSt 77, 217. Soweit die Entscheidungen einen Sinnzusammenhang zwischen der Formulierung "Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohles" i.S. des § 170 d StGB und dem Begriff "Verwahrlosung" herstellen, sind die dortigen Ausführungen beachtlich, weil der Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" näher dargelegt wird. So heißt es beispielsweise in RGSt 77, 217 f., daß die Vernachlässigung der Erziehungs- oder Fürsorgepflicht zur "Verwahrlosung" führen kann, wenn das Wohlbefinden des Kindes dauernd und nachhaltig gestört und dadurch der regelmäßige Ablauf seiner Entwicklung in Frage gestellt wird.

III. Historische Interpretation

Mit der "historischen" Auslegungsmethode soll nun im folgenden aus der Entstehungsgeschichte des JWG der Sinn der Gesetzesnormen ermittelt werden, der im Verlauf der Vorgeschichte dem beabsichtigten Gesetz und seinen Normen beigelegt worden ist.

Insoweit können die Gesetzesmaterialien und Protokolle[1] [2]

---

1) Von den Materialien und Protokollen zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.7.1922 sind die "Materialien zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.2.1922, Band I und II (herausgeg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a.M., 1961)" zu nennen, die sich wie folgt aufgliedern:

a) Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Vorlage der Reichsregierung, 1921) - Nr. 1660 d. Drucksachen - (Materialien 1922, Bd. I, S. 1 ff.)

b) Bericht des 29. Ausschusses über den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes - Nr. 1666 d. Drucksachen - abgedruckt in den Drucksachen des Reichstages I, 1920/22, Drucksache Nr. 3959 (Materialien 1922, Bd. II, S. 1 ff.)

c) Anlage zum Bericht des 29. Ausschusses, bestehend aus den im Ausschuß gestellten Anträgen (Materialien 1922, Bd. II, S. 87 ff.)

d) Protokoll der 225. und 226. Sitzung im Reichstag vom 13. und 14. Juni 1922 über die Beratungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Materialien 1922, Bd. II, nach S. 105 - nicht mit Seitenzahlen versehen -)

e) Zusammenstellung des Entwurfes eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes - Nr. 1666 d. Drucksachen - mit den Beschlüssen des 29. Ausschusses (Materialien 1922, Bd. II, S. 41 ff.)

f) Niederschrift der Sitzung der Kommission zur Bearbeitung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. bis 20.4.1921 (Materialien 1922, Bd. I, S. 24 ff.)

g) Denkschrift zu dem Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, eingereicht von der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und dem Archiv deutscher Berufsvormünder einberufenen Sachverständigenkommission, September 1921 (Materialien 1922, Bd. I, S. 220 ff.).

(Fußnote 2) siehe S. 60.)

herangezogen werden. Die verschiedenen Gesetzesentwürfe

Fußnote 2) von S. 59:

2) Von den Materialien und Protokollen zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11.8.1961 sind zu nennen: "Materialien zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (herausgeg. vom Deutschen Jugendinstitut e.V., München, Abt. Jugendarchiv, München 1963).
Diese Materialien gliedern sich in zwei Teile:
Teil I: Drucksachen und Berichte des Deutschen Bundestags und des Bundesrats
Teil II: Protokolle des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen und des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode nebst Ausschußdrucksachen.

Die Materialien zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11.8.1961 gliedern sich wie folgt auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes - Drucksache 2226 des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode - (Materialien 1961, S. 15 ff.)

b) Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes - Drucksache 2854 des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode - (Materialien 1961, S. 60 ff.)

c) Berichte über Sitzungen des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode (Materialien 1961, S. 100 ff.)

d) Berichte über Sitzungen des Bundesrats (Materialien 1961, S. 175 ff.)

e) Drucksache 293/1/61 des Bundesrats, Ausschuß für Innere Angelegenheiten vom 7.7.1961 (Materialien 1961, S. 194 ff.)

f) Drucksache 293/2/61 des Bundesrats - Direktor - vom 12.7.1961 (Antrag des Landes Hessen) (Materialien 1961, S. 198)

g) Drucksache 293/3/61 des Bundesrats - Direktor - vom 13.7.1961 (Antrag des Landes Hamburg) (Materialien 1961, S. 199)

h) Protokolle des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) und des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge (9. Ausschuß) des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode, nebst Ausschußdrucksachen (Materialien 1961, S. 201 ff.).

und Änderungen der Gesetze[1] sind miteinander zu vergleichen, soweit dieses Bemühen für die Gewinnung des Bedeutungsinhaltes des Begriffes "Verwahrlosung" wertvoll ist.

Die geschichtliche Entwicklung des RJWG beruhte damals auf der Ermächtigungsnorm der Weimarer Reichsverfassung[2], die in Art. 7 Nr. 7 dem Reichsgesetzgeber die (konkurrierende) Gesetzgebung u.a. über die Kinder- und Jugendfürsorge übertragen hatte und in Art. 9 Nr. 1 bestimmte, daß das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege hat, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Gesetze vorhanden ist. Da ein solcher Wunsch nach reichseinheitlicher Regelung bestand, begann das Reichsministerium des Inneren schon im Jahre 1919 den Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes auszuarbeiten[3] und konnte sich dabei auf Art. 122 Abs. 1 WV stützen, wo es hieß: "Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen".

---

1) Hier sind zu nennen:

a) Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) - abgekürzt: RJWG -

b) Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (RGBl. I 1206) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.8.1970 (RGBl. I 1197) - abgekürzt: JWG -

Zusatz: Andere Änderungen des RJWG, z.B. vom 28.8.53 (RGBl. I S. 1035) und vom 6.8.70 (BGBl. I 1197) können unerwähnt bleiben, weil erst durch das Gesetz von 1961 die den Begriff Verwahrlosung betreffende Norm des § 64 JWG geändert worden ist und nur die Änderungen zu dieser Vorschrift für die vorliegende Arbeit bedeutsam sind.

2) Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Verfassung) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) mit späteren Änderungen, letztmals am 17.12.1932 (RGBl. I S. 547) - abgekürzt: WV -

3) Vgl. Materialien 1922, Bd. II, S. 41 ff.

Im Wege des Vergleiches der früheren Vorschrift des RJWG[1] über die Maßnahmen bei Verwahrlosung zu der des JWG[2] kann festgestellt werden, daß Voraussetzung der Fürsorgeerziehung die drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung ist.

Der bereits im RJWG aufgenommene Begriff "Verwahrlosung" blieb im JWG beibehalten, obwohl von verschiedener Seite[3] gegenteilige Ansichten vorgetragen wurden. So führte u.a. der Sachverständige SIEVERTS als Sprecher des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages bei der Anhörung der Vertreter der Fachverbände für Jugend- und Familienfragen aus[4], der Be-

---

1) § 63 RJWG i.d.F. des Reichsgesetzes vom 9.7.1922 (RGBl. I, 633) lautete:
Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,
1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann.
Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig. *)
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.
(Abs.) .....

*) Dieser Satz wurde durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4.11.1932 (RGBl. I, 522) hinzugefügt.

2) § 64 JWG (n.F.) lautet:
Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann.

3) Gemeint sind die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände sowie der Wohlfahrts- und Jugendverbände.

4) Vgl. Protokoll der Anhörung von der Sitzung der Ausschüsse für Familien- und Jugendfragen sowie der Kommunalpolitik und öffentlichen Fürsorge, Materialien 1961, S. 229.

griff "Verwahrlosung" solle fallen, weil er aus der Zwangserziehung der 70er und 80er Jahre[1] stamme, als die Fürsorgeerziehung noch sehr stark kriminalrechtlich ausgerichtet war. Damit sei der Begriff in der Praxis diffamierend. Vom Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag wurde deshalb eine Fassung des § 64 JWG vorgeschlagen, die auf die "Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung" abstellte. Trotzdem glaubte man, an diesem Begriff festhalten zu müssen, weil dieser Begriff in Art. 6 Abs. 3 GG grundgesetzlich verankert sei[2].

Entgegen § 63 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz RJWG a. F. unterscheidet der Entwurf 1961 nicht zwischen einer "lediglich körperlichen Verwahrlosung" und einer geistigen oder sittlichen Verwahrlosung, weil bestritten ist, ob man von einer isolierten körperlichen Verwahrlosung sprechen kann[3].[4]

---

1) Vgl. den früheren § 56 RStGB vom 15.5.1871 (RGBl. 127): "Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll ....."

2) Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes, Drucksache 2226 des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode, Materialien 1961, S. 40.

3) Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes, Materialien 1961, S. 40: "Neuerdings ist die Erkenntnis, daß eine körperliche Verwahrlosung im Zweifel auch einschneidende Folgen psychischer Art nach sich zieht, Gemeingut geworden. Besteht aber nach den neuesten Forschungen in fast jedem Fall körperlicher Verwahrlosung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer seelischen und geistigen Beeinträchtigung, so hat § 63 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 RJWG, wonach zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung die Überweisung in die Fürsorgeerziehung zulässig ist, seine Bedeutung verloren."

4) Vgl. auch STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 29 im Anhang zu § 1666 BGB.

Von entscheidender Interpretationsbedeutung für den Begriff "Verwahrlosung" sind aber auch die Überlegungen, die im Deutschen Bundestag vorgetragen wurden. Einmal wurde beantragt[1], den zweiten Halbsatz in § 64 S. 1 JWG: "weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist" zu streichen und durch die Formulierung zu ersetzen:

> "weil die geistige oder seelische Entwicklung des Minderjährigen erheblich geschädigt oder von einem solchen Schaden bedroht ist."[2]

Solche Formulierung wurde getragen von den Überlegungen, die u.a. aus dem Gutachten des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (AFET) resultierten[3], wonach der Begriff "Verwahrlosung" in der Praxis diffamierend[4] wirke und an die frühere "Zwangserziehung" erinnere[5].

Demgegenüber wurde aber von dem Sprecher des 10. Ausschusses für Familien- und Jugendfragen kurz vor der Abstimmung zu § 64 JWG in der 164. Sitzung im Deutschen Bundestag die Begründung dieses Ausschusses zur Festhaltung an dem Begriff "Verwahrlosung" noch vorgetragen. Hiervon ist die Ausführung bemerkenswert, daß nicht "jede erhebliche Schädigung der Entwicklung eines Minderjährigen stets eine

---

1) Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, 164. Sitzung am 28.6.1971 (Materialien 1961, S. 146 f.).

2) Auch der Landkreistag wollte im Rahmen der Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge der Fachverbände in § 64 JWG statt des Begriffes "Verwahrlosung" etwa "Fehlentwicklung" oder "Entwicklungsstörungen" sagen; vgl. Materialien 1961, S. 365.

3) Vgl. die Ausführungen SIEVERTs bei der Anhörung der Wohlfahrts- und Jugendverbände, Materialien 1961, S. 229 wie bereits in der Fußnote 3) auf Seite 62 angegeben.

4) Vgl. die bei STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 190 im Anhang zu § 1666 BGB angeführten weiteren gleichbedeutenden Ansichten anderer Autoren.

5) Vgl. Fußnote 1) auf S. 63.

drohende Verwahrlosung oder gar eine Verwahrlosung darstellen müßte. Zwar sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Minderjähriger einmal oder gelegentlich erheblich in seiner Entwicklung geschädigt worden ist; aber die Schädigung muß nicht in jedem Falle zu einer drohenden Verwahrlosung führen."[1)]

Nach dieser Debatte wurde dann durch Abstimmung für den Entwurf des § 64 JWG der Bundesregierung entschieden[2)]. Den Wortlaut dieses Entwurfes trägt die heutige Fassung des § 64 JWG[3)].

Faßt man nun die aus den Gesetzesmaterialien gewonnenen Erkenntnisse zusammen, so zeigt einmal der Vergleich der einschlägigen Vorschrift des § 63 RJWG a. F. mit § 64 JWG, daß "Verwahrlosung" nicht allein die "körperliche", sondern auch die "geistige und sittliche" Verwahrlosung umfaßt.

Aus der Beibehaltung des Begriffes "Verwahrlosung" und seiner Orientierung an Art. 6 Abs. 3 GG unter Ablehnung der von verschiedener Seite vorgetragenen anderen Begriffsvorstellung wie "Fehlentwicklung", "Entwicklungsstörung" oder "erhebliche Schädigung der geistigen oder seelischen Entwicklung" folgt aber auch, daß der Gesetzgeber "Verwahrlosung" nicht unbedingt in dem von anderer Seite gewollten Sinn verstanden wissen wollte.

---

1) So der Abgeordnete MEMMEL (CDU/CSU), Materialien 1961, S. 148.

2) Vgl. Materialien 1961, S. 148.

3) In der Sitzung vom 14.7.1961 wurde das JWG und damit § 64 in der jetzigen Fassung angenommen; vgl. Materialien 1961, S. 193.

Insoweit brachte uns die "historische" Interpretation in unserem Auslegungsbemühen nicht sehr viel weiter, weil der Gesetzgeber den Begriff "Verwahrlosung" nicht weiter ausgestaltet hat, sondern ihn im gleichen Sinn verstanden wissen wollte, wie er bisher auch im RJWG verstanden wurde[1].

Wir können deshalb nach dieser historischen Interpretation nur davon ausgehen, daß der vom Gesetzesverfasser in § 64 JWG gemeinte Sinn mit seinem aktuellen Sinn übereinstimmt[2]. Allerdings muß dieses gewonnene Ergebnis nicht als bindend hingenommen werden, wenn andere Auslegungsmethoden übereinstimmend einen anderen normimmanenten Sinn vermitteln[3].

Schließlich soll noch über die Auslegungsmethode "teleologischer" Interpretation der Normzweck erforscht und hieraus eine Klärung des Bedeutungsinhaltes des Begriffes "Verwahrlosung" gefunden werden.

IV. Teleologische Interpretation

1. Die "ratio legis" und ihre Auswirkungen auf den Inhalt eines Rechtsbegriffs

Im Rahmen teleologischen Auslegungsbemühens ist zu bedenken, daß jeder Rechtsbegriff durch den Zusammenhang, in dem er steht, Inhaltsverschiebungen erfahren kann und unter anderem durch den Zweck der konkreten gesetzlichen Bestimmung einen besonderen Aussagewert und Inhalt erhält. Denn der

---

1) Vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 25, 204 im Anhang zu § 1666 BGB; vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung - Drucksache 2226 des Deutschen Bundestages -, Materialien 1961, S. 40.

2) Vgl. ZWEIGERT, Stud. Gen., S. 383; vgl. auch BVerfG Bd. 1, S. 127, 130.

3) Vgl. ZWEIGERT, Stud. Gen., S. 383.

Zweck des Gesetzes gibt dem "fließenden" Begriff Grenze und Inhalt[1]. Demnach ist es die "ratio" eines Gesetzes, die den Bedeutungsinhalt eines Begriffes beeinflußt. Der Rechtsanwendende hat deshalb den Zweck eines Gesetzes und der jeweils einschlägigen Norm zu ergründen[2].

Es bleibt deshalb zu fragen, welche Erkenntnisse aus dem JWG für die Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung" gewonnen werden können, wenn wir diese teleologische Betrachtungsweise anstellen. Wir suchen deshalb nach dem Zweck, der den Gesetzesnormen des JWG zugrundeliegt.

Ein solcher Zweck kann manchmal schon allein aus dem Titel und der Überschrift eines Abschnittes des Gesetzes entnommen werden[3]. Zu bedenken bleibt jedoch, daß wegen der ungenauen und unvollständigen Angabe in dem Titel nur ein allgemeiner Hinweis auf den Gesetzeszweck verborgen ist.

Anhaltspunkt kann auch die Präambel eines Gesetzes oder der meist in den ersten Vorschriften vorangestellte Programmsatz sein[4].

Eine methodologische Überschneidung mit der historischen Interpretationsmethode wird sich dabei nicht vermeiden lassen, da es bei der teleologischen Zielsetzung auch um

---

1) Vgl. MÜLLER-ERZBACH, Relativität, S. 374; vgl. auch ESSER, Einführung, S. 187, 189.

2) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 52, der der teleologischen Interpretation für den Rechtsanwendenden besondere Bedeutung zumißt: Der Rechtsanwendende "muß den rechtspolitischen Gedankengang des Normzweckes für seine Sachverhaltsbeurteilung heranziehen. Da diese Gedanken sich an Zwecken orientieren, sind auch die richterlichen Überlegungen insoweit zweckorientiert."

3) Vgl. GERMANN, a.a.O., S. 82.

4) In Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ist es im Gegensatz zu Gesetzen der DDR nicht üblich, dem Gesetz Präambeln voranzusetzen; vgl. SOERGEL / SCHMIDT, Komm., Rdnr. 117 der Einleitung, S. 44.

die Erkennung des gesetzgeberischen Willens geht[1]. Wir werden deshalb auf die vorausgegangenen Feststellungen bezüglich der Gesetzesmaterialien zurückgreifen müssen[2].

Im konkreten Fall kann jedoch aus der Überschrift des VI. Abschnittes des JWG - Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung - keine interpretative Erkenntnis gewonnen werden. Es ist deshalb auf § 1 JWG[3], der das JWG einleitet, überzugehen.

2. Die Bedeutung des § 1 JWG

Diese Vorschrift spricht vom Anspruch des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, und davon, daß öffentliche Jugendhilfe eintritt, soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird. Nach dem Wortlaut des § 1 JWG zeichnet sich bereits ein Sachzusammenhang zu den hier entscheidenden Normen der §§ 55, 62 und 64 JWG ab, weil dort von Anordnung einer Erziehungsmaßnahme bei Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung oder bei drohender oder eingetretener Verwahrlosung die Rede ist.

Demnach finden die §§ 55, 62 und 64 JWG durch § 1 JWG eine gewisse Bestätigung und Bestimmung, soweit es dort heißt, daß das Kind zu einem Ziel hinerzogen werden soll, und zwar zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit; andererseits wird in den §§ 55, 62 und 64 JWG gesagt, daß Erziehungsmaßnahmen einzusetzen haben, wenn dieses Ziel beeinträchtigt wird oder bereits "gestört"

---

1) Vgl. SOERGEL / SCHMIDT, Komm., Rdnr. 114 a.E., S. 43.
2) Vgl. BARTHOLOMEYCZIK, S. 52.
3) Hinsichtlich des Wortlautes der Vorschrift vgl. Fußnote 2), S. 44.

ist. Für unser weiteres Vorhaben ist somit die Vorschrift des § 1 JWG geeignet, weil sie insoweit den Zweck des Gesetzes klarstellt[1]. Danach ist Sinn und Zweck des Gesetzes, "Versäumnisse der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Eltern durch öffentliche Hilfe aufzuholen und auszugleichen."[2]

Aus § 1 JWG kann damit die rechtspolitische Zwecksetzung des Gesetzgebers in der Richtung erkannt werden, daß der Staat überall dort helfend und lenkend eingreifen will, wo elterliche Erziehung versagt. Denn er muß es als seine Aufgabe ansehen, Zustände, die einer gesunden Entwicklung eines Volkes zuwiderlaufen, nicht eintreten zu lassen. Insoweit versteht sich der Staat auch als Wächter über die Ausübung der elterlichen Erziehung[3] und geht davon aus, daß die Eltern dem Kind das "Beste" zu geben haben, damit es ein brauchbares Glied der Gemeinschaft werden kann[4]. Der Gesetzgeber läßt sich dabei von dem in § 1 JWG aufgestellten Erziehungsziel leiten.

Diese "ratio legis" des JWG kann darüber hinaus auch aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des JWG in der späteren Fassung vom 11.8.1961 entnommen werden. Danach sind die in den §§ 55, 62 und 64 JWG - neben anderen Bestimmungen des JWG - vorgesehenen Maßnahmen des staatlichen Eingriffes in das elterliche Erziehungsrecht von der rechtspolitischen Zwecksetzung getragen,die in der heutigen Zeit mehr als früher durch Einflüsse der sozialen Umwelt entstehenden Störungen (gesellschaftliches Defizit)

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Vorbem. 1 zu § 1 JWG, S. 61.

2) RIEDEL, Komm., Vorbem. 1 zu § 1 JWG, S. 61.

3) Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG: "Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft".

4) Vgl. § 1 Abs. 1 JWG: "Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit".

und den durch mangelnde erzieherische Fähigkeiten der Eltern hervortretenden Erziehungsnotstand (familiäres Defizit) abzuwenden und den Erziehungsberechtigten die notwendige Hilfe zu geben[1].

Da diese "ratio legis" des JWG durch die Bedeutung des § 1 JWG im Gesamtgefüge des JWG auch den Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG normimmanent ist, kann u.a. daraus - bezogen auf den Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" - gefolgert werden, daß der Begriff "Verwahrlosung" von diesem Regelungszweck auch umfaßt wird.

Von der teleologischen Betrachtungsweise her gesehen, liegt es deshalb nicht fern, den Begriff "Verwahrlosung" als einen , dem in § 1 JWG aufgestellten Erziehungsziel entgegengesetzten Zustand aufzufassen, der zu staatlichem Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht zwingt. Hinzuzufügen wäre allerdings, daß es sich um einen "erheblichen" Zustand handeln muß, weil diese "ratio legis" auch den §§ 55 und 62 JWG normimmanent ist. Die Umstände in den §§ 55 und 62 JWG sind aber im Gegensatz zu der "Verwahrlosung" in § 64 JWG, wie wir bereits gesehen haben, graduell weniger erheblich. Begrifflich muß sich deshalb "Verwahrlosung" gegenüber den Umständen in den §§ 55 und 62 JWG auch graduell unterscheiden, was bei der soeben getroffenen Begriffsbestimmung von "Verwahrlosung" durch die Hinzufügung des Wortes "erheblich" erreicht wird.

Über dieses Ergebnis hinaus haben wir im Rahmen teleologischer Auslegung aber auch feststellen müssen, daß der Begriff "Verwahrlosung" nicht allein von diesen Erkenntnissen her befriedigend bestimmt werden kann, weil im

---

1) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Bundestagsdrucksache 2226, 3. Wahlperiode, in: Materialien 1961, S. 25.

Rahmen der Subsumtion weitere Fragen auftauchen. Diese sind schon dadurch bedingt, daß wir auf der Suche nach dem Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" mit immer neuen Problemen konfrontiert werden. Einmal haben wir gesehen, daß zwischen der elterlichen und staatlichen Erziehung ein Spannungsverhältnis besteht, das zwar mit dem Wörtchen "zuvörderst" in Art. 6 Abs. 2 GG[1] "zugunsten" der Eltern entschieden ist[2]. Gleichwohl ist hiermit nicht das eigentliche Problem gelöst, weil die Grenze zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Eingriffsrecht noch gefunden werden muß; denn wer kann das Maß dafür geben, woran zu messen ist, daß die Eltern den Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht erfüllt haben? Damit im Zusammenhang steht die weitere Frage, wie das in § 1 JWG aufgestellte Erziehungsziel letztlich zu verstehen ist, wie weit es auszulegen ist, welche Anforderungen in der jeweiligen Zeit an das Erziehungsziel zu stellen sind, und wo die Grenze liegt, ab der elterliche Erziehung das Erziehungsziel gefährdet. Wir müssen deshalb feststellen, daß trotz der mit den verschiedenen Auslegungsmethoden gewonnenen Erkenntnisse weder die Interessenlage zwischen elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht noch die Wertungsfrage darüber, wie das Erziehungsziel näher zu begreifen ist, gelöst sind.

Es ist daher zu überlegen, ob anhand einer geeigneten Methode eine Lösung zu diesen Problemen gefunden werden kann.

---

1) Art. 6 Abs. 2 GG lautet:
"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

2) Dies entspricht dem Grundsatz der in Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 3 JWG verankerten Subsidiarität von Familienerziehung und öff. Jugendhilfe; vgl. STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 5 im Anhang zu § 1666 BGB.

D. Bestimmung durch interessenabwägende Überlegungen

I. Problem

Die verschiedenen Auslegungsmethoden haben uns zwar auf dem Weg der Erfassung und Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung" einige Stufen weiter gebracht. Die teleologische Interpretation hat aber zusätzliche Fragen aufgeworfen, die bei der Rechtsanwendung hinter dem Begriff verborgen sind und die die eigentliche Schwierigkeit darstellen. Letztlich war zu erkennen, daß es nicht möglich ist, den Inhalt einer Gesetzesnorm nur aus ihrem Zweck zu erklären[1]. Denn die Gesetzesgebote behandeln zugleich auch einen Ausgleich zwischen einander gegenüberstehender "materieller oder auch ethischer" Interessen[2], so wie jeder Rechtssatz dafür gedacht ist, "einen bestimmten sozialen Interessenkonflikt zu entscheiden"[3].

Diese Feststellung müssen wir gerade bei der den Begriff "Verwahrlosung" enthaltenden Norm des § 64 JWG teilen. Soweit wir nämlich hinter dem Begriff "Verwahrlosung" einen dem Erziehungsziel entgegengesetzten Zustand erkannt und den Interessenkonflikt zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Eingriffsrecht aufgedeckt haben, ist die zu entscheidende Frage aufgeworfen worden, wann der Staat durch Anordnung der Fürsorgeerziehung bei drohender oder bestehender Verwahrlosung in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen kann. Wo ist die Grenze eines freizügigen elterlichen Erziehungsrechts? Wo ist die Grenze, von

---

1) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 42 f.

2) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 74; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 145.

3) COING, Oberste Grundsätze, S. 144; ders. auch, S. 136; vgl. auch BGHZ 17, 275: "Jedem Gesetz liegt eine Interessenabwägung zugrunde, die in bestimmter Weise auf das soziale Leben einwirken soll."

der an der Staat schützend und wachend eingreifen muß? Diese Problematik impliziert gleichsam die weiteren Fragen, welche Erziehung die "richtige" ist, welches Erziehungsziel die Eltern sich vor Augen zu halten haben, und welches Erziehungsziel anzustreben ist?[1)]

Diese oder ähnliche Fragen suchen nach Wertentscheidungen. Da jedoch innerhalb der Rechtsfindung für Werturteile und Willensentscheidungen des Richters viel Spielraum ist, ist es notwendig, dem Rechtsanwendenden ein Richtmaß für seine zu treffende Entscheidung zu geben[2)].

Neben dieser Wertung sind aber auch die im Konflikt zueinanderstehenden Interessen abzuwägen. Insoweit sind interessenabwägende Überlegungen anzustellen. Hierbei taucht allerdings das weitere Problem auf, ob diese Interessenabwägung mehr dem subjektiven Empfinden des Richters überlassen ist oder durch rechtlich fundierte Prinzipien geleitet werden kann.

II. Die Methode der Interessenjurisprudenz

1. Problem

Zur Lösung des aufgeworfenen Interessenkonfliktes bietet sich die methodologische Betrachtungsweise der Interessen-

---

1) "Unübersetzt" bedeutet diese Frage: ab welchem Stadium müssen wir von Verwahrlosung sprechen? Vgl. diese Fragestellung bei KAISER, ZfP 1970, S. 350.

2) Vgl. WÜSTENDÖRFER, Die deutsche Rechtsprechung am Wendepunkt, in: Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 23, S. 50; vgl. auch als Fundstelle AcP 110 (1913), S. 219 - 380.

jurisprudenz[1) 2)] an. Sie geht davon aus, daß die gesetzlichen Normen auf Wertungen von Interessen beruhen und Entscheidungen von Interessenkonflikten bezwecken[3)]. Mit der Norm will der Gesetzgeber also miteinander ringende Lebensinteressen abgrenzen[4)]. Die Gesetze sind demnach "die Resultante der in jeder Rechtsgemeinschaft einander gegenübertretenden und um Anerkennung ringenden Interessen materieller, nationaler, religiöser und ethischer Richtung"[5) 6)]. Als der für das Rechtsverhältnis zentrale (Arbeits-)Begriff[7)] tritt das "Interesse" ins Blickfeld, und zwar erscheinen die Interessen unter folgenden Gesichtspunkten: zunächst fragt die Interessenjurisprudenz danach, was für die Rechtsnorm kausal ist; zum anderen versteht sie die "Interessen" als Gegenstand,

---

1) Diese Auslegungsmethode hat auch in der Rechtsprechung Eingang gefunden; vgl. BGHZ 17, 275: "Auszugehen ist ... von dem Interessenkonflikt, den die fragliche Rechtsnorm (sc. bei Erlaß des Gesetzes) vorfand, und dem Interessenausgleich, den sie herbeiführen wollte."

2) Als deren Hauptvertreter sind zu nennen: HECK, STOLL und MÜLLER-ERZBACH; zur historischen Entwicklung der Interessenjurisprudenz und deren Inhalt vgl. die Darstellung bei LARENZ, Methodenlehre, a.a.O., S. 50 ff.

3) So auch WESTERMANN, Interessenkollisionen, S. 4; vgl. auch ESSER, Einführung, S. 178 f.; vgl. auch HENKEL, S. 234.

4) Vgl. HECK, Begriffsbildung, S. 41.

5) HECK, Gesetzesauslegung, S. 17; sowie ders., Begriffsbildung, S. 74.

6) COING, Auslegungsmethoden, S. 10 f., bezeichnet diese Auslegungsmethode als "soziologisch", weil sie auf die Grundanschauung zurückgeht, daß das Recht aus überindividuellen, gesellschaftlichen und weitgehend ökonomisch determinierten Prozessen entsteht.

7) Vgl. die Erörterungen zu dem Interessenbegriff bei HECK, Begriffsbildung, S. 42.

auf den sich die rechtliche Wertung und Entscheidung bezieht[1], und als Maßstab der rechtlichen Wertung[2].

Mit ihrer Lehre hat die Interessenjurisprudenz[3] aufgezeigt, daß Gesetzesnormen auf der Wertung von Interessen beruhen und die Entscheidung von Interessenkonflikten bezwecken. Indem sie den Gesetzgeber dahingehend versteht, er wolle die menschlichen Interessen nach Werturteilen gegeneinander abgrenzen, sieht sie die Aufgabe des Richters nicht allein in logischer Subsumtion unter die Gesetzesbegriffe, sondern auch in der Aufdeckung des für jede Rechtsnorm entschiedenen Interessenkonflikts.

Damit haben die Vertreter der Interessenjurisprudenz die Berechtigung des Prinzips der Interessenabwägung nachgewiesen. Sie fanden aber nur einzelne Gründe, nicht aber Prinzipien z.B. für die Verschiedenbehandlung gleicher Interessen, die auf andere Fälle übertragbar gewesen wären. Letztlich konnten sie auch nichts Entscheidendes darüber sagen, mit welchem Gewicht die Interessen gegeneinander abzuwägen sind[4]. Teilweise mußte die Interessenjurisprudenz auf außerrechtliche Wertungen, wie auf das Kulturbewußtsein und die richterliche Eigenwertung verweisen[5].

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 54 f.;
vgl. auch HECK, Begriffsbildung, S. 73.

2) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 128; zur Kritik der Vermengung der Interessen als Bewertungsgegenstand und -maßstab vgl. LARENZ, ebenda, S. 52, und WESTERMANN, Wesen und Grenzen, S. 15.

3) Hier mehr verstanden als die "Tübinger Schule" (HECK, RÜMELIN, STOLL).

4) Vgl. STAMMLER, Rechtsphilosophie, § 145, Anm. 5;
vgl. auch HENKEL, S. 235; vgl. auch GERMANN, S. 81.

5) Vgl. HENKEL, S. 234; so auch WÜSTENDÖRFER, Rechtsprechung am Wendepunkt, S. 94, 121; vgl. auch STOLL, Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, in: AcP 133/2, S. 63 Anm. 1: Er sieht als Maßstäbe der Interessenabwägung neben gesetzlichen Werturteilen die herrschenden Kulturanschauungen und die Eigenwertung in sachlich begründeter Erwägung.

Auch die Überlegungen des "kausalen Rechtsdenkens" MÜLLER-ERZBACHs[1] vermochten keine allgemeingültigen Prinzipien der Interessenabwägung herauszustellen[2]. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß gegenüber der älteren Interessenjurisprudenz[3], die nur einseitig die Interessenlagen berücksichtigte und sich nur auf Konflikte richtete, er sich über die Interessenfeststellung hinaus um eine Erkenntnis der Lebensfaktoren, die für die Rechtsfortbildung maßgebend (kausal) sind, bemühte[4].

---

1) LARENZ, Methodenlehre, S. 50, betrachtet MÜLLER-ERZBACH als einen Vertreter der Interessenjurisprudenz. Das ist insoweit berechtigt, als sich MÜLLER-ERZBACH in seinen Anfangsschriften zur Interessenjurisprudenz bekannt hat (vgl. insoweit die Schriften: Wohin führt die Interessenjurisprudenz?, München 1932; Reichsgericht und Interessenjurisprudenz, Reichsgerichtsfestgabe Bd. 2, S. 161 ff., Berlin-Leipzig 1929). Seine entwickelte Lehre vom "kausalen Rechtsdenken" könnte man ebenfalls noch der Interessenjurisprudenz zuordnen. Sie kann aber auch als eigenständige Methode neben der Interessenjurisprudenz verstanden werden, weil seine in den Schriften enthaltene Kritik an der von HECK, STOLL und RÜMELIN vertretenen interessenjuristischen Richtung vermuten läßt, daß Gegenstand und Verfahrensweise beider Lehren verschieden sind; vgl. insoweit seine Schrift: Die Rechtswissenschaft im Umbau, München 1950, besonders S. 13.

2) Vgl. KNAUTHE, Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie, S. 92 ff., 98 f.

3) Im Sinne von HECK, STOLL und RÜMELIN.

4) MÜLLER-ERZBACH zeigt auf, daß das Interesse nicht das allein wesentliche Element des menschlichen Zusammenlebens ist, sondern noch andere Faktoren bei der Rechtsbildung eine maßgebende Rolle spielen. Nach ihm ist Interesse als Bedürfnis und Begehr zu verstehen. Das Recht müsse das Erkenntnis-, Leistungs- und sonstige Beherrschungsvermögen als notwendige Komponente des Interesses und Begehrens beachten (vgl. Rechtswissenschaft im Umbau, S. 48 ff.). Dieses Vermögen, kurz als die Macht gekennzeichnet, spiele auch deshalb eine bedeutende Rolle im Rechtsleben, weil es die Voraussetzung für jede Verantwortung sei. (Vgl. Rechtswissenschaft im Umbau, S. 2, 13 f., 51.) Das Recht dürfe auch die Trag- und Triebkraft des Vertrauens nicht außer acht lassen. (Vgl. Rechtswissenschaft im Umbau, S. 64 f.)
Vgl. im übrigen die erörternde Darstellung der Lehre MÜLLER-ERZBACHs bei KNAUTHE, S. 12 bis 32, sowie S. 101 f. (Darstellung der Lehre im Gegensatz zur Interessenjurisprudenz im Sinne der Tübinger Schule.)

Wenn auch die Interessenjurisprudenz[1] keine Prinzipien der Interessenabwägung herausgestellt hat, so können die von ihr entwickelten Gesichtspunkte bei unserem Bemühen, den Inhalt des Begriffes "Verwahrlosung" zu erfassen, gleichwohl nutzbar gemacht werden.

Die Norm des § 64 JWG ist deshalb im Blick auf den mit ihr entschiedenen Interessenkonflikt zu sehen und so zu interpretieren, wie sie eben als Resultante aus dem Kräfteverhältnis der staatlichen Interessen und der der elterlichen Erziehung hervorgegangen ist. Im folgenden stützen wir uns hierbei auf die von HUBMANN[2] in Weiterentwicklung der Erkenntnisse der Interessenjurisprudenz und des "kausalen Rechtsdenkens" herausgearbeiteten Prinzipien der Interessenabwägung[3] [4].

2. Die interessenabwägenden Prinzipien im einzelnen

Wir können von dem Erfahrungssatz ausgehen, daß Güter verschieden eingestuft werden[5] und Werte verschiedene Achtung

---

1) Verstanden in dem auch die Lehre MÜLLER-ERZBACHs umfassenden Sinn.

2) Vgl. HUBMANN, Grundsätze der Interessenabwägung, in: AcP 155 (1956), S. 85 - 134.

3) Von HUBMANN als "teleologisch-normative" Interessenabwägung verstanden.

4) Bei den von HUBMANN herausgearbeiteten Prinzipien der Interessenabwägung fällt auf, daß es sich um Wertgesetze handelt, die die zu treffenden Werturteile beherrschen. Sie gehören, wie besonders die Fragen des Wertranges, der Werthäufung und der Aktualität der Werte, zu den allgemeinen Problemen der Wertlehre (vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 298, 315). In diesen Prinzipien wird bereits das Werten selbst erkennbar. Damit wird eigentlich der Boden der klassischen Interessenjurisprudenz verlassen. Nach seinen Überlegungen könnte HUBMANN schon mehr der Methodenrichtung der "Wertungsjurisprudenz" zugerechnet werden; vgl. zur Lehre der "Wertungsjurisprudenz" die Darstellung bei LARENZ, Methodenlehre, S. 128 ff.

5) Hinsichtlich der Rangordnung der Rechtsgüter vgl. COING, Oberste Grundsätze, S. 70, der darauf hinweist, daß die Rangordnung der Güter für den Aufbau der Rechtsordnung von Bedeutung ist.

erfahren; denn nach unserer Kulturauffassung besteht zwischen materiellen, kulturellen und sittlichen Werten ein aufsteigendes Rangverhältnis[1].

Für die richterliche Interessenabwägung ist deshalb in erster Linie das im Gesetz zum Ausdruck kommende Rangverhältnis maßgebend.

Als Prinzip der Interessenabwägung kann deshalb der Rang des Wertes, an dem einzelne oder die Allgemeinheit ein schutzwürdiges Interesse haben, festgehalten werden[2].

Weiter spielt die Intensität, mit der die Güter in Mitleidenschaft gezogen werden, eine Rolle[3]. Ferner besitzen nicht alle Güter und Werte in jeder Situation Aktualität; je nach Sachverhalt kommt nur der eine oder andere Wert zur Geltung. In mancherlei Situationen werden die Güter und Werte entweder in verschiedener Anzahl, Zusammensetzung oder Gegenüberstellung wirksam, so daß sie abgeschwächt oder in den Mittelpunkt gerückt werden[4]. Außerdem ist die Interessennähe erheblich, z.B., welches Interesse eher Geltung besaß[5]. Nicht zuletzt ist die Interessenhäufung von Bedeutung, da geballte Interessen ein Gegeninteresse überwiegen können, das wertvoller ist als

---

1) Vgl. SPRANGER, S. 270 ff.

2) Vgl. HUBMANN, S. 97 ff., 101; beispielsweise: "Das Leben ist höher einzuschätzen als die körperliche Unversehrtheit".

3) Vgl. HUBMANN, S. 114 f. Er stellt fest, daß im StGB (§§ 223, 224) die schwere Körperverletzung mit höherer Strafe bedroht ist als die leichte; dies sei darauf zurückzuführen, daß die Intensität der Verletzung eine verschiedene ist, obgleich es sich um dasselbe Rechtsgut handelt.

4) Vgl. HUBMANN, S. 103.

5) Vgl. HUBMANN, S. 110 f. mit Hinweis auf das Prioritäts- oder Präventionsprinzip: prior tempore potior iure.

jedes einzelne der vereinten Interessen. Es wird etwa bei gleichwertig gegenüberstehenden Gütern demjenigen der Vorzug zu geben sein, auf dessen Seite ein weiteres beteiligt ist[1].

Dieses interessenabwägende Rechtsdenken findet sich auch in der höchstrichterlichen Rspr. des BVerfG[2].

Von Fall zu Fall sind also die einzelnen Interessen herauszustellen und einmal anhand der entsprechenden Bewertungsprinzipien zu würdigen; zum anderen ist der soziale Zweck bei der Ermittlung der vom Gesetz bedachten Interessenlage zu beachten, wobei es auf den brauchbaren Gegenwartszweck ankommt[3]. Für den bei gleichwertiger Interessenkonstellation naturgegebenermaßen auftretenden Konflikt sind für die Lösung weitere Grundsätze heranzuziehen:

das Ausweichprinzip[4], das Ausgleichsprinzip[5], das Prinzip des schonendsten Mittels[6] und das Entschädigungsprinzip[7].

---

1) Vgl. HUBMANN, S. 107 ff. mit dem Nachweis an der Norm der §§ 249 ff. StGB, wo der Raub einen größeren Strafrahmen hat - somit größeres Gewicht erhält - weil Eigentum und die Freiheit geschützt werden sollen.

2) BVerfG 7, 215, 377.

3) Vgl. WÜSTENDÖRFER, Rechtsprechung am Wendepunkt, S. 60 f.

4) Vgl. HUBMANN, S. 123 ff.; danach gilt: Geringer zu bewertende Interessen haben zurückzutreten.

5) Vgl. HUBMANN, S. 125 ff.; danach gilt: Wo nicht mehrere Möglichkeiten zur Interessenverwirklichung bestehen, ist ein Ausgleich zu suchen durch Zurücksetzung oder Beschränkung der kollidierenden Werte, bis sie nebeneinander bestehen können.

(Fußnote 6) und 7) siehe S. 80.)

Diese Grundsätze der Konfliktslösung beruhen darauf, "daß jedes wertvolle Interesse Achtung und Schutz verdient und daß auch das geringere zum Zuge kommen soll"[1].

Im folgenden gilt es, zuerst die einzelnen Interessen aufzufinden und dann bei genauer Prüfung aller Umstände eine Abwägung unter jeweils einschlägigen Bewertungsprinzipien vorzunehmen.

III. Interessenlagen

Nach dem Ergebnis der herrschenden Rechtsanwendungslehre, insbesondere der teleologischen Interpretation, können wir davon ausgehen, daß Verwahrlosung im Sinn des § 64 JWG als erhebliche Nichtverwirklichung des in § 1 JWG aufgestellten Erziehungszieles, der leiblichen, seelischen und

---

Fußnote 6) und 7) von S. 79:

6) Vgl. HUBMANN, S. 127 ff.; danach gilt: Soweit weder ein Ausweichen oder ein Ausgleich möglich ist, darf sich das überwiegende Interesse auf Kosten des geringeren durchsetzen, es darf das als geringer einzuschätzende Interesse sogar verletzen. Allerdings muß geprüft werden, ob die behaupteten Interessen überwiegen, ob der Eingriff unvermeidlich ist und ob der Konflikt nur auf die gewählte Art zu lösen ist (BGHz 8, 142; BGHst 3, 73). Ferner muß die Beeinträchtigung des geringeren Interesses auf das geringst-mögliche Maß beschränkt werden, es muß das schonendste Mittel, das geringeste Übel gewählt werden (BGHz 3, 280), insbesondere dürfen dabei nicht mehr Interessen verletzt werden, als unbedingt erforderlich ist.

7) Vgl. HUBMANN, S. 129 ff.; danach gilt: Wenn sowohl ein unausweichlicher wie unausgleichbarer Konflikt bei gleichwertigen Interessen vorliegt, kann lediglich durch Entschädigung des verletzten Gutes zugunsten des gleichwertig anderen eine Lösung gefunden werden; s. dort Rspr.-Nachweis.

---

1) HUBMANN, S. 124.

gesellschaftlichen Tüchtigkeit anzusehen ist[1]. Denn auf Grund der Vorschriften der §§ 55, 62 und 64 JWG will der Staat fürsorgend eingreifen, wenn Erziehung und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vom Erziehungsziel des § 1 JWG abweicht, etwa indem die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Betroffenen gefährdet oder geschädigt ist.

Diese Fürsorge des Staates drückt sich darin aus, daß er einmal den Erziehungsberechtigten - meist den Eltern - erzieherische Unterstützung durch Gewährung eines Erziehungsbeistandes (§ 55 JWG) oder Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG) gibt. Zum anderen nimmt der Staat auf Grund der Vorschrift des § 64 JWG einen erheblichen Eingriff in den Erziehungsbereich vor, wenn die Erziehung, die Umstände oder Zustände im Elternhaus eine gesunde Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in keiner Weise gewährleisten und diese deshalb in ihrer leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung Schaden nehmen müssen oder bereits genommen haben. Um diesen Zustand zu verhüten bzw. zu beseitigen, bleibt dann nur die Möglichkeit der Erziehung in einem Heim, wie sie sich in der nach § 64 JWG anzuordnenden Fürsorgeerziehung darstellt.

Bevor wir die verschiedenen Interessen abwägen und bewerten können, müssen diese erst ermittelt werden.

1. Analyse der Interessenlage

Die Vorschrift des § 64 JWG gestattet das staatliche Eingreifen in die elterliche Erziehung durch Anordnung der Fürsorgeerziehung, wenn der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist.

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Anm. 10 zu § 1 JWG, S. 77, sowie Vorbem. 4 zu § 55 JWG, S. 573 f.

Dieser staatliche Eingriff folgt auch aus dem gesetzlichen Eingriffsvorbehalt des Art. 6 Abs. 3 GG und § 1 JWG. Danach hat die öffentliche Jugendhilfe einzugreifen, wenn die Erziehungsaufgaben von der Familie nicht erfüllt werden. Gleichwohl wird anerkannt, daß in das Erziehungsrecht nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf[1].

Hieraus erkennen wir den Interessenkonflikt und die verschiedenen Interessenlagen. Es stehen sich demnach zwei verschiedene Interessen gegenüber[2]:

a) das Erziehungsrecht der Eltern in Ausgestaltung ihrer Erziehungsvorstellung, nämlich die Kinder nach ihrer Vorstellung erziehen zu wollen,

b) der Staat, der sich als Wächter darüber versteht, daß der Erziehung der Kinder von den Eltern die nötige Sorgfalt zugedacht wird.

Wir haben uns nun zu fragen, wie diese Interessen zu bewerten sind.

2. Bewertung der Interessen nach den einschlägigen Bewertungsprinzipien

Neben den bisherigen Erörterungen gilt es nun, den analysierten Interessenkonflikt zu lösen. Dies hat durch Bewertung der Interessen nach den einschlägigen Bewertungsprinzipien zu erfolgen.

Nach dem Prinzip der Rangstellung eines Wertes wäre zu prüfen, ob der einzelne oder die Allgemeinheit das Erziehungsrecht der Eltern höher einstuft und ihm gewisse

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Anm. 9 zu § 1 JWG, S. 75.
2) Vgl. MAUNZ / DÜRIG, Komm., Rdnr. 35 zu Art. 6 GG.

Schutzbedürftigkeit zuspricht, oder ob das staatliche Eingriffsrecht bei Erziehungsmängeln der Eltern oder Vorliegen anderer negativer Einflüsse über die elterliche Erziehungs-"freiheit" zu setzen ist.

Im weiteren hätte sich die Interessenabwägung von dem Grundsatz der unterschiedlichen Größe der Gefahren leiten zu lassen, die einerseits ein willkürliches Erziehungsrecht und andererseits ein zu scharfer oder der Notwendigkeit zeitlich vorauseilender Eingriff des Staates mit sich bringen.

Außerdem ist die Interessennähe zu beachten, und zwar insoweit, als festzustellen ist, welches Interesse bereits eher Geltung hatte.

Den weiteren Grundsätzen der Interessenabwägung wie Interessenhäufung, verschiedene Intensität der Beeinträchtigung usw. kann für das vorliegende Auslegungsbemühen keine Bedeutung zukommen, weil der zu entscheidende Interessenkonflikt nur auf die obigen Fragen beschränkt ist.

a) Rangstellung der Werte

Es ist eine naturgegebene Ordnung, daß die Eltern wegen der anfänglich körperlichen Unbeholfenheit und der geringen geistigen Entwicklung des Neugeborenen und heranwachsenden Kindes lange Zeit vor anderen für dieses zu sorgen haben. Der erste soziale Lebensraum für das aus einer Ehe hervorgegangene Kind ist deshalb die Familie, bei einem nichtehelichen Kind meist nur die Mutter. In diesem Bereich der Bezugspersonen vollzieht sich deshalb auch die Entwicklung des Kindes. Sie ist wiederum bedingt von dem Verhalten und Handeln der Eltern. Durch die Interaktion

zwischen Eltern und Kind erfolgt die spezifische Formung des Kindes[1], die einmal bewußt durch Erziehung oder zum anderen durch unbewußtes Verhalten und Handeln der Eltern geschehen kann. In der Erziehung selbst äußert sich natürlicherweise die Persönlichkeit der Eltern mit allen ihnen innewohnenden Kräften, Kenntnissen, Fähigkeiten, aber auch Mängeln und Vorurteilen. Dies liegt unabänderlich in der Tatsache begründet, daß jeweils auch Vater und Mutter als individuelle Persönlichkeiten durch ihr früheres Aufwachsen, ihre frühere Erziehung und Umwelt geformt sind und je nach ihrer Bildung eigene Vorstellungen vom Leben und seinen Werten auf ihre Kinder übertragen.

Es sollte deshalb die Annahme berechtigt sein, daß alle Eltern für sich nach ihrer Vorstellung glauben, dem Kind die beste Erziehung angedeihen zu lassen und daß ihre Erziehung "richtig" ist[2].

Dieses Erziehungsrecht der Eltern ist auch anzuerkennen. Sie und nicht der Staat oder andere Menschen dürfen deshalb die Lebensrichtung ihrer Kinder sowie die menschlichen und ethischen Werte, an denen sie die Erziehung ihrer Kinder ausrichten wollen, festlegen[3]. Denn aus dem

---

1) Vgl. WURZBACHER, Der Mensch als soziales und personales Wesen, S. 14. Er versteht den seelisch-geistigen Entwicklungsvorgang als Sozialisation, Enkulturation oder Personalisation. Enkulturation bedeutet danach Aneignung und Verinnerlichung von Erfahrungen, Gütern, Maßstäben und Symbolen der Kultur. Vgl. auch CLAESSENS, Familie und Wertsystem, S. 19 ff., 22.

2) Vgl. PETERS, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Die Grundrechte, IV. Band, 1. Halbband, S. 389, der gleichfalls der Auffassung ist, daß verschiedene Eltern des gleichen Milieus verschieden verantwortungsbewußt erziehen werden.

3) Vgl. ebenda, S. 382.

natürlichen Erziehungsrecht der Eltern kann die Berechtigung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet werden, die sich in der Vielfalt menschlicher Individualität äußert. Insoweit können sie Ziel und Methode der Erziehung ihrer Kinder selbst bestimmen[1] und dürfen Eingriffe Dritter abwehren[2].

Der freie Wille der Eltern bei der Erziehung hat deshalb besonderen Rang, der dem Staat gegenüber schon deswegen anzuerkennen ist, weil es nicht sein darf, daß der Staat als Machtgebilde den Eltern seine erzieherische - beispielsweise politische - Zielvorstellung vorschreiben kann[3].

Allerdings ist auch dem Staat ein berechtigtes Interesse an der Erziehung der jungen Menschen zuzugestehen[4]. Denn schließlich muß auch das unter der "Gewalt" der Eltern stehende Kind den erforderlichen Schutz vor Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechtes erhalten. Je nach den Verhältnissen im sozialen Lebensraum der Familie und dem Verhalten der Eltern können die Kinder verschiedenen Gefahren ausgesetzt sein, die ihre Entwicklung negativ beeinflussen. Man denke nur daran, daß die Eltern weitgehend ihren persönlichen Genüssen nachgehen wollen und ihr Leben auszuleben suchen, ohne dabei Rücksicht auf die Kinder zu

---

1) Vgl. BVerwG 5, 155.

2) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 384; vgl. auch LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Rdnr. 6 zu Art. 6 GG, S. 142.

3) Vgl. im Ergebnis so auch PETERS, H., Elternrecht, S. 381; LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Rdnr. 7 zu Art. 6 GG, S. 144; vgl. auch GERNHUBER, Lehrbuch des Familienrechts, S. 34 f.

4) Denn die Erziehung der Jugend hat eine überragende Bedeutung für seine Existenz. Erziehung bedeutet nämlich einen Vorgriff in die Zukunft des Staatswesens. In diesem Sinn ist auch die Aussage JASPERS, Die geistige Situation der Zeit, S. 96, zu verstehen: "Denn durch sie (sc. Jugend) wachsen ihm (sc. Staat) die Menschen zu, welche ihn alsbald tragen sollen."

nehmen[1]. Darüber hinaus kann das Kind in seiner Entwicklung auch gefährdet werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die besonderen Gefahren der Umwelt und Erwachsenenwelt in einer Zeit fernzuhalten, in der die Kinder solche Lebenserscheinungen noch nicht verarbeiten können[2].

Zwar muß den Eltern die Verwirklichung ihres Erziehungsrechts in freier Entfaltung zugestanden werden, jedoch haben die Eltern dieses Recht auch als eine Pflicht gegenüber den Kindern zu verstehen[3]. Sicherlich ist der Inhalt dieser Pflicht je nach dem Milieu und der geistigen Bildungsschicht der Eltern verschieden weit[4]. Doch sind gewisse Grundbedingungen einer gesunden Entwicklung für das Kind, unabhängig vom elterlichen Milieu und Bildungsstand, anzuerkennen. Denn es muß gewährleistet sein, daß die Kinder sich so entwickeln können, wie es zumindest den Vorstellungen der Allgemeinheit entspricht. Würde der Staat jedoch den Schutz der Kinder versäumen, so träte aller Wahrscheinlichkeit nach ein kaum wieder gutzumachender Schaden ein.

Der Staat muß sich deshalb als Wächter über die elterliche Erziehung verstehen[5]. Er hat darüber zu wachen, daß die Eltern im Rahmen der Entfaltung ihrer freien Persönlichkeit für die körperliche Existenz des Kindes sorgen und daß sie den Kindern zumindest eine dem elterlichen Bildungsstand und dem Bildungsvermögen des Kindes entsprechende geistige und seelische Sorge und Erziehung zuteil

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Anm. 8 zu § 1 JWG, S. 74.

2) Vgl. RIEDEL, Komm., Anm. 8 zu § 1 JWG, S. 74, der insoweit an die Gefahren unserer Zeit denkt, wie Filme, Prostitution, Luxus usw.

3) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 386.

4) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 389.

5) Vgl. GERNHUBER, S. 39.

werden lassen. Das bedeutet die Pflicht der Eltern, auf die Gesundheit ihrer Kinder zu achten, für die notwendige Ernährung und Kleidung zu sorgen, die Kinder zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten, sie von Herumtreiberei und strafbaren Handlungen zurückzuhalten und sie nicht sittlichen Gefahren auszusetzen. Die Erfüllung solcher Pflichten muß von den Eltern erwartet werden. In diesem Maß dürfte sie auch der Allgemeinvorstellung entsprechen[1].

Bei Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten muß deshalb die besondere Bedeutung des staatlichen Wächteramtes anerkannt werden. Denn das Kind bedarf wegen seiner Anfälligkeit gegenüber negativen Einflüssen eines Schutzes. Insoweit steht das Kind mit seinem Anspruch[2] auf Erfüllung einer ihm zustehenden Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zwischen den Eltern einerseits und dem Staat andererseits.

Will man die verschiedenen Interessenlagen nach der Rangstellung der Werte richtig beurteilen, so wird man dazu neigen, das staatliche Wächteramt als nicht weniger bedeutend einzuschätzen als das elterliche Erziehungsrecht[3]. Allerdings muß die verschiedene "Machtlage" von Staat und Eltern bedacht werden. Der Staat hat es als Institution viel leichter, sich gegenüber den Eltern willensmäßig zu behaupten, während die Eltern dem Staat gegenüber eine

---

1) Hier ist die Frage aufzuwerfen, wie sich die Vorstellungen der Allgemeinheit über die Erziehung feststellen lassen. Insoweit knüpft diese Frage nach der allgemeinen Erziehungsvorstellung, nach der "normalen", durchschnittlich angemessenen Erziehung an die unter S. 92 ff. dargelegte Problematik des "Erziehungsziels" an.

2) Vgl. § 1 Abs. 1 JWG sowie RIEDEL, Komm., Anm. 7 zu § 1 JWG, S. 71.

3) Vgl. BGHZ 49, 309, 313 ff., der diesen Interessenkonflikt bei der Frage der Anordnung der Fürsorgeerziehung erkennt, aber keine Lösung vornimmt, sondern es dem Untergericht überläßt.

schwache Position einnehmen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dem elterlichen Erziehungsrecht eine höherrangige Wertstellung gegenüber dem Wächteramt des Staates einzuräumen, um einem staatlichen Eingriffsmißbrauch, der für den einzelnen gefährlicher ist als die Vernachlässigung elterlicher Erziehungspflicht, Schranken zu setzen[1].

Diese Interessenbewertung steht auch im Einklang mit der vom Gesetzgeber selbst vorgenommenen Güterabwägung und Wertentscheidung in Art. 6 Abs. 2 GG, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind[2].

b) Unterschiedliche Größe der Gefahren

Mit der vorstehenden Erörterung sind wir aber bereits auch zu der Bewertung der Interessen unter dem Gesichtspunkt der "unterschiedlichen Größe der Gefahren" übergegangen, weil wir die Gefahr eines beispielsweise unter politischen Aspekten erfolgenden staatlichen Eingriffes in das Erziehungsrecht der Eltern größer eingestuft haben, als die Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten.

Darüber hinaus ist noch zu bedenken, daß die Gefahr, die ein der Notwendigkeit zeitlich vorauseilender Eingriff des Staates mit sich bringt, gleichfalls größer ist als eine willkürliche Erziehungsbetätigung der Eltern. Es sind gewiß Fälle denkbar, in denen der Staat auf Grund erkennbar werdender, sich anbahnender Entwicklung und

---

1) Man denke insoweit nur an die erzwungenen politischen Erziehungsvorstellungen und -ziele im nationalsozialistischen System.

2) Vgl. MAUNZ / DÜRIG, Komm., Rdnr. 26 zu Art. 6; vgl. auch PETERS, H., Elternrecht, S. 381 (Mitte); vgl. auch BVerfG 7, 323 f.

Verhaltensweisen eines Jugendlichen bereits eine Notwendigkeit zum staatlichen Eingriff zu sehen glaubt, obwohl die Gefährdung tatsächlich noch nicht konkret feststellbar ist. Zwar können durch eine vernachlässigende Pflege und Erziehung der Eltern bereits Ursachen für eine spätere Gefährdung oder Schädigung des Kindes gesetzt werden. Doch verdient die Familie so lange Schutz in ihrer Privatsphäre, bis die Gefährdung konkret erkennbar ist. Ein dieser Entwicklung vorausgehender Eingriff würde das Erziehungsrecht der Eltern in unzulässiger Weise beschränken. Zum anderen ist zu dem Zeitpunkt, an dem der Staat meint, eingreifen zu müssen, mangels genauer Feststellungen noch nicht sichergestellt, daß die sich anbahnende Entwicklung endgültig zu einer Gefährdung oder Schädigung des Kindes führen wird.

Außerdem verlangt aber der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, daß der einzelne vor unnötigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bewahrt bleibt[1]. Unzulässig ist also dann ein staatlicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, wenn die Notwendigkeit noch nicht vorliegt.

Da mit der Möglichkeit zu rechnen ist[2], daß der Staat vor dem eigentlichen Gefährdungsstadium des Kindes aus einer überbetonten Auffassung seines Wächteramtes in das elterliche Erziehungsrecht und -ermessen eingreifen wird, muß diese Gefahr gegenüber der Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten als größer bewertet werden.

---

1) Vgl. LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Rdnr. 29 zu Art. 20 GG, S. 253 f.

2) Zu dieser Behauptung sieht sich der Verf. auf Grund seiner richterlichen Praxis veranlaßt, da er feststellen konnte, daß die Jugendämter als Antragsteller dann schon Anordnung der Fürsorgeerziehung bei Gericht beantragten, wenn die Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben waren, weil sich die drohende Verwahrlosung noch in einem "Vorstadium" befand.

c) Interessennähe

Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Interessenbewertung hat das Prinzip der "Interessennähe" zu sein. Es kommt in der Frage nach der Priorität eines Interesses zum Ausdruck und hat besonders dort Geltung, wo gleichwertige Interessen im Widerstreit liegen.

Dieses Prinzip soll zur Entscheidung der analysierten Interessen noch herangezogen werden, weil - wie zu sehen war - der Interessenkonflikt von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Eingriffsrecht ohne weitere Prüfung die Annahme zugelassen hat, als seien die Interessen - auch wenn dies dann letztlich nicht der Fall war - gleichwertig.

Wir haben bereits oben gesagt, daß die Eltern primär dazu berechtigt und verpflichtet sind, für das Kind zu sorgen, weil das Neugeborene und das heranwachsende Kind lange Zeit wegen seiner anfänglich eingeschränkten körperlichen und geistigen Fähigkeit auf die Eltern angewiesen ist. Es ist deshalb ein natürliches Recht und eine natürliche Pflicht der Eltern, für die Kinder zu sorgen. Dieses Elternrecht ist demnach seinem Wesen nach Natur- und Menschenrecht[1], weil es überall und für alle Menschen gilt und steht somit gegenüber einem später gesetzten Recht, mit dem der Staat in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen will, höher[2]. Nach dem Bewertungsprinzip der "Interessennähe" ist deshalb das elterliche Erziehungsrecht gegenüber jedem staatlichen Eingriffsrecht als ranghöher einzustufen. Insoweit ist der erörterte Interessenkonflikt gleichfalls zugunsten des elterlichen Erziehungsrechts zu lösen.

---

1) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 374; ebenso HELLMER, Erziehung und Strafe, S. 146, sowie MAUNZ / DÜRIG, Komm., Rdnr. 14 zu Art. 6 GG, der von "vorstaatlichem" Recht spricht.

2) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 375; vgl. auch MAUNZ, FamRZ 1956, S. 1.

3. Erkenntnisse der interessenabwägenden Methode

Im Gegensatz zu den Erkenntnissen, die wir auf Grund der Auslegungskriterien in bezug auf den Begriff "Verwahrlosung" gewonnen haben, konnten wir begriffsbestimmende Aussagen aus der interessenabwägenden Methode nicht direkt herleiten. Auf dem Weg der näheren Begriffserfassung war es notwendig, den früher bei der Auslegungsarbeit sichtbar gewordenen Interessenkonflikt zu lösen, um unsere Interpretationsüberlegungen weiterentwickeln zu können.

Mit der interessenabwägenden Methode haben wir die verschiedenen Interessen analysiert. Wir erkannten die sich gegenüberstehenden Interessen, einmal die Familie und das elterliche Erziehungsrecht und zum anderen den Staat, der sich als Wächter über die elterliche Erziehung versteht. Im Ergebnis waren die Interessen zugunsten des elterlichen Erziehungsrechts zu entscheiden.

Die Interessenabwägung hat aber indirekt auch weitere Erkenntnisse bezüglich der Begriffsbestimmung aufgezeigt, die bei Einbeziehung in die weiteren Überlegungen zu einer näheren Begriffsbestimmung führen können. Es ist sichtbar geworden, daß sich die Bereiche "elterliches Erziehungsrecht" und "staatliches Wächteramt" in einem Punkt tangieren, an dem festgestellt werden muß, ob Art und Weise sowie die Umstände der Erziehung der Eltern einer "normalen" leiblichen, geistigen und seelischen Erziehung ihres Kindes genügen, oder ob der Staat schützend eingreifen muß, weil die leibliche, geistige und seelische Entwicklung gefährdet oder bereits geschädigt ist. Der Schnittpunkt dieser Interessen stellt dann den Zustand und Umstand dar,

nach dem beurteilt werden kann, ob die Maßnahmen aus den §§ 55, 62 und 64 JWG angezeigt sind[1].

Die Entscheidung hierzu hängt aber davon ab, welche Vorstellungen von einer "normalen" Erziehung, die eine leibliche, geistige und seelische Tüchtigkeit gewährleistet, als "richtig" anzuerkennen und zu verwirklichen sind.

Damit stellt sich die Frage nach dem Erziehungsziel, wie es vom JWG verstanden wird. Jenseits des Erziehungszieles - und zwar jenseits eines zu suchenden Punktes, von dem wir vorerst nicht wissen, ob es sich um einen Normal-, Maximal- oder Minimalpunkt handelt - beginnt dann ein Zustand, den wir begrifflich zu erfassen suchen, nämlich die "Verwahrlosung". Die Lage dieses Schnittpunktes - oder wie wir früher gesagt haben, die Grenze zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Eingriffsrecht -, wird dann dadurch bestimmt, wie hoch das Erziehungsziel gesteckt ist. Haben wir den Schnittpunkt gefunden, so können wir den Zustand der "Verwahrlosung" im Erziehungsbereich lokalisieren. Damit lassen sich wiederum Erkenntnisse für die Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung" ableiten.

Da die weitere begriffliche Erfassung also von der Frage des Erziehungszieles abhängt, werden wir uns hiermit auseinandersetzen müssen. In ihr ist aber das eigentliche Problem verborgen, wie hoch dieses Erziehungsziel gesteckt

---

1) Der Verf. betrachtet diese Überlegung als Schnittpunkttheorie; vgl. die bei HELLMER, Erziehung, S. 147, geäußerten Gedanken, die dieser Schnittpunkttheorie entsprechen, wenn er sagt: "bis zu den Anzeichen drohender Gefahr für den öffentlichen Bereich unangetastetes Elternrecht, von diesen Anzeichen an jedoch Eingriff der öffentlichen Hand".

ist und welches Erziehungsziel die Eltern bei der Erziehungsbetätigung anzustreben und zu erreichen haben. Hiervon hängt nämlich die Bestimmung dessen ab, was als "Verwahrlosung" zu beurteilen ist.

In diesem Rahmen wird aber auch zu erörtern sein, ob das Erziehungsziel ein absolutes oder relatives ist. Kann es sein, daß das Erziehungsziel abhängig ist von dem Wandel der Zeiten, der Sitten, der Gesetze, der Kultur- und Lebensauffassungen, vom Wandel der Erziehungsideale und -methoden?[1] Würden die Wertentscheidungen bezüglich des Erziehungszieles beispielsweise von dem christlich-abendländischen Kulturdenken geprägt und außerdem dem Wandel der Zeit unterliegen, dann würde durch diese Umstände auch der "Stellenwert" des Begriffes "Verwahrlosung" beeinflußt und eine dementsprechende Bestimmung erfahren.

Wir sehen also, daß in der Frage nach dem Erziehungsziel Wertungen mitschwingen, die entscheidungserheblich sind.

Bevor jedoch eine Wertentscheidung bezüglich des Erziehungszieles getroffen werden kann, haben wir uns darüber klar zu werden, an welchem Richtmaß sich die rechtlichen Wertentscheidungen zu orientieren haben. Zu diesem Zweck müssen wir wertend vorgehen, wobei diese wertentscheidende Methode als Teil juristischer Hermeneutik anzusehen ist[2].

Wir glauben, im folgenden eine Antwort auf unsere Fragen durch wertungsjuristische Überlegungen zu gewinnen.

---

1) Vgl. RIEDEL, Komm., Vorbem. 7 zu § 55 JWG, S. 582.

2) Vgl. BAG 2, 165 (175): "Die Rechtsanwendung ist, je mehr es sich um ... unbestimmte Rechtsbegriffe ... handelt, nicht nur eine erkennende, sondern eine bewertende, aktualisierende, integrierende und im konkreten Fall eine die Verwirklichung der Gerechtigkeit anstrebende Willensentscheidung."

E. Bestimmung des wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffs "Verwahrlosung" durch Wertentscheidung

I. Problem

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Verwahrlosung" ist von seiner Begriffseigenart her auch als wertausfüllungsbedürftiger Begriff zu verstehen, womit gesagt sein soll, daß bei der Rechtsanwendung eine Wertentscheidung zu treffen ist. Die interessenabwägenden Überlegungen haben jenes Problem gleichfalls erkannt. Auf Grund dieser Erörterungen wurde erst der eigentliche, hinter dem Begriff "Verwahrlosung" für die Wertentscheidung verborgene Bezugspunkt gefunden, nämlich das Erziehungsziel. Danach hängt die Wertentscheidung vordergründig davon ab, von welchen Erziehungsvorstellungen sich der Rechtsanwendende leiten läßt. Geht er von einem weitgesteckten Erziehungsziel aus, dann können die Erziehungsanforderungen schwer erfüllt werden. Jede unter diesem Ziel bleibende oder von ihm abweichende Erziehungsverwirklichung würde demnach nicht mehr den notwendigen Erwartungen der Erziehung entsprechen und müßte von Fall zu Fall als eine sich anbahnende Fehlentwicklung oder "Verwahrlosung" beurteilt werden. Bei einem Erziehungsziel jedoch, das nur geringe Anforderungen an die Erziehungsverwirklichung stellt, ist die Grenze des Erforderlichen eher zu erreichen. Eine an dem strengeren Maßstab des Erziehungszieles gemessene Erziehungsbetätigung und -verwirklichung, könnte bei geringen Mängeln schon als "Verwahrlosung" verstanden werden, müßte aber in Beziehung zu dem niedrigen Erziehungsziel noch lange nicht als "Verwahrlosung" aufgefaßt werden, weil diese Erziehungsausgestaltung noch in dem Bereich der weniger anspruchsvollen Erziehungsvorstellung liegen kann.

Daraus ist schon zu erkennen, daß die Wertentscheidung in besonderem Maße davon abhängt, von welchem Erziehungsziel ausgegangen wird. Es ist deshalb erforderlich, den Begriff

"Verwahrlosung" wertkritisch[1] zu sehen; denn die zu treffenden Wertungen sind mithin Bestimmungsfaktoren des Begriffes "Verwahrlosung".

Eine methodische Betrachtungsweise, die dieses Problem erkannt und zum Gegenstand ihrer Überlegungen gemacht hat, ist die Wertungsjurisprudenz[2] [3]. Sie geht davon aus,

---

1) Vgl. die bei GERMANN, S. 88, als wertkritisch verstandene Methode, die davon ausgeht, daß die Auslegung auf den bereits dem Gesetz zugrunde liegenden "immanenten Wertungen" beruht und insofern "wertbezogen" ist.

2) Die Bezeichnung "Wertungsjurisprudenz" haben erstmals gebrauch: OERTMANN, Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, S. 34 ff., und STOLL, Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, S. 67, Anm. 1 a.E., S. 75, Anm. 5.

3) Als "Wertungsjurisprudenz" wird die methodische Richtung verstanden, die in Fortentwicklung der interessenjuristischen Betrachtungsweise bei der Abwägung des einer jeweiligen Norm zugrunde liegenden Interessenkonflikts danach fragt, "in welcher Weise dem Richter und dem Gesetzgeber die maßgebenden Werte gegeben sind, wie er zu konkreten Bewertungsmaßstäben gelangt" (vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 132). Demgegenüber glaubte die Interessenjurisprudenz der älteren Richtung, das Problem der Interessenabwägung dadurch zu lösen, daß der Begriff des Interesses nicht nur als Bewertungsmaßstab aufzufassen ist. An dem gleichen Mangel der Bewertungsmaßstäbe litt auch das "kausale Rechtsdenken" MÜLLER-ERZBACHs, wenngleich er richtigerweise das Interesse als solches nicht als Bewertungsmaßstab heranzog. Erst HUBMANN hat Grundsätze der Interessenabwägung aufgezeigt und damit deutlich gemacht, wie die Interessenabwägung vorzunehmen ist.
Als Vertreter dieser methodischen Richtung der Wertungsjurisprudenz sind zu nennen: WESTERMANN (Wesen und Grenzen der richterlichen Streitentscheidung im Zivilrecht; ders., Interessenkollision und ihre richterliche Wertung bei den Sicherungsrechten an Fahrnis und Forderungen), REINHARDT (Methoden der Rechtsfindung), GERMANN (Probleme und Methoden der Rechtsfindung), KRONSTEIN (Rechtsauslegung im wertgebundenen Recht), ESSER (Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und Staates; ders., Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts).
Zur Darstellung der Entwicklung der Interessenjurisprudenz zur Wertungsjurisprudenz vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 128 ff.

daß der sozialgestaltenden Funktion der Normen eine Wertverwirklichung immanent ist. Rechtsanwendung ist deshalb folgerichtig ein wertbezogener und wertverwirklichender Vorgang[1]. Diese Theorie gibt uns auch die Antwort darauf, woran sich die Wertung zu orientieren hat[2].

II. Die Notwendigkeit eines objektiven Richtmaßes für die Wertentscheidung

Jede Wertentscheidung beruht auf einem Wertungsvorgang. Sie kann nach verschiedenen Maßstäben erfolgen, je nachdem, von welcher Perspektive aus der Wert betrachtet wird. Jeder Mensch empfindet einen Wert anders und mit ungleicher Intensität[3]. Solches Wertempfinden ist nicht geeignet, die Wertentscheidung zu bestimmen. Sie wäre sonst nicht rational herbeigeführt. Der Richter darf deshalb Wertentscheidungen auch nicht aus seiner persönlichen Wertperspektive treffen; denn nicht immer decken sich die individuellen Vorstellungen mit denen der Allgemeinheit. Zum anderen ist es eine Erfahrungstatsache, daß Wertungen je nach Herkunft, Lebens- und Bildungsgang, eigener beruflicher und sozialer Situation, Erfahrungswissen und Einfühlungsvermö-

---

1) Vgl. RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung, S. 435 ff.; vgl. auch ENGISCH, Einführung, S. 85 ff., 106 ff., 134 ff.; GERMANN, S. 87 ff.; WESTERMANN, Wesen und Grenzen, S. 21 ff.; KRONSTEIN, Rechtsauslegung im wertgebundenen Recht, S. 25 ff.; so auch ESSER, Grundsatz und Norm, S. 5 ff., 242 ff., 291 ff., 306 ff.; vgl. auch DUBISCHAR, S. 58 f. sowie HENKEL, S. 230.

2) Zur Frage, woran sich die Wertung zu orientieren hat, gibt es innerhalb der Wertungsjurisprudenz verschiedene Auffassungen: die einen sind der Ansicht, daß die Wertungen nur aus dem dem Gesetz zugrunde liegenden, d.h. ihm immanenten Wertungen entnommen werden können - so WESTERMANN und GERMANN -, während andere für den Wertungsvorgang außergesetzliche Wertmaßstäbe heranziehen, wie z.B. ESSER und LARENZ u.a.

3) Vgl. HENKEL, S. 238.

gen des Richters verschieden sein können[1]. Der Rechtsanwendende darf sich deshalb nur an den Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft orientieren[2].

Die Notwendigkeit eines Abrückens vom persönlichen Standpunkt des Richters und das Zurückgehen auf allgemein geltende Wertauffassungen sind deshalb ein Postulat des Rechts[3]. Ihm tragen Literatur und Rechtsprechung Rechnung, indem sie sich auf allgemein verbindliche Grundsätze und Wertvorstellungen beziehen[4]. Solche vorwiegend

---

1) Vgl. BAUR, JZ 1957, S. 193 ff., 196; vgl. auch RASEHORN, Was formt den Richter?, S. 3.

2) Vgl. BRUSIIN, Über die Objektivität der Rechtsprechung, S. 25 f., 43 ff., 88; vgl. auch SIEBERT, Die Methode der Gesetzesauslegung, S. 12, sowie WIEACKER, JZ 1961, S. 338; ders., Gesetz und Richterkunst, S. 9; LARENZ, Methodenlehre, S. 225, 262 ff.; vgl. auch SCHWEIZER, Freie richterliche Rechtsfindung intra legem als Methodenproblem, S. 109 ff.

3) Die Notwendigkeit des Abstandnehmens von der persönlichen Wertperspektive beruht auf verschiedenen Gründen. Der eine ist der Gedanke der Rechtssicherheit; vgl. COING Oberste Grundsätze, S. 142; RADBRUCH / ZWEIGERT, Einführung, S. 266. Ein weiterer Grund ist das Prinzip der Gleichbehandlung; vgl. COING, Oberste Grundsätze, S. 24, sowie LARENZ, Methodenlehre, S. 133; vgl. auch WIEACKER, Rechtsprechung, S. 9; vgl. auch SCHWEIZER, S. 112 f.; vgl. BVerfG 6, 389, 433 ff.

4) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 165, sowie die kasuistisch anmutenden Formulierungen in der Rspr. wie: es ist bei der Wertentscheidung abzustellen auf: "die Anschauung aller billig und gerecht Denkenden" (vgl. BGHZ 11, Anhang, S. 30; BGHZ 17, 176; vgl. auch ESSER, Vorverständnis, S. 138; LARENZ, Methodenlehre, S. 265; DAHM, S. 63, sowie DUBISCHAR, S. 66), "die unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung entsprechenden sittlichen Wertvorstellungen" (BGHSt 8, 83; vgl. auch WEISCHEDEL, Recht und Ethik, S. 4), "das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden oder die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft" (BGHZ 13, 265, 313; BVerfG 3, 58, 136; vgl. auch EVERS, JZ 1961, S. 241 ff., 242), "die heute allgemein herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen" (vgl. BVerfG 1, 277 f.), "die bestehende allgemeine Rechtsüberzeugung, auf unsere heutige Rechtsauffassung oder auf unser gegenwärtiges

(Fortsetzung der Fußnote siehe S. 98.)

am Naturrechtsgedanken orientierten Entscheidungen zeigen, daß es für die zu findende Wertentscheidung auf die in der Rechtsgemeinschaft herrschenden Wertanschauungen ankommt[1].

Wertanschauungen - oder mit anderen Worten: Wertvorstellungen - werden von jedem anders erfahren. Meist beruhen unsere Wertentscheidungen auf unmittelbaren Werterlebnissen, die uns eine eigene Wertvorstellung vermittelt

---

Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 97:

Rechtsempfinden" (vgl. BGHZ 2, 134; 9, 89; 17, 334; 18, 93; BGHSt 1, 19 f.; 2, 177, 237 ff.; 9, 381; 13, 201 f.; BVerfG 1, 256; 6, 94), oder aber es wird in extensiver Weise abgestellt auf: "die übereinstimmenden rechtlichen oder sittlichen Grundanschauungen aller Kulturvölker" (vgl. BGHZ 17, 278; BGHSt 2, 177, 237 ff.; 15, 216), "die christlich-abendländische Auffassung (BGHSt 4,6; 6, 151; 8, 83; vgl. auch VOGEL, S. 63, sowie WIEACKER, Gesetz und Richterkunst, S. 13; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 25, für den Bereich des Ehe- und Familienrechts), "das Rechtsempfinden des Volkes" (vgl. BGHSt 1, 19 f.; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 22, 24 f.), "die Wertvorstellungen von Recht und Unrecht, die die eigene Rechtsgemeinschaft anerkennt" (vgl. BGHSt 4, 5) und schließlich "die Wertungen, die im Rechtsbewußtsein der konkreten Rechtsgemeinschaft lebendig sind" (vgl. BVerfG 1, 249; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 24). Vgl. allgemein hierzu ESSER, Vorverständnis, S. 159 ff.

---

1) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 133; vgl. auch WEINKAUFF, NJW 1960, S. 1689 ff.; zur Kritik vgl. MÜLLER, Normstruktur und Normativität, S. 94 f. Er hält die Berufung auf solche übergesetzlichen Inhalte für materiellrechtlich gewaltsam und hermeneutisch unsinnig; "denn es ist noch nicht bewiesen, daß das Sittengesetz ohne Rücksicht auf die Überzeugung der "billig und gerecht Denkenden" schlicht anwendbare normative Sätze liefert, auf die sich Rechtskonkretisierung unproblematisch und unter dem Aspekt rationaler und nachprüfbarer Darlegung unverantwortlich zurückziehen könnte." Vgl. auch die Kritik an dem Naturrechtsbewußtsein in der Rspr. bei EVERS, S. 241 ff.; vgl. auch WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz.

haben[1]. Zwar ist denkbar, daß mehrere Beurteiler unabhängig voneinander in grundsätzlichen ethischen Fragen zum gleichen Urteil gelangen, weil sich die Wertvorstellungen in gewissen Bereichen decken. Doch ist damit eine Wertvorstellung noch nicht allgemein und verbindlich. Sie wird es erst, wenn der jeweilige Beurteiler seine Wertung nicht als Individuum, sondern als sozial eingestelltes, im Namen der Gemeinschaft denkendes, wertendes und handelndes Individuum getroffen hat[2]. Geltung gewinnen diese Wertanschauungen jedoch erst durch Anerkennung in der Gemeinschaft[3].

Im konkreten Fall hat nun der Richter die Frage nach dem Erziehungsziel und dem, was unter "Verwahrlosung" zu verstehen ist, aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit nach allgemeingültigen Wertmaßstäben zu entscheiden. Woher sind aber diese Bewertungsmaßstäbe zu entnehmen? Einige Vertreter der Wertungsjurisprudenz[4] sind der Ansicht, daß der Rechtsanwendende die Bewertungsgrundsätze nur aus dem positiven Recht entnehmen dürfe, weil es außerhalb des Gesetzes keine Wertmaßstäbe justiziabler Art gebe[5]. Hiergegen hat sich aber mehr die andere Richtung der Wertungs-

---

1) Vgl. HENKEL, S. 238, 248. Zur Problematik des Wertrelativismus auf Grund des Erlebnisses der Werte durch einen begrenzten Ausschnitt des menschlichen Wertblickes vgl. EVERS, S. 241 ff., 244.

2) Vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 306.

3) Vgl. HENKEL, S. 248 f.

4) Vgl. WESTERMANN, Wesen und Grenzen, S. 21 ff.; ders., Interessenkollisionen, S. 4; GERMANN, S. 87 ff.; REINHARDT, S. 28.

5) Vgl. WESTERMANN, Wesen und Grenzen, S. 27.

jurisprudenz durchgesetzt, die auch außergesetzliche Wertmaßstäbe heranzieht[1] [2].

Im folgenden wollen wir danach fragen, welche Anhaltspunkte es für die Feststellung der herrschenden Wertanschauung gibt und versuchen, daraus verbindliche Wertmaßstäbe abzuleiten.

III. Anhaltspunkte für die Feststellung der herrschenden Wertanschauung

Geht man vom Grundgesetz aus, so ist zu erkennen, daß - in der Gesamtheit betrachtet - die in ihm enthaltenen Grundrechtsartikel ein bestimmtes Kultur- und Wertsystem zum Ausdruck bringen, das der tragende Gedanke des von diesem Grundgesetz konstituierten Staatslebens sein soll. In ihm wird eine objektive Wertordnung dargestellt, weil in verbindlicher Weise diejenigen Grundwerte herausgestellt werden, nach denen sich die gesamte Rechtsordnung ausrichtet[3].

---

1) Vgl. ESSER, Grundsatz und Norm, S. 5, 53; ders., Einführung, S. 185; ders., Vorverständnis, S. 166; LARENZ, Methodenlehre, S. 133, 140; WIEACKER, Gesetz und Richterkunst, S. 10, 16; KNAUTHE, S. 97; DAHM, S. 63; ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 309.

2) Vgl. auch die von REINICKE, JuS 1964, S. 421 (426), dargestellten Auslegungsleitgedanken in der BGH-Rspr., wonach der Richter an gesetzliche Werturteile gebunden ist; es kann sich aber sowohl um unmittelbare wie auch mittelbare Wertungen handeln.

3) Vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 135; ders., Wegweiser zu richterlicher Rechtsschöpfung, in: Festschrift für Arthur NIKISCH, S. 278; vgl. auch NIPPERDEY, Die Würde des Menschen, in: Die Grundrechte, S. 18 ff.; vgl. auch BVerfG 2, 12; 5, 85 (134 ff., 197 ff.); 6, 32 (40); 7, 194 (205). Zur Kritik vgl. MÜLLER, Juristische Methodik, S. 40 f., der die Ansicht vertritt, daß die Grundrechte kein geschlossenes Wert- und Anspruchssystem bilden - weder historisch noch aktuell -.

Dieses verfassungsrechtliche Wertsystem ist von so umfassender Bedeutung, daß es in allen Bereichen des Rechts zu beachten ist[1]. Auswirkungen des in der Verfassung ausgeformten Wertsystems finden sich in der Privatrechtsordnung[2], etwa in der Frage, was dem "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" entspreche, in der Ausfüllung von Wertbegriffen, ferner dort, wo die Rechtsordnung Lücken aufweist und solche Lücken auszufüllen hat[3].

Neben diesem aus dem Grundgesetz für die geltende Wertanschauung zu entnehmenden Anhaltspunkt haben auch die Wertungen, die in der übrigen Rechtsordnung normiert sind - sei es im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder im Strafgesetzbuch - eine Vermutung für sich, Ausdruck der herrschenden Wertanschauung zu sein[4]. Dies trifft auch für die neuesten und die Gesetze zu, die in Kraft treten; denn dieser Indizwert beruht auf der Erfahrung, daß sich der Gesetzgeber regelmäßig an den Überlieferungen der Rechtsprechung und des Rechtsverkehrs anknüpft und damit an der Wertanschauung festhält, die insoweit Rechtsgeltung besitzt[5].

---

1) Vgl. WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, S. 339, sowie ders., Gesetz und Richterkunst, S. 12. Er verweist bezüglich der außergesetzlichen Bewertungsgrundlagen auf die "ausdrücklichen Wertungen des Verfassungsgebers". Vgl. auch HENKEL, S. 254. Vgl. des weiteren BVerfG 7, 205 ff., 215; 6, 72, 388.

2) Vgl. RAISER, Grundgesetz und Privatrechtsordnung, S. 10 f. Zur Kritik an der Überbewertung der Begriffe "Werte", "Wertsystem" und "Wertentscheidung" im Grundgesetz vgl. LEISNER, Grundrechte und Privatrecht, S. 371 f.

3) Vgl. DÜRIG, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Festschrift für NAWIASKY, S. 176 ff. mit Nachweisen, sowie ders., Freizügigkeit, S. 525.

4) Vgl. WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, S. 339, 345; ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 154.

5) Vgl. WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, S. 341; ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 155 f.

Wertanschauungen können auch dann als herrschend oder allgemeinverbindlich angesehen werden, wenn sie sich in der Verkehrssitte, in gemeinsamen Lebensformen und in bestimmten Einrichtungen des sozialen Lebens, wie etwa in Form der Ehe niedergeschlagen haben[1].

Auch die christlich-abendländische Weltanschauung soll Anhalt für die geltende Wertvorstellung sein[2]. Das Bundesverfassungsgericht ging bei der Frage, ob eine bestimmte sittliche Auffassung in einer Gemeinschaft gilt, sogar soweit, die sittlichen Lehren der öffentlichen Religionsgemeinschaften als Anhaltspunkt heranzuziehen. Es meinte, daß diese Lehren für die herrschende Wertanschauung einen Indizwert besitzen, als auch aus ihnen "große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen"[3].[4]

Nicht selten können wir auch in den Rechtsgrundsätzen der Rechtsprechung und der Rechtslehre einen Anhalt für die im Volk herrschenden Wertanschauungen finden[5], und zwar schon deshalb, weil jede Entscheidung eine mehr oder minder wirksame Gestaltung des sozialen Lebens darstellt und

---

1) Vgl. WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, S. 339; vgl. auch LARENZ, Methodenlehre, S. 133, sowie ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 154.

2) Vgl. BGHSt 6, 151; 8, 83.

3) BVerfG 6, 434 f.; vgl. auch BGHZ 5, 76 (97), sowie NIPPERDEY, Freie Entfaltung der Persönlichkeit, in: Die Grundrechte, S. 822.

4) Zur Kritik an der Rspr. vgl. EVERS, S. 242 f., der diese Ansicht für bedenklich hält, weil - wie er aufzuzeigen versucht - nicht einmal innerhalb der katholischen und protestantischen Kirchen, deren Lehren weite Geltung besitzen, ein geschlossenes Wertbild besteht. Auch wenn nach Ansicht EVERs den naturrechtlichen Argumenten keine Überzeugungskraft innewohnen sollte, können wir im folgenden gleichwohl von den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen ausgehen, weil diese den Richter bei der Rechtsanwendung zu leiten haben.

5) Vgl. WIEACKER, Rechtsprechung und Sittengesetz, S. 345; vgl. auch ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 154.

somit die in den Rechtsgrundsätzen zum Ausdruck kommenden Wertungen zur Geltung bringt, insbesondere wenn diese nach gewisser Praxis und Dauer eine Rechtsgeltung erlangen[1].

Sicherlich können diese Anhaltspunkte, die zur Feststellung der wohl herrschenden Wertvorstellung aufgeführt wurden, nicht alle Wertkonflikte lösen; dazu ist das Ethos unseres Kulturkreises, auch unser Rechtsethos ein allzu vielschichtiges und lückenhaftes Gebilde. Selbst wenn sich aus dieser Anzahl der verschiedenen Anhaltspunkte ein bestimmtes Prinzip, an dem sich die rechtliche Wertentscheidung generell auszurichten hat, nicht feststellen oder herleiten läßt, so bieten sie wenigstens die Möglichkeit einer an Bewertungsmaßstäben orientierten Wertentscheidung.

IV. Das Problem der Wandelbarkeit der Wertvorstellungen

Trotz der aufgefundenen Anhaltspunkte für eine an Bewertungsmaßstäben ausgerichteten Wertentscheidung darf doch nicht verkannt werden, daß sowohl die allgemein religiösen und sittlichen Auffassungen als auch die Rechtsmoral und das Rechtsbewußtsein sich wandeln und die Wertvorstellung sich ändert[2]. Dies liegt darin, daß man neue Werte erfährt, die man bisher außer acht gelassen hat. Auch schiebt das Leben immer wieder andere Werte und Wertzusammenhänge in den Vordergrund des aktuellen Bewußtseins. Dadurch wandeln sich aber auch beständig die Vorzugstendenzen der

---

1) Damit kann jedoch nur der Richterspruch höchster Instanz gemeint sein, der für das allgemeine Rechtsbewußtsein in strittig-rechtlichen Wertungen eine ausgefochtene Sache schafft, die dann Bestandteil der herrschenden Rechtsanschauungen wird.

2) Vgl. ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 158 ff.; RADBRUCH, Rechtsphilosophie, S. 222; COING, Oberste Grundsätze, S. 115 ff.; vgl. Grundsätzliches hierzu bei ESSER / STEIN, Werte und Wertewandel, in: Schriften der Evang. Akademie in Hessen und Nassau, Frankfurt 1966, Heft 68.

Werte[1]. Was heute noch als billig und gerecht oder "unsittlich" verstanden wird, kann morgen schon als unbillig, ungerecht oder "sittlich ertragbar" gehalten werden[2]. Dieses Problem hat uns auch bei der Frage nach dem Erziehungsziel zu beschäftigen, soweit die Wertentscheidung von dem Wandel der Anschauungen, der Sitten, der Kultur- und Lebensauffassungen und der Erziehungsideale abhängt.

HENKEL[3] meint aber, daß trotz allen möglichen Wandels es einen Bereich solcher Werte gebe, die den Grundstock der allgemeinen Wertordnung darstellten und von dem Wandel nicht ergriffen würden. Diese Ansicht wird für den Bereich der Normen des Sittengesetzes auch vom BGH[4] vertreten, wonach diese Normen trotz des wandelnden Volksbewußtseins aus sich heraus gelten,und zwar unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht. "Ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln."[4]

Selbst wenn die Rechtsprechung keine konkreten Aussagen macht, warum und in welchen Fällen es anerkannte Dauerwerte gibt, läßt sich möglicherweise bei der Auslegung eine Lösung in der Richtung finden, daß zeitbedingte Leitgedanken und Wertmaßstäbe der jetzt herrschenden Wertanschauung berücksichtigt werden, indem auf das "allgemeine

---

1) Vgl. HENKEL, S. 252, 259; COING, Oberste Grundsätze, S. 116.

2) Vgl. die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 3.2.1966, abgedruckt in der Sammlung "Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht", Nr. 3 zu § 6 GjS.

3) Vgl. HENKEL, S. 253. Er spricht von Dauerwerten; darunter faßt er beispielsweise die "einfache Sittlichkeit".

4) Vgl. BGHSt 6, 46, 52.

Rechtsbewußtsein" abgestellt wird[1]. Die Rechtsnormen werden somit nicht nach den damaligen, sondern nach den jetzt herrschenden Wertanschauungen ausgelegt[2].

V. Gesetzgeberische Wertentscheidung zur Frage der Erziehung und des Erziehungszieles nach dem Grundgesetz

Nach den vorangegangenen Erörterungen gibt das Grundgesetz in erster Linie einen Anhaltspunkt für die geltende Wertanschauung, da in ihm eine wertgebundene Ordnung manifestiert ist und sich Wertmaßstäbe für die richterliche Rechtsanwendung und -auslegung aus dem aufgestellten Wertsystem entnehmen lassen[3]. Gerade für den unbestimmten Rechtsbegriff wie "Wohl des Kindes" oder "Verwahrlosung" hat sich der Rechtsanwendende bei der Subsumtion an die Grundrechte und das im Grundgesetz aufgestellte Wertsystem zu halten[4].

---

1) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 124 ff.; LARENZ, Methodenlehre, S. 400 f.

2) Vgl. ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 176; vgl. auch ENGISCH, Einführung, S. 90.

3) Vgl. ZWEIGERT, Stud. Gen., S. 384, der sagt, daß der Richter bei der Auslegung undeutlicher Normen zunächst dem Wertbild, der Rangordnung von Werten verpflichtet sei; dieses Wertbild und diese Rangordnung habe er aus der Verfassung (Grundgesetz) zu entnehmen, da in der Proklamierung der Grundrechte ein bestimmtes Wertbild zum Ausdruck komme; so auch LARENZ, Allgemeiner Teil, S. 36; LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Anm. 2 vor Art. 1 GG; so auch BVerfG 2, 12; 12, 51; 7, 198 ff.; vgl. auch DRATH, Grundgesetz und pluralistische Gesellschaft. - Wie weit dürfen weltanschauliche Tendenzen in der Rechtsprechung Berücksichtigung finden?, in: Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung, S. 90 ff., 95.

4) So auch BVerfG 4, 58.

Von den einzelnen "Wertungsnormen" dieses grundgesetzlichen Wertsystems, wie etwa der "Unantastbarkeit der Würde des Menschen" (Art. 1 GG), der "freien menschlichen Persönlichkeit" (Art. 2 GG)[1], der "Gleichheit aller vor dem Gesetz" und dem "Verbot der Willkür" (Art. 3 GG), ist für die Bestimmung des Erziehungszieles im Sinne des JWG und dessen, was das JWG als Verwahrlosung begreift, die in Art. 6 GG getroffene Wertaussage und -entscheidung von Bedeutung[2] [3].

In Abs. 2 und 3 finden sich Aussagen über das Erziehungsrecht der Eltern und das staatliche Eingriffsrecht in die elterliche Erziehung.

Art. 6 Abs. 2 GG lautet:

> "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Art. 6 Abs. 3 GG lautet:

> "Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen."

---

1) Nach BVerfG 7, 405, ist der Gesamtauffassung des Grundgesetzes nach die freie menschliche Persönlichkeit der oberste Wert im Rangsystem.

2) Nach PETERS, H., Elternrecht, S. 374, gehört Artikel 6 GG zu der Gruppe der ranghöchsten Grundrechte. Das BVerfG (6, 71) versteht Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm.

3) Da in den Mittelpunkt des grundgesetzlichen Wertsystems der Mensch und die Würde seiner Persönlichkeit (Art. 1 I) gestellt sind und das Grundgesetz ihm freie Entfaltung innerhalb der sozialen Gemeinschaft (Art. 2) und Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 I) sichern, sind diese Grundentscheidungen auch bei der Interpretation des Art. 6 I GG mitzubedenken; vgl. SCHEFFLER, Ehe und Familie, in: Die Grundrechte, S. 267.

Aus der Gegenüberstellung der Aussagen in Abs. 2 und Abs. 3 des Art. 6 GG kann eine Wertung des Verfassungsgebers dahingehend erkannt werden, daß das den Eltern obliegende Erziehungsrecht die Berechtigung und Garantie enthält, über die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) des Kindes zu wachen und diese zu gestalten. Darüber hinaus trifft der Verfassungsgeber aber eine weitere Wertung, indem er ein gewisses Maß von Erziehung gewährleistet wissen will, was sich daraus ergibt, daß bei Mißbrauch der Erziehungsgewalt staatlicher Eingriff zulässig ist (Art. 6 Abs. 3 GG). Dieses Eingriffsrecht des Staates beruht gleichsam auf dem Schutzbedürfnis des Kindes[1], dem als Grundrechtsträger Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt[2]. Dieses Eingriffsrecht folgt auch aus der "Sozialgebundenheit" der Erziehung. Das natürliche Erziehungsrecht der Eltern muß dort seine Grenze haben, wo negative Folgen freier Erziehung durch die Eltern und Erziehungsberechtigten die Allgemeinheit gefährden.

Es bleibt nunmehr die Frage, welche Wertentscheidung der Verfassungsgeber in Art. 6 GG insgesamt zur Frage der Erziehung der Kinder getroffen hat.

Wie das BVerwG[3] betont, ermöglicht das in Art. 6 GG normierte Elternrecht den Eltern positiv die Bestimmung der Lebensrichtung ihrer Kinder durch Erziehung.

Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang "die Gesamtheit der seelisch-geistigen Einwirkungen, die auf das Kind bewußt und absichtlich ausgeübt werden, um die vorhandene

---

1) BGHz 49, 309, 313 ff., spricht sogar von einem "Recht des Minderjährigen auf Bewahrung vor der Verwahrlosung".

2) MAUNZ / DÜRIG / HERZOG, Komm., Rdnr. 35 zu Art. 6

3) BVerwG 5, 155.

Begabung zu entfalten und zu entwickeln, sowie den jungen Menschen nach den Auffassungen und Wertmaßstäben der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zur vollwertigen Persönlichkeit und zum lebenstüchtigen Glied der Gemeinschaft zu formen"[1].

In welcher Ausgestaltung dieses Erziehungsrecht der Eltern aber den Erziehungsvorstellungen des Gesetzgebers entspricht, ist damit noch nicht geklärt. Bei der Interessenanalyse und -abwägung von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Eingriffsrecht haben wir bereits feststellen müssen, daß die an dem Umstand der "Verwahrlosung" orientierte Beurteilung des staatlichen Eingriffs entscheidend von dem Inhalt des Erziehungszieles abhängt. Wir müssen deshalb den Wertmaßstab für die hinsichtlich des Erziehungszieles zu treffende Wertentscheidung in der Aussage des Art. 6 GG selbst finden.

Wir haben bereits festgestellt, daß nach den in Art. 6 GG sich wiederfindenden Gedanken der Würde der Persönlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) und der freien Entfaltung innerhalb der sozialen Gemeinschaft (Art. 2 GG) die Eltern die menschlichen und ethischen Werte, an denen sie die Erziehung der Kinder ausrichten wollen, selbst bestimmen können. Dabei müssen sie lediglich im Rahmen dessen bleiben, was nach der geltenden derzeitigen Gesellschaftsordnung noch als tragbar anerkannt wird[2]. In Verbindung mit den Grundsatznormen der Art. 1 und 2 GG versteht Art. 6 GG das Erziehungsziel darin, "das Kind zu einem lebenstüchtigen Glied der Gemeinschaft unseres Kulturkreises und zugleich zu einer eigenen Persönlichkeit zu bilden, die sich dereinst nach Anlagen und eigenem Willen in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht soll frei entfalten können."[3]

---

1) PETERS, H., Elternrecht, S. 381.
2) Vgl. ebenda, S. 382.
3) Ebenda, S. 382.

Grenzen der Entfaltung elterlicher Erziehung bleiben nur durch den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Sittengesetze gesteckt[1]. Diese Wertung hat der Verfassungsgeber in Art. 2 Abs. 1 GG getroffen[2].[3]

Bei dem in Ausübung des Elternrechts zu beachtenden Sittengesetz sind deshalb diejenigen sittlichen Normen zu befolgen, "die von der Allgemeinheit als richtig anerkannt und für ein Zusammenleben sittlicher Wesen als verbindlich angesehen werden"[4]. Das Kind ist deshalb durch Erziehung zu einem diesen Normen entsprechenden Leben anzuhalten[5]. Darin äußert sich auch der "Sozialbezug" der elterlichen Erziehungsbetätigung[6]. Insoweit kann aus dieser grundgesetzlichen Wertung die Aussage entnommen werden, daß die Erziehung (unter anderem) dieses Ziel zu verfolgen hat.

In dem Erziehungsrecht der Eltern liegt aber auch die Erziehungspflicht eingeschlossen, die Persönlichkeit der Kinder zu bilden, damit diese sich entwickeln können. Die persönlichen Anlagen des Kindes sind zur Entfaltung zu bringen, wobei die Erziehung auch darauf hinzuzielen hat, daß die "bösen" Anlagen sich nicht entwickeln können[7].

---

1) Vgl. LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Rdnr. 7 zu Art. 6 GG a.E., S. 144.

2) Art. 2 Abs. 1 GG lautet: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

3) Vgl. auch NIPPERDEY, Freie Entfaltung der Persönlichkeit, S. 742 ff.

4) Ebenda, S. 280.

5) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 382.

6) Vgl. LEIBHOLZ / RINCK, Komm., Rdnr. 12 zu Art. 2 GG, S. 56.

7) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 393.

Das elterliche Erziehungsrecht findet aber neben der Erziehungsbetätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Normen des Sittengesetzes auch eine Grenze in dem staatlichen Wächteramt, wie es Art. 6 Abs. 2 GG selbst bestimmt. Diese dem Grundrecht des elterlichen Erziehungsprimats gesetzte Schranke impliziert eine weitere Wertentscheidung des Verfassungsgebers: der Staat soll darüber wachen, daß ein Mindestmaß der Erziehung verwirklicht wird[1]. Damit will der Gesetzgeber zwar nicht willkürlich in das natürliche Erziehungsrecht der Eltern eingreifen und den Erziehungsinhalt bestimmen; bei pädagogischem Versagen und Abwegen der Erziehung aber kann er Eingriffe vornehmen[2].

Im Zusammenhang mit der Wertaussage des Art. 2 Abs. 1 GG soll damit gesagt sein, daß die elterliche Erziehung sozialgebunden ist; die freie Entfaltung der Eltern in ihrer Erziehungsbetätigung darf nur so weit gehen, als sie nicht die Belange der sozialen Gemeinschaft beeinträchtigt. Das wäre der Fall, wenn auf Grund von Erziehungsmängeln die staatliche Gemeinschaft durch soziale Auffälligkeiten der Kinder gestört würde.

Letztlich kann zur Frage des Erziehungsziels aus Art. 6 GG die Wertaussage des Verfassungsgebers entnommen werden, daß die Kinder zu lebenstüchtigen Gliedern der Gemeinschaft herangezogen werden sollen. Insofern ist die Erziehungsvorstellung des Verfassungsgebers von einer sozialen Denkrichtung bestimmt[3]. Anzuführen bleibt noch, daß das Grundgesetz jedoch keine Wertentscheidung dahingehend getroffen hat, wie sich das elterliche Erziehungsziel an dem staatlich gebotenen oder ausdrücklich anerkannten Erziehungsziel

---

1) Vgl. BVerfG 7, 324.
2) Vgl. RADBRUCH / ZWEIGERT, Einführung, S. 107 f.
3) Vgl. ebenda, S. 108.

auszurichten hat[1]. Deshalb ist es auch den Eltern überlassen, ihre Kinder nach einer ihren Vorstellungen entsprechenden Konfession oder Weltanschauung zu erziehen.

Soweit zur Frage des Erziehungszieles aus dem Grundgesetz weitere Wertaussagen nicht entnommen werden können, besteht daneben die Möglichkeit, auch noch außerrechtliche, in der Allgemeinheit herrschende Wertanschauungen über die Erziehung heranzuziehen.

VI. Außerrechtliche Anhaltspunkte für die Wertentscheidung

1. Auswahl einschlägiger außerrechtlicher Wertaussagen

Außerrechtliche Anhaltspunkte einer Wertentscheidung sind unter anderem im allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden der Gemeinschaft, in den übereinstimmenden rechtlichen oder sittlichen Grundanschauungen aller Kulturvölker, im Volksbewußtsein, im christlich-abendländischen Kulturdenken, insbesondere in den Lehren der christlichen Religionsgemeinschaften zu finden. Für die spezielle Frage nach der Erziehung und dem Erziehungsziel dürften die Lehren der christlichen Religionsgemeinschaften[2], wie sie auch im

---

1) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 383.

2) So wenigstens das BVerfG (BVerfGE 6, 434 f.), das einen Indizwert in der Geltung dieser Lehren sieht, weil "große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten ...(erg.: aus diesen Lehren) ... entnehmen."
Vgl. auch BGHSt 6, 151; 4, 6; 8, 80 ff., 83; sowie BayObLG in NJW 1952, 989, das im Ergebnis davon ausgeht, daß über alle "individualethische" Auffassungen hinweg eine Einheitlichkeit im sittlichen Bewußtsein - jedenfalls des einzelnen Volkes - festzustellen ist, die in aller Regel eine danach ausgerichtete Wertentscheidung ermöglicht und erlaubt.

christlich-abendländischen Kulturdenken[1] lebendig sind, von einigem Aussagewert sein. Wir wollen deshalb die in der Gemeinschaft geltenden, am abendländischen Kulturdenken orientierten und aus den Lehren der christlichen Kirchen entnommenen Wertvorstellungen[2] bei der Wertentscheidung zum Erziehungsziel und der "Verwahrlosung" heranziehen.

Gerade im sittlichen Bewußtsein des ganzen Volkes sind Grundforderungen einer sittlichen Lebenshaltung verankert[3]. Dadurch, daß ein Großteil des Volkes Maßstäbe für sein sittliches Verhalten u.a. aus den Lehren der öffentlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere der beiden großen christlichen Kirchen entnimmt, erkennt das BVerfG[4] den Aussagen der Kirchen allgemeine Geltung zu. Dies gilt in erster Linie für das Ehe- und Familienrecht, das auf den Grundlagen christlicher Lebensanschauung beruht[5].

2. Wertaussagen der christlichen Kirchen

a) Allgemeine Richtlinien

Solche das abendländische Kulturdenken mitbestimmenden Wertaussagen, die für einen Großteil des Volkes Maßstab

---

1) Vgl. VOGEL, S. 63; NIPPERDEY, Freie Entfaltung der Persönlichkeit, S. 821 f.; vgl. auch SPRANGER, Volksmoral und persönliche Sittlichkeit, S. 255, der dieses Kulturdenken als Ausfluß des Christentums, des Humanismus und der Aufklärung des 18. Jahrhunderts ansieht; vgl. auch ders., Das deutsche Bildungsideal der Gegenwart, S. 37/42 zum Inhalt der christlichen Kultur.

2) Vgl. WIEACKER, Gesetz und Richterkunst, S. 6 f.

3) Vgl. BayObLG, NJW 1952, S. 898; RGSt 77, 216.

4) Vgl. BVerfG 6, 435.

5) Vgl. COING, Oberste Grundsätze, S. 25.

sittlichen Handelns sind, hat die katholische Kirche[1] "in Erkenntnis der hohen Bedeutung der Erziehung für das materielle und geistige Wohl der Völker"[2] in Anschluß an die Enzyklika Papst Pius XI. von 1929 "Über die Erziehung"[3] neuerdings im Zweiten Vatikanischen Konzil in der "declaratio de educatione christiana" vom 28.10.1965[4] niedergelegt.

Die katholische Kirche sieht die wahre Erziehung darin, daß die Bildung die Hinordnung des Menschen auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch das Wohl der Gemeinschaften anstreben soll[5].

---

1) Von seiten der evangelischen Kirche in Deutschland, dem hierfür zuständigen Organ, dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (REKD) gibt es keine offizielle Stellungnahme zur Erziehung. Von der 4. Synode der EKD (November 71 in Frankfurt a.M.) liegen lediglich Entschließungen zur Bildungspolitik vor (vgl. Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung - Eine Dokumentation - hrsg. von der Kirchenkanzlei der EKD in: Band 51 der Pädagogischen Forschungen, Veröffentlichungen des Comenius-Instituts, Heidelberg 1972). Anhaltspunkte zur Frage der Erziehung von seiten der gesamten evangelischen Kirche finden sich sporadisch in dem Schlußbericht der Erziehungskommission des Lutherischen Weltbundes (1965/1969); vgl. hierzu SCHULTZE (Hrsg.), Christliche Erziehung in einer säkularen Welt. Daraus läßt sich entnehmen, daß die Kirche in ihrer Botschaft Antwort auf die Fragen geben soll, wie der einzelne zu leben hat, wie er mit seiner eigenen Existenz zurecht kommen, einen Beitrag in der Gemeinschaft leisten und einen Lebenssinn finden kann (S. 146 und S. 175). Christliche Erziehung heißt, den Menschen darauf vorzubereiten, eine verantwortliche Rolle in sozialen Strukturen zu spielen (S.167). Erziehung soll zur Autonomie des einzelnen führen, er soll lernen, "sich richtig (sc. zu) benehmen, auch wenn er allein ist" (S. 171).

2) Vgl. Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Einleitung IV zur "Erklärung über die christliche Erziehung" (declaratio de educatione christiana), in: Lexikon für Theologie und Kirche (hrsg. von BRECHTER u.a.), S. 365.

3) Vgl. ausschnittweise bei MUHLER, Die Soziallehre der Päpste, S. 91 ff.

4) Vgl. Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, S. 357 bis 404.

5) Vgl. ebenda, S. 371.

Die Kinder und Jugendlichen sind "in der harmonischen Entfaltung ihrer körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen so zu fördern, daß sie allmählich ein tieferes Verantwortungsbewußtsein erwerben für ihr eigenes Leben. ... Außerdem müssen sie für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben so geformt werden, daß sie, versehen mit dem notwendigen und geeigneten Rüstzeug, sich in die verschiedenen Gruppen der menschlichen Gemeinschaft tätig einzugliedern vermögen ... Die Kinder und Heranwachsenden haben ein Recht darauf, angeleitet zu werden, die sittlichen Werte mit richtigem Gewissen zu schätzen und sie in personaler Bindung zu erfassen und Gott immer vollkommener zu erkennen und zu lieben."[1)]

Artikel 3 dieser "Erklärung über die christliche Erziehung" spricht die wichtigsten Bildungsmächte, besonders die Eltern an, die zur Erziehung der Kinder verpflichtet sind und demgemäß das Recht haben, die Erziehungsaufgabe durchzuführen. Ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungspflicht sind vor Staat und Kirche vorrangig. "Den Eltern obliegt es, die Familie derart zu einer Heimstätte der Frömmigkeit und Liebe zu Gott und den Menschen zu gestalten, daß die gesamte Erziehung der Kinder nach der persönlichen wie der gesellschaftlichen Seite hin davon getragen wird. So ist die Familie die erste Schule der sozialen Tugenden, deren kein gesellschaftliches Gebilde entraten kann. Besonders ... in der christlichen Familie ... (sc. sollen) die Kinder schon von den frühesten Jahren an angeleitet werden, gemäß dem in der Taufe empfangenen Glauben Gott zu erkennen und zu verehren und den Nächsten zu lieben."[2)]

Damit hat die katholische Kirche zu der Erziehung und dem Erziehungsziel die Wertaussage gemacht, daß die Kinder in die weltliche Gemeinschaft und in das Volk Gottes einge-

---

1) Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, S. 373.
2) Ebenda, S. 375 f.

führt werden sollen[1]. Christliche Erziehung hat den Glauben zu wecken, aber auch für ein Wachstum, eine Vertiefung und Intensivierung zu sorgen[2].

Erziehung soll die Kräfte vermitteln, mit denen die Kinder die sittlichen Werte des Lebens erkennen können. Außerdem sieht die Kirche eine Erziehungsaufgabe in der Entfaltung der körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen der Kinder und in der Weckung des Verantwortungsbewußtseins für das Leben und die Gemeinschaft.

Diese Erziehungsauffassung vertritt auch TRILLHAAS in seinem Lehrbuch der Ethik. Er stellt die Weckung sittlichen Wertbewußtseins[3] und der Gewissensbildung[4] durch Tradierung christlichen Lebens in den Vordergrund des Erziehungszieles.

b) Die Zehn Gebote

Deutlicher als diese allgemeinen Vorstellungen von Erziehung und Erziehungsziel kommen die Grundsätze sittlichen und gemeinschaftsbezogenen Handelns in den Zehn

---

1) In der "Erklärung über die christliche Erziehung" kommt aber auch zum Ausdruck - ähnlich dem Gedanken des Art. 6 GG - daß neben den Rechten der Eltern und derer, denen diese einen Teil der Erziehungsaufgaben anvertrauen, auch dem Staat gewisse Rechte und Pflichten zustehen, u.a. die Pflicht, die Erziehung in die Hand zu nehmen, wenn die Initiativen der Eltern und anderer Gemeinschaften nicht genügen; vgl. Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, S. 377.

2) Vgl. Handbuch theologischer Grundbegriffe (hrsg. von FRIES), S. 323.

3) Vgl. TRILLHAAS, Ethik, S. 113.

4) Vgl. ebenda, S. 107.

Geboten[1] zum Ausdruck. Sie sind wesentlicher Bestandteil unserer christlich-abendländischen Kultur, bestimmen unser Kulturdenken und haben in der Gemeinschaft Geltung[2]. Zum einen sind die "Zehn Gebote" die das Leben tragenden Fundamente[3], zum anderen Maßstab christlichen, sittlichen und gemeinschaftsbezogenen Lebens[4]. Auf ihnen beruhen "allgemeine Werturteile und Normen über das, was man tun soll und nicht tun darf, ja sogar, wie man gesinnt sein soll und welche Gesinnung als schlecht gilt"[5]. Aus den "Zehn Geboten" können aber gleichfalls Vorstellungen eines sittlichen Lebens entnommen werden, die den Inhalt christlicher und einer am abendländischen Kulturdenken orientierten Erziehung ausmachen. Soweit die Allgemeinheit diese Grundsätze der christlichen Lehre auch im Bereich der Erziehung beachtet - das BVerfG geht ja davon aus, daß ein Großteil des Volkes den Maßstab seines Handelns daraus entnimmt[6] -, können wir die Wertaussagen der "Zehn Gebote" als Anhaltspunkt für die Wertentscheidung des einzelnen nicht nur für das Leben im allgemeinen, sondern auch als Wertmaßstab für die Erziehungsbetätigung heranziehen.

---

1) Die Zehn Gebote finden sich in der Urform im 2. Buch Moses, Kapitel 20, Verse 12 bis 17; vgl. "Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments" nach der deutschen Übersetzung von Martin Luther (neu durchgesehene Taschenausgabe), Stuttgart 1950. Vgl. de VAUX, Das Alte Testament und seine Lebensordnungen, Band I und II.

2) Vgl. COING, Oberste Grundsätze, S. 65, 73.

3) Vgl. BRUNNER, Das Gebot und die Ordnungen, S. 73; LÖY, Eine evangelische Ethik, S. 5; vgl. auch HENKEL, S. 157.

4) So HELLMER, Erziehung und Strafe, S. 103, der der Ansicht ist, daß das soziale Leben, wie es im Gebiete des Rechts eingefangen ist, von christlich-abendländischen Anschauungen beherrscht wird, und daß die Achtung vor dem Leben, vor der körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Werthaftigkeit, dem Eigentum und sonstigem Vermögen des anderen sowie das Gebot der Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft zu den geltenden Lebensideen gehören.

5) SPRANGER, Volksmoral und persönliche Sittlichkeit, S. 251.

6) BVerfG 6, 434 f.

Bereits die im Vierten Gebot des Dekalogs[1] mit dem Gebot "Du sollst Vater und Mutter ehren"[2] zum Ausdruck gebrachte Anweisung, daß den Eltern Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam zu erweisen sei, daß das Alter geehrt werden solle und daß wir in den Gemeinschaften der Familie, des Staates, der Kirche und der Menschheit Pflichten zu erfüllen hätten und auf das gemeinsame Wohl bedacht sein sollten[3], vermittelt den heranwachsenden Kindern in bewußter Erziehung eine ethische Grundeinstellung zum Leben. Das Fünfte Gebot "Du sollst nicht töten"[4] soll die Verantwortung für das in unsere Hand gelegte fremde und eigene Leben vor Augen führen[5]. Unter dieses Gebot fällt auch die Aufforderung, den Nächsten wie sich selbst zu lieben[6], den Notleidenden Hilfe zukommen zu lassen und Barmherzigkeit zu üben[7].

---

1) Vgl. Heilige Schrift, 2. Buch Moses, Kapitel 20, Verse 12-17; von Bedeutung ist für das sittliche und gemeinschaftsbezogene christliche Leben und Handeln in erster Linie nur der Dekalog vom 4. Gebot an, vgl. insoweit NIPPERDEY, Freie Entfaltung der Persönlichkeit, S. 822 (Fußn. 361) mit weiterem Nachweis gegenteiliger Ansichten.

2) Vgl. Heilige Schrift, Ev. Matthäi, Kapitel 19, Vers 19 und Kapitel 15, Vers 4.

3) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 217 ff. Wegen des auch für die evangelische Kirche gleichen Aussagewertes der Zehn Gebote kann sich im folgenden auf den Katechismus einer christlichen Kirche beschränkt werden.

4) Heilige Schrift, Ev. Matthäi, Kapitel 19, Vers 18 sowie 2. Buch Moses, Kapitel 20, Vers 13.

5) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 228 ff.; vgl. auch TRILLHAAS, S. 198; zum Problemkreis christlicher Ethik u.a. zur Frage des Selbstmordes vgl. bei SCHREY, Christliche Daseinsgestaltung, S. 129 ff. Vgl. auch BGHSt 6, 153, zur Frage der Berücksichtigung des christlich-abendländischen Kulturdenkens bei der Beurteilung der sittlichen Verwerfung des Selbstmordes.

6) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 234; vgl. auch Heilige Schrift, 3. Buch Moses, Kapitel 19, Vers 18 sowie Evangelium Matthäi Kapitel 19, Vers 19.

7) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 235; vgl. auch TRILLHAAS, S. 293 ff.

Desgleichen beinhaltet das Fünfte Gebot den Sollenssatz, keinem ein Leid anzutun, sei es tätlich oder durch kränkende oder harte Worte[1]. Der Wert des Eigentums ist mit dem Siebten und Zehnten Gebot "Du sollst nicht stehlen"[2] und "Du sollst nicht begehren deines Nächsten Hab und Gut" besonders betont und besagt, daß fremdes Eigentum uns heilig zu sein hat, daß wir nicht stehlen, nicht betrügen oder wuchern oder fremde Sachen schuldhaft beschädigen sollen[3]. Das Achte Gebot "Du sollst kein falsch Zeugnis geben wider deinen Nächsten"[4] spricht von der Wahrhaftigkeit und stellt die sittliche Forderung auf, weder zu lügen noch zu heucheln und den guten Namen des Nächsten nicht weniger heilig zu halten als sein Eigentum[5]. Schließlich wird mit dem Sechsten und Neunten Gebot "Du sollst nicht Unkeuschheit treiben" und "Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib"[6] der hohe Wert der Keuschheit, der Reinheit des Körpers und der Seele, der Gedanken, der Worte und des Handelns herausgestellt[7].

Durch Tradierung dieses Glaubens- und Gedankengutes, das unserem christlich-abendländischen Kulturdenken entspricht, kann in dem Kind oder Jugendlichen die Grundlage für ein gemeinschaftsbezogenes und sittliches Leben geschaffen werden. Denn in den Geboten wird dem Kind die Grundbedingung jeder Rechtsordnung vorgegeben und das Gefühl einer sittlichen Einstellung zum Leben und der Gesundheit

---

1) Vgl. TRILLHAAS, S. 298.

2) Vgl. Heilige Schrift, 2. Buch Moses, Kapitel 20, Vers 15 sowie Evang. Matthäi, Kapitel 19, Vers 18.

3) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 243; vgl. auch TRILLHAAS, S. 363.

4) Vgl. Heilige Schrift, 2. Buch Moses, Kapitel 20, Vers 16 sowie Evang. Matthäi, Kapitel 19, Vers 18.

5) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 246; vgl. TRILLHAAS, S. 301 / 354.

6) Vgl. Heilige Schrift, 2. Buch Moses, Kapitel 20, Vers 17.

7) Vgl. Katholischer Katechismus, S. 238 ff.

vermittelt. Ihm werden aber auch das Eigentum, die Ehre und die Freiheit der Menschen bewußt gemacht.

Die in der christlich-abendländischen Kultur manifestierten Wertaussagen des Dekalogs können somit Grundlinien der christlichen Erziehung sein und den Erziehungsvorstellungen der Eltern Inhalt geben. Diese Aussagen sind gleichsam der Wertmaßstab für das Erziehungsziel.

VII. Ergebnis der im Gesetz normierten und außerrechtlichen Wertaussagen

Die Erörterungen haben gezeigt, daß aus den Wertaussagen des Grundgesetzes und auch außerrechtlich, aus dem christlich-abendländischen Kulturdenken, wie es sich im Gedankengut der christlichen Kirchen äußert, ein objektives Richtmaß für die Wertentscheidung zur Frage der Erziehung entnommen werden kann. Damit läßt sich das Erziehungsziel nach einem objektiven Wertmaß bestimmen. Die Wertentscheidung, die bei der Subsumtion unter den Begriff "Verwahrlosung" vorzunehmen ist, hat dadurch rationale Anhaltspunkte gefunden und liegt somit nicht mehr in einem individuellen Wertvorstellungsbereich des Richters.

Beziehen wir nun die außerrechtlichen, allgemeinverbindlichen Wertaussagen und die des Grundgesetzes in unsere Überlegungen zur Bestimmung des Begriffes "Verwahrlosung" ein, so können wir festhalten:
"Verwahrlosung" begreift der Gesetzgeber als einen erheblichen Zustand, der den Staat zum Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht berechtigt. Der Staat versteht sich als Wächter über die Erziehung der Kinder und will ein gewisses Maß der Erziehung gewährleistet sehen. Alles das, was in einer besonderen Weise diesem Maß nicht entspricht, wird im Sinn des § 64 JWG als "Verwahrlosung" zu erachten

sein. Zum Zwecke dieser Beurteilung richten wir uns an den vorgefundenen Wertaussagen aus. Danach ist das erforderliche Maß der Erziehung nur dann erreicht, wenn das Kind zu einem lebenstüchtigen Glied der Gemeinschaft unseres Kulturkreises herangebildet wird, es in der Lage ist, seine persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln und seine Anlagen in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht gesund und frei zu entfalten. Die elterliche Erziehung hat dabei immer den "Sozialbezug" der erzieherischen Betätigung zu beachten. Die sittliche Erziehung muß im Rahmen der Normen erfolgen, die von der Allgemeinheit als richtig anerkannt und für ein Zusammenleben sittlicher Wesen als verbindlich angesehen werden. Nach der Auffassung der christlichen Kirchen[1] soll die elterliche Erziehung - neben der Vorbereitung des Glaubens an Gott - die körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen des Kindes fördern, damit das Kind auch Verantwortungsbewußtsein für das eigene wie auch fremde Leben gewinnt. In sittlicher Hinsicht sind die Wertaussagen des Dekalogs als geltende Lebensideen in der Erziehung zu verwirklichen. Durch erzieherische Tradierung dieser Werte soll das Kind Verantwortungsbewußtsein für die Gemeinschaft und die Rechtsordnung gewinnen und die Notwendigkeit der Einordnung in die Gemeinschaft lernen.

Hervorzuheben ist, daß auch diejenigen Eltern, die sich in ihrer Lebensauffassung nicht zu christlichen Religionsgemeinschaften bekennen, ihre Erziehung nach den oben herausgestellten Erziehungsvorstellungen auszurichten haben, soweit diese Wertaussagen allgemein anerkanntes Gut unserer abendländischen Kultur sind[2]. Eine konfessionsbezogene Erziehung darf aber nicht gefordert werden[3],

---

1) Die Allgemeinverbindlichkeit der Lehren der christlichen Kirchen wird vom BVerfG bejaht; vgl. Fußnote 2), S. 111.

2) Im Ergebnis so auch RIEDEL, Komm., Vorbem. 4 zu § 55 JWG, S. 573.

3) Vgl. PETERS, H., Elternrecht, S. 382.

weil der Staat in Art. 4 Abs. 1 GG die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit garantiert.

Unter Einbeziehung der zur Frage der Erziehung gewonnenen Wertaussagen in unseren Auslegungsprozeß ist demnach unter "Verwahrlosung" ein Zustand zu verstehen, der ein Abweichen von dem oben aufgezeigten Erziehungsziel darstellt. Die im Rahmen der Subsumtion unter den Rechtsbegriff "Verwahrlosung" zu treffende Wertentscheidung ist damit in der Weise bestimmt, wie das Erziehungsziel durch die im Grundgesetz, im christlich-abendländischen Kulturdenken und in den Lehren der christlichen Religionsgemeinschaften zum Ausdruck kommenden Wertaussagen inhaltsmäßig festliegt[1]. Im Ergebnis hat sich deshalb der Rechtsanwendende an diese Wertaussagen zu halten.

Allerdings ist in dem konkreten Fall der Subsumtion zu bedenken, daß die außerrechtlichen Wertaussagen nur insoweit einen Anhaltspunkt für die Wertentscheidung geben können, soweit sie auch noch zu der Zeit der Fallentscheidung von der allgemeinen Anerkennung des Volkes getragen sind. Denn wie wir erörtert haben, unterliegen auch Wertvorstellungen Akzentverschiebungen und Modifikationen. Das heißt, daß dann bei der Wertentscheidung, wenn die Wertvorstellungen sich im Volk ändern, von den neuen, geänderten Vorstellungen auszugehen ist. Dies wird in einer Entscheidung zum Problem jugendgefährdender Schriften deutlich ausgespro-

---

1) RIEDEL (Komm., Anm. 5 zu § 55 JWG, S. 606, unten) glaubt, daß bei der Beurteilung der "Verwahrlosung" von einem sehr hohen, an der Maximum-Moral orientierten Erziehungsziel auszugehen ist. Diese Feststellung RIEDELs dürfte aber nicht gesichert sein, wie wir oben gesehen haben. Man kann m.E. weder von einem Minimum noch von einem Maximum des Erziehungszieles ausgehen, weil das Erziehungsziel seine Bestimmung aus der jeweils geltenden Wertauffassung erfährt. Wenn man sich aber schon festlegen will, dann nur auf ein "normales" Erziehungsziel, was der jeweils geltenden Norm entspricht; d.h. Erziehungsverwirklichung im Rahmen der allgemeinen Vorstellungen und Wertungen.

chen[1]: "Die Entwicklung (sc. .. im Bereich der Sexualität..) ist allgemein in den letzten fünfzig Jahren, was den Umgang der Geschlechter, der Kleidungssitten und die Sexualpädagogik betrifft, von hergebrachter Rigorosität zu freieren Auffassungen und Praktiken fortgeschritten. Im Rahmen dieser, von der überwiegenden Mehrheit des Volkes anerkannten Wertvorstellungen hat sich auch gegenüber früher eine im richtigen Sinn unbefangenere und freiere Auffassung hinsichtlich der ernsthaften Erörterungen sexueller Fragen, insbesondere bezüglich der geschlechtlichen Aufklärung der Jugend durchgesetzt (so BGH, in: RdJ 1955, 199). Folgerichtig können und müssen die sittlichen Gefahren, die für Kinder und Jugendliche bestehen, in der Gegenwart zum Teil anders bewertet werden als in den früheren Jahrzehnten."

---

1) Entscheidung des OLG Düsseldorf, OLGSt Nr. 3 zu § 6 GjS, dort S. 2.

F. Entscheidungsbestimmung durch Bezugnahme auf die Erkenntnisse einschlägiger Wissenschaftsbereiche

I. Problem

In dem Bemühen um Festlegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Verwahrlosung" haben wir auf die Auslegungskriterien zurückgegriffen, die fester Bestandteil der juristischen Hermeneutik sind. Im weiteren haben wir in bewußt extensiver Auslegungsweise interessenabwägende und wertentscheidende Überlegungen angestellt. Wenngleich auf den Bedeutungsinhalt des Begriffes "Verwahrlosung" näher vorgedrungen werden konnte, so hat es doch den Anschein, als sei ein ungreifbarer "Rest" bei dem Bemühen der Begriffserfassung verblieben, für dessen Lösung es keine rationalen Regeln mehr gibt. ENGISCH[1] meint, daß dieser Rest auch nicht erreichbar sei, weil die Rechtsanwendung ein Stück des Rechtslebens sei, das sich nicht vollständig rationalisieren lasse[2].

Wir wollen aber überdenken, ob die Grenze der rationalen Bestimmbarkeit, wie sie sich vorerst auf Grund der geübten Interpretationsverfahren darstellt, in Anbetracht weiteren Erkenntnismaterials nicht so weit vorgeschoben werden kann, daß selbst der restliche Kern noch erfaßbar wird. Das würde dann bedeuten, daß es schließlich auch im Bereich einer Wertentscheidung nur eine Lösung gibt, die richtig ist[3]. Ein solches Vordringen in den nächsten

---

1) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 132.

2) Ähnlich auch LARENZ, Methodenlehre, S. 268 f.; ZWEIGERT, Stud. Gen., S. 383 f.; NASTELSKI, GRUR 1968, S. 547.

3) Dies bezweifelt SCHWEIZER, S. 117. Er ist der Meinung, daß es bei wertentscheidender Rechtsanwendung keine absolut richtige Lösung geben könne, weil es auch keinen absolut allgemeinverbindlichen Maßstab für eine Wertentscheidung gibt.

Bereich und damit letztlich in den Kern eines Begriffes mag von Fall zu Fall verschieden weit gangbar sein. Denkbar wäre aber, bei der Rechtsanwendung wissenschaftliche Erkenntnisse entweder direkt zur Bestimmung eines unbestimmten Rechtsbegriffes, soweit dieser von seiner Natur her einen logischen Bezug zu Aussagen einschlägiger Wissenschaftsbereiche hat, zu berücksichtigen, oder solche Erkenntnisse zur Konkretisierung der zu treffenden Wertentscheidung heranzuziehen. Es sollte deshalb erörtert werden, ob durch interdisziplinäre Bezugnahme die Entscheidung mehr als nach den bisher bemühten Interpretationsmethoden "rationalisiert" werden kann[1].

II. Dogmatische Zuordnung der beabsichtigten Methode

1. Rechtssoziologischer Bezug

Eine Rechtfertigung solchen Bemühens ist in der Rechtstheorie und Methode der Rechtssoziologie zu finden. Soweit sie als Wissenschaft die dem Recht zugrundeliegenden gesellschaftlichen Tatsachen erforscht[2], gibt sie die Möglichkeit der Einbeziehung empirischer Erkenntnisse anderer Wissenschaftsbereiche in das juristische Entscheidungsdenken. Die rechtssoziologischen Überlegungen bringen dem

---

1) Auch BENDA / KREUZER, JZ 1972, S. 498, sind der Meinung, daß sich beispielsweise mit Hilfe der empirischen Sozialforschung die richterliche Wertentscheidung bis zu einem gewissen Grad "objektivieren" läßt.

2) Vgl. EHRLICH, Grundlagen der Soziologie des Rechts, S. 6; HORVATH, Probleme der Rechtssoziologie, S. 42 ff.; REHBINDER, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 1 ff.; KNAUTHE, S. 34 ff. Zur Methode und Bedeutung der Rechtssoziologie vgl. auch die gesammelten Beiträge unter dem Titel: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (hrsg. v. R. KÖNIG), Sonderheft 11, 2. Auflage, Opladen 1971.

Rechtsanwendenden gewisse Entscheidungshilfen insoweit, als sie die am einzelnen Gesetz orientierte Blickbegrenzung aufbrechen und Probleme analysieren[1]. Gerade bei der Frage, ob wegen "Verwahrlosung" Fürsorgeerziehung anzuordnen ist, könnten soziologisch-empirische Studien rationale Anhaltspunkte für die Entscheidung geben. Die Soziologie vermag gewisse Vorhersagen über die Entwicklung im sozialen Milieu zu machen. Damit kann sie zwar nicht direkt einen Entscheidungsvorschlag geben. Jedoch dürfte sich bei Einbeziehung der von der Soziologie aufbereiteten sozialen Ursachen der Verwahrlosung in den Subsumtionsvorgang der zu entscheidende Konflikt infolge objektiver Aussagen sachbezogener entscheiden lassen[2].

Eine Rechtsfindung aber, die sich letztlich zur Entscheidung einer im Subsumtionsprozeß erforderlichen Wertentscheidung nur auf "die unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung entsprechenden sittlichen Wertvorstellungen", auf "unser gegenwärtiges Rechtsempfinden", auf "das christlich-abendländische Kulturdenken", auf "die Lehren der christlichen Religionsgemeinschaften" oder die im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Wertungen stützt, argumentiert an der konkreten Problematik eines Einzelfalles zumindest teilweise vorbei. Rechtsfindung kann nur dort der Sache am besten gerecht werden, wo die Folgen der getroffenen Entscheidung berücksichtigt wer-

---

1) Vgl. LUHMANN, Funktionale Methode und juristische Entscheidung, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 94. Band, S. 14.

2) Vgl. LUHMANN, S. 29. Wenngleich er den Einsatz der soziologischen Analyse in den richterlichen Tätigkeitsbereich für nur begrenzt möglich hält, erachtet er die Einbeziehung soziologischer Analysen in den Bereich für sinnvoll, wo Entscheidungen nach moralischen Kriterien zu treffen sind. Das gelte beispielsweise für den Bereich der Entscheidungen aus dem Familien- und Eherecht.

den[1]. Dazu ist erforderlich, daß der Richter in seinem Verantwortungsbewußtsein für das soziale Geschehen und Leben auch die qualifizierten Erkenntnisse fachrelevanter Wissenschaftsbereiche berücksichtigt[2]. Denn durch die vielseitige Beleuchtung des Fallproblems steht dem Richter ein größeres Spektrum der Problematik vor Augen, aus dem er sein eigenes, aber sachbezogenes Urteil gewinnen kann[3]. Dadurch würde auch verhindert, daß die Entscheidung an den Erkenntnissen einschlägiger außerjuristischer Disziplinen vorbeigeht und lebensfremd ist. Nur auf diese Weise erlangt der Rechtsanwendende das notwendige Normverständnis[4] für die Rechtsfindung.

Hieraus kann deshalb die Berechtigung hergeleitet werden, bei der Entscheidung Erkenntnisse und Erfahrungstatsachen solcher Wissenschaftsbereiche heranzuziehen, die über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung Aussagen machen können[5].

Bei der Auslegung des Begriffes "Verwahrlosung würden sich zur Klärung des Wesens und der Bedeutung der Verwahrlosung folgende Wissenschaftsbereiche anbieten: die Sozio-

---

1) Vgl. LEMPP, NJW 1963, S. 1659, 1661; vgl. auch GIESEN, NJW 1972, S. 225 ff.; vgl. auch die sehr beachtlichen Ausführungen bei HAFFTER, Kinder aus geschiedenen Ehen, S. 73 ff., 119 f., 165 f.

2) Vgl. GIESEN, S. 226, 228.

3) Vgl. ebenda, S. 228.

4) Vgl. ESSER, Vorverständnis und Methodenwahl, S. 40 ff., 113 ff., 133 ff.

5) Vgl. die Entscheidung des BVerwG, NJW 1967, S. 1483, die für den Bereich der näheren Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs "sittliche Jugendgefährdung" i.S. des GjS auf die Erfahrungssätze der Pädagogik und Jugendpsychologie abstellt; vgl. auch STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 20 und 207 im Anhang zu § 1666 BGB.

logie, die Psychologie, die Psychiatrie, die Kriminologie und die Erziehungswissenschaften[1].

Eine weitere Berechtigung kann die beabsichtigte Methode aber auch darin finden, daß Erfahrungssätze außerjuristischer Wissenschaften besonders bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe einen gewissen juristisch-normativen Charakter tragen, weil sie geeignet sind, die Auslegung zu leiten[2]. Insoweit sind die Erkenntnisse und Erfahrungssätze relevanter Wissenschaften beim Entscheidungsakt zu berücksichtigen[3]. Schließlich ist es auch ein Postulat der Rechtssicherheit, daß jede nur erkenntnisvermittelnde Methode, die der Rechtssicherheit dient, anzuerkennen ist[4].

Letztlich sollte bedacht werden, daß eine die fallrelevanten Erkenntnisse anderer Wissenschaften berücksichti-

---

1) Vgl. ähnlich STAUDINGER / GÖPPINGER, Komm., Rdnr. 207 im Anhang zu § 1666 BGB, wonach die Erkenntnisse der modernen Jugendpsychologie, der Pädagogik sowie der Heil- und Sozialpädagogik zur Begriffsklärung von "Verwahrlosung" herangezogen werden sollten.

2) So auch schon das Reichsgericht, vgl. RGZ 99, 71.

3) Vgl. HENKE, Rechtsfrage oder Tatfrage - eine Frage ohne Antwort?, in: ZZP, 81. Band, 1968, S. 220 ff.

4) Vgl. BENDER, S. 593; vgl. auch MÜLLER, Juristische Methodik, S. 122, der jeder "Methode" eine Berechtigung zuspricht, soweit sie in nachprüfbarer Weise Hilfsgesichtspunkte für die Normermittlung und -anwendung vermitteln kann. Denn "das Bewußtsein, eine rechtliche Entscheidung finden zu müssen und diese Entscheidung - unter welchen Voraussetzungen der Begründbarkeit auch immer - im Hinblick auf die Normorientierung wie auch im Hinblick auf die Fallgerechtigkeit 'richtig' treffen zu müssen, prägt notwendigerweise die Eigenart juristischer Methodik" (S. 121).

gende Rechtsfindung den heutigen Kultur- und Lebensverhältnissen inhaltlich besser gerecht werden kann[1].

Zur Frage der Berechtigung der beabsichtigten Methode wären auch noch revisionsrechtliche Überlegungen anzustellen.

2. Rechtsfindung und Revisibilität des Erkenntnisaktes

Nach der für den Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlägigen Vorschrift des § 27 FGG ("weitere Beschwerde" gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts) unterliegt die Rechtsanwendung der Nachprüfung durch das Gericht höherer Instanz. In diesem Rahmen wird untersucht, ob die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht[2].

Gemäß § 27 FGG in Verbindung mit § 550 ZPO liegt dann eine Gesetzesverletzung vor, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Dies kann einmal durch Fehlinterpretation einer Rechtsnorm[3] oder aber durch einen Subsumtionsfehler erfolgt sein, weil das Gericht etwa zu Unrecht angenommen hat, daß der festgestellte Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm erfülle oder nicht erfülle[4]. Die Nachprüfbarkeit

---

1) Vgl. WÜSTENDÖRFER, Zur Hermeneutik der soziologischen Rechtsfindungstheorie, S. 166, 170; vgl. auch BVerfG 1, 14, 32 ff.; 3, 225, 231; 6, 309, 361, das in einigen Fällen über die allgemeinen hermeneutischen Probleme hinwegging und Sachgesichtspunkte, z.B. historischer, soziologischer und politischer Richtung, zu entscheidenden Bestandteilen der Rechtskonkretisierung machte.

2) In § 27 FGG wird auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO verwiesen.

3) JANSEN, Kommentar zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, I. Band, Rdnr. 25 zu § 27 FGG.

4) Vgl. SCHULER, NJW 1961, S. 4, 5; vgl. auch MICHAELIS, Logische und praktische Richtigkeit bei der Subsumtion, in: Göttinger Festschrift für das OLG Celle, S. 117 ff. (138).

einer richtigen oder falschen Subsumtion umfaßt deshalb auch die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter solche Rechtsbegriffe, deren Unbestimmtheit erst ausgefüllt und konkretisiert werden muß[1]. Das gilt auch für die Frage, was "Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls" im Sinne der §§ 1666, 1778 BGB ist oder was unter "Verwahrlosung" i. S. des § 64 JWG zu verstehen ist[2]. "Tatfrage ist hier die Feststellung der einzelnen Tatumstände; die Frage aber, ob diese in ihrer Gesamtheit die Merkmale des unbestimmten Rechtsbegriffs erfüllen, ist eine Rechtsfrage und ihre unrichtige Beantwortung eine Gesetzesverletzung."[3]

Richtige Gesetzesanwendung erfordert deshalb rechtsfehlerfreie Subsumtion. Diese verlangt in erster Linie die Feststellung der einzelnen Tatumstände (Tatfrage) und dann die rechtstechnische Prüfung, ob diese festgestellten Tatumstände in ihrer Gesamtheit die Merkmale des unbestimmten Rechtsbegriffs erfüllen (Rechtsfrage). Damit eine solche Subsumtion rechtsfehlerfrei glückt, muß schon von vorneherein die Feststellung der einzelnen Tatumstände, also des Sachverhalts, zutreffend sein[4]. Alle erreichbaren Tatsachen sind zu ermitteln, denn sie können ergeben, daß vielleicht noch ein rechtserhebliches Moment hervortritt[5]. Die Rechtsanwendung hat deshalb eine doppelte Qualifikation zu umfassen, nämlich die von Tatbestand und Rechtsbegriff, weil schon die Auswahl der relevanten Fallmerkmale (Tatfrage) auf die Rechtsauslegung vorauswirkt,

---

1) Vgl. KEIDEL / WINKLER, Kommentar zum FGG, Rdnr. 30 zu § 27 FGG.

2) Vgl. JANSEN, Rdnr. 26 zu § 27 FGG sowie KEIDEL / WINKLER, Rdnr. 31 a zu § 27; vgl. auch OLG Köln, ZBlJugR 1965, S. 205.

3) JANSEN, Rdnr. 25 zu § 27; vgl. zur Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage auch bei HENKE, Die Tatfrage, §§ 6, 7.

4) Vgl. ESSER, Vorverständnis, S. 60 unten.

5) Vgl. MICHAELIS, S. 141.

so wie diese auf jene zurückwirkt[1]. Da aber ein Sachverhalt nie aus unbestrittenen reinen Tatsachen allein besteht, erfordert seine Feststellung meist Werturteile und Auswertungen von Erkenntnissen und Erfahrungen[2].

Aus dieser Notwendigkeit heraus muß man die Einbeziehung der Erkenntnisse und Erfahrungstatsachen fallrelevanter außerjuristischer Wissenschaften in den Rechtsfindungsakt anerkennen. Erst durch die richtige Wertentscheidung und Auswertung der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse kann beurteilt werden, ob die festgestellten Tatumstände in ihrer Gesamtheit die Merkmale des unbestimmten Rechtsbegriffs erfüllen[3].

Die Erkenntnisse und Erfahrungstatsachen einschlägiger Wissenschaftsbereiche sind deshalb auch Indikator einer rational gefundenen Wertung und Entscheidung. Letztlich sind sie auch ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs "Verwahrlosung".

---

1) Vgl. ESSER, Grundsatz und Norm, S. 261 ff.

2) Vgl. SCHULER, S. 4 ff., 5; NASTELSKI, S. 547; vgl. auch KUCHINKE, Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz, S. 87, 88. Er meint, daß deshalb eine scharfe Zäsur zwischen Tatsachenfeststellung und Tatsachenbewertung nicht möglich ist.

3) Die Frage beispielsweise, ob die Art und Weise elterlicher Erziehung dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegenwirken, hängt von der Wertung ab, was man unter der nach heutigen Maßstäben erforderlichen Erziehung versteht und welche Erziehungsideen zu verwirklichen sind. Insoweit müssen aber die Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften berücksichtigt werden, da ohne diese die richtige Wertentscheidung nicht gefunden werden kann.

III. Berücksichtigung der Erkenntnisse der Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie über "Verwahrlosung"

Verständlicherweise können Erkenntnisse nur solcher Wissenschaftsbereiche berücksichtigt werden, die sich mit dem Problem der Verwahrlosung auseinandersetzen, etwa durch Analysierung der Ursachen oder durch theoretische Überlegungen. Hierbei kommen in Betracht: die Soziologie, die Psychologie, die Psychiatrie und die Kriminologie[1]. In Teilbereichen wird eine Überschneidung der fachwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse hinzunehmen sein[2].

Jeder Wissenschaftsbereich hat schließlich auf Grund der Erkenntnisse, Untersuchungen und Überlegungen eine fachspezifische Begriffsbestimmung gefunden. Es soll nun nicht Aufgabe sein, diese im einzelnen aufzuführen[3]. Vorweg ist nur ein Anhaltspunkt dafür zu geben, welche Erscheinungsformen der "Verwahrlosung" schlechthin zuzuordnen sind, da im engen Bereich zur Verwahrlosung andere Begriffe wie Dissozialität, Kriminalität und Abnormität auftauchen.

---

1) Herangezogen werden können noch die Erkenntnisse der Pädagogik. Sie werden aber unter einem eigenen Abschnitt (F, IV) behandelt; denn die Pädagogik kann keine Angaben über Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung machen. Ihre Aussagen sind mehr theoretisch und geben Anhaltspunkte für die Wertentscheidung zur Frage der Erziehungsverwirklichung und der Erziehungsziele.

2) Zum Problem einer interdisziplinären Forschung im Bereich der Kriminologie vgl. GÖPPINGER, Kriminologie, S. 6 ff., S. 109 (II, 3.2).

3) Vgl. die Darstellung verschiedener Definitionen aus dem Bereich der Psychiatrie, Pädagogik usw. bei SPECHT, Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, S. 1 ff., und MOLLENHAUER, Einführung in die Sozialpädagogik, S. 44 ff.

1. Außerjuristische, fachwissenschaftliche Terminologie von "Verwahrlosung"

Abgesehen von der Sozialpädagogik, die in einem mehr geisteswissenschaftlichen Begriffsverständnis "Verwahrlosung" als akutes Zurückbleiben eines Verhaltens hinter einer gesetzten und dem Individuum angemessenen Erziehungsaufgabe begreift und damit auf die Wandlungsmöglichkeiten des begrifflichen Inhalts - je nachdem, welche Erziehungsaufgaben innerhalb einer Gesellschaft oder einer Epoche im Vordergrund stehen und welcher Spielraum der individuellen Entwicklung zugebilligt wird - hinweist[1], sind sich die anderen Disziplinen in den entscheidenden Grundkriterien der "Verwahrlosung" einig:

a) Bei Verwahrlosung handelt es sich um eine Abweichung von sozialen Verhaltenserwartungen; indem jemand von Verwahrlosung spricht, meint er Unordnung, Unzuverlässigkeit, Unehrlichkeit, überhaupt Unregelmäßigkeiten in bezug auf soziale Normen.

b) Verwahrlosung ist eine persistente Dissozialität; man versteht nicht einmalige, sondern wiederholte, ja fortgesetzte Unregelmäßigkeiten in bezug auf soziale Normen.

c) Schließlich soll mit Verwahrlosung eine persistente und generalisierte Dissozialität bezeichnet werden: "Wer von Verwahrlosung spricht, meint nicht nur ein fortgesetztes, sondern auch ein allgemeines Ungenügen, nicht nur ein im Verhaltenslängsschnitt,

---

1) Vgl. MOLLENHAUER, Sozialpädagogik, in: Das Fischer Lexikon, S. 288 ff.

sondern auch im Verhaltensquerschnitt ausgedehntes Sozialversagen."[1)]

Danach werden der "Verwahrlosung" solche Erscheinungsformen zugeordnet, die persistente und generalisierte Abweichungen von den sozialen Normen darstellen[2)]. Des besseren Verständnisses wegen sollen die die "Verwahrlosung" tangierenden Randgebiete ergänzend aufgeführt und die Interaktion dieser Bereiche deutlich gemacht werden.

Im folgenden wird die Abgrenzung und Interaktionsdarstellung nach HARTMANN[3)] übernommen werden:

Geht man von den Definitionen aus, daß Dissozialität "alle Abweichungen von der sozialen Norm"[4)], Kriminalität "die inkriminierten Abweichungen von der sozialen Norm"[5)], Abnormität "alle Störungen der psychischen Gesundheit"[6)] bezeichnet und Verwahrlosung in dem aufgezeigten Sinn verstanden wird, dann stellt sich die Beziehung der Verwahrlosung zur

Dissozialität, Kriminalität und Abnormität

folgendermaßen dar:

---

1) HARTMANN, S. 5. Bezüglich des Punktes c) wird dort als Beispiel das Verhalten eines rückfälligen Exhibitionisten angeführt: Sein Verhalten impliziert eine fortgesetzte Dissozialität, nämlich eine fortgesetzte Kriminalität, aber nicht notwendigerweise eine Verwahrlosung. Um in einem bestimmten Fall außer einer Sexualdelinquenz auch eine Verwahrlosung zu diagnostizieren, muß die Dissozialität über den sexuellen auf andere Sozialbereiche übergegriffen haben; außer den Auffälligkeiten sind auch andere Sozialschwierigkeiten zu beobachten, wie beispielsweise Arbeitsscheu oder Trunksucht.

2) Vgl. HARTMANN, S. 28; vgl. auch SCHÜLER-SPRINGORUM und SIEVERTS, Sozial auffällige Jugendliche, S. 9 f.

3) HARTMANN, S. 28 f.

4) Ebenda, S. 28.

5) Ebenda, S. 28.

6) Ebenda, S. 28.

a) Verwahrlosung ist "eine Subkategorie der Dissozialität: Wer verwahrlost ist, ist auch dissozial, wer dissozial ist, muß jedoch nicht verwahrlost sein" [1].

b) Verwahrlosung und Kriminalität überschneiden sich: "in vielen Verwahrlosungsfällen ist Verwahrlosung mit Kriminalität verbunden. In manchen Fällen kann Verwahrlosung aber auch ohne Kriminalität vorkommen."[2]

c) Verwahrlosung und Abnormität überschneiden sich: "In den meisten Verwahrlosungsfällen ist Verwahrlosung mit psychischer Abnormität verknüpft, insofern persistentes und generalisiertes Sozialversagen zumeist nicht mehr ausschließlich durch banale Konditionen, wie etwa Mutwilligkeit oder Unwissenheit erklärt werden kann."[3] In wenigen Fällen mag Verwahrlosung aber auch ohne psychische Abnormität auftreten.

Diese Beziehung stellt HARTMANN in folgendem vereinfachten Modell dar; darin werden 10 verschiedene Fälle angeführt und gezeigt, daß sich die Bereiche entweder von Fall zu Fall ausschließen oder überschneiden:

---

1) HARTMANN, S. 28.

2) Ebenda, S. 28; vgl. auch HELLMER, Erziehung und Strafe, S. 155, Fußnote 11, der darauf hinweist, daß ein krimineller Jugendlicher nicht unbedingt verwahrlost sein muß oder umgekehrt.

3) HARTMANN, S. 28.

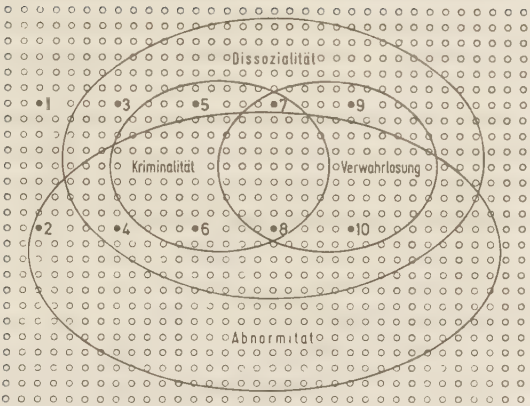

Die Interaktion von Dissozialität, Kriminalität, Abnormität und Verwahrlosung erklärt HARTMANN[1] wie folgt:

1. Fall: nicht dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, nicht abnorm
2. Fall: nicht dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, abnorm
3. Fall: dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, nicht abnorm
4. Fall: dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, abnorm
5. Fall: dissozial, kriminell, nicht verwahrlost, nicht abnorm
6. Fall: dissozial, kriminell, nicht verwahrlost, abnorm
7. Fall: dissozial, kriminell, verwahrlost, nicht abnorm
8. Fall: dissozial, kriminell, verwahrlost, abnorm
9. Fall: dissozial, nicht kriminell, verwahrlost, nicht abnorm
10. Fall: dissozial, nicht kriminell, verwahrlost, abnorm

---

1) Vgl. die Darstellung und Beschreibung bei HARTMANN, S. 29.

Wenn wir dieser phänomenologischen Definition folgen und dabei die Abgrenzung bzw. Interaktion von Verwahrlosung zur Dissozialität, Kriminalität und Abnormität im Auge behalten, können wir uns nun den Untersuchungsergebnissen und Erkenntnissen der Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie sowie der Sozial- und Kriminalpädagogik zuwenden, den Wissenschaftsbereichen also, die in dem oben abgesteckten Rahmen Erscheinungsformen und Ursachen der Verwahrlosung festgestellt und untersucht haben[1].

2. Erscheinungsformen der Verwahrlosung

Bei der Festlegung, welche Form jugendlichen Verhaltens bereits als Ausdruck von Verwahrlosung zu beurteilen ist, bleibt zunächst zu berücksichtigen, daß auch das "soziale" Verhalten junger Menschen ein anderes als das der Erwachsenen ist. Die Gesellschaft der Erwachsenen räumt ihrem Nachwuchs von vorneherein und zu Recht einen breiten Raum ein, innerhalb dessen sie bei jungen Menschen toleriert, was sie bei ihresgleichen mißbilligen würde. Bis zu einer gewissen Grenze wird man jugendliches Verhalten als "normal" bezeichnen[2]. Es gibt aber auch einen überschießenden Teil jugendlichen Verhaltens, der - bereits eindeutig dissozial[3] - als bloße Übersteigerung "normaler" Jugendtümlichkeiten als

---

1) Vgl. GÖPPINGER, S. 6 ff., 26, 27.

2) Vgl. SIEVERTS, Das Hineinwachsen der jungen Menschen in unsere Rechtsordnung, S. 77, 81.

3) Vgl. als Beispiel sozial abweichenden Verhaltens die Interaktionsdarstellung bei HARTMANN, S. 29 (3. Fall).

ein Über-die-Stränge-Schlagen angesehen wird[1]. "Hierher gehört die Menge der Streiche, Dummheiten, Dreistigkeiten oder Tollheiten, bei denen Erwachsene oft nicht wissen, ob sie lachen oder sich entrüsten sollen"[2].

Solche Erscheinungsformen dissozialen Verhaltens müssen im Auge behalten werden, da sie "als noch typische Jugendverfehlungen" öffentliche Ersatzerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht auslösen. Um solche Erscheinungsformen denen der Verwahrlosung zuordnen zu können, muß deshalb eine besondere "Wertigkeit" im Verhalten des Jugendlichen liegen. Sie findet sich in dem Parallelitätsgleichlauf von fortgesetzter Unregelmäßigkeit (persistente Dissozialität) und mehreren verschiedenen Unregelmäßigkeiten (generalisierte Dissozialität)[3] sowie in einer wandelnden Wertung durch die Gesellschaft[4].

---

1) Vgl. Marburger Richtlinien, in: MSchr.f.Krim. 1955, S. 60; dort wurden als charakteristisch jugendtümliche Züge bei über 18-jährigen festgestellt: "ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, Hilflosigkeit (die sich nicht selten hinter Trotz und Arroganz versteckt), naiv-vertrauensseliges Verhalten, Leben dem Augenblick, starke Anlehnungsbedürftigkeit, spielerische Einstellung zur Arbeit, Neigung zum Tagträumen, Hang zu abenteuerlichem Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen, mangelnder Anschluß an Altersgenossen usw."

2) SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 27.

3) Vgl. zum Erscheinungsbild der Verwahrlosung bei HARTMANN, S. 120. Unter generalisierter Dissozialität sind z.B. Arbeitsunbeständigkeit, Alkoholmißbrauch, Streunen, Stehlen usw. zu fassen.

4) Es ist mit SPECHT, S. 73, darauf hinzuweisen, daß Verwahrlosung weitgehend nach ihren Erscheinungsformen beurteilt wird. Die Bewertung sozial auffälligen Verhaltens ist dann meist - abgesehen von der Interdependenz von persistenter und generalisierter Dissozialität - das Ergebnis von Meinungssystemen und gesellschaftlicher Realität. Die Gesellschaft verschiedener Zeiten wertet und beurteilt anders; z.B. wurden die Eigentumsdelikte in der Nachkriegszeit anders bewertet als heute. Es kann deshalb vorkommen, daß aus der Diskrepanz der Meinungssysteme heraus jugendliches Verhalten im Einzelfall als

(Fortsetzung der Fußnote siehe S. 138.)

Je mehr von den Symptomen sich bei einem einzelnen jungen Menschen häufen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie über die Vorstufe der Verwahrlosung zur Kriminalität auswachsen[1].

Innerhalb dieser Erscheinungsformen könnte man eine grobe Einteilung[2] in körperliche und charakterliche Verwahrlosung vornehmen.

a) Körperliche Verwahrlosung

Geht man von den Erscheinungsformen der Verwahrlosung aus, so ist die körperliche Verwahrlosung am ehesten erkennbar. Sie kann uns begegnen in der körperlichen Unsauberkeit in Form von struppigem Haar, starrendem Schmutz und Vernachlässigung der Kleidung: zerlumpte Hosen, Hemden, Pullover und zerrissene Schuhe[3]. Bei dem insgesamt als verwildert

---

Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 137:

Verwahrlosung beurteilt wird, wo eigentlich keine persistente und generalisierte Dissozialität vorliegt. SPECHT weist auf ein Urteil des OLG Köln vom 4.3.60 - 8W244-245/59 hin, wonach der außereheliche Geschlechtsverkehr eines 18-jährigen Mädchens für sittliche Verwahrlosung sprechen soll, jedoch nicht berücksichtigt wird, daß bis zum 20. Lebensjahr etwa 60 % aller Mädchen vorehelichen Geschlechtsverkehr gehabt haben (siehe Nachweis bei SPECHT). Mit Recht sieht er in dieser Entscheidung aus dem Jahr 1960 ein Beispiel für die zeitlichen Differenzen zwischen Wandlungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der Meinungssysteme.
Vgl. auch MOLLENHAUER, Einführung, S. 49.

---

1) Vgl. BRAUNECK, MSchrKrim. 1963, S. 12, 14 f.

2) RIEDEL, S. 609, 610, 616, teilt die Verwahrlosung ein in a) körperliche, b) seelische, c) geistige. Diese Bereiche sind m.E. umfassender wohl unter "körperliche" und "charakterliche Verwahrlosung" zusammenzufassen.

3) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 23; so auch HARTMANN, S. 102 (Untersuchungsergebnisse).

zu bewertenden Erscheinungsbild sind oftmals auch Erkrankungen sichtbar[1].

Neben diesen Erscheinungsformen der Verwahrlosung sind aber weitere erkennbar, die wesentlich schwerere Auswirkungen nach sich ziehen. Sie liegen im charakterlichen Bereich.

b) Charakterliche Verwahrlosung

Hierunter sind solche Erscheinungsformen der Verwahrlosung zu fassen, die sich nach der Persönlichkeitsstruktur der Jugendlichen auf den Charakter[2] beziehen.

Zunächst ist eine durchgängige Ungeordnetheit des Alltags auffällig. Schulschwänzen wird dabei als häufiger Beginn einer bevorstehenden Verwahrlosung betrachtet[3], da darin

---

1) Vgl. HECK, Äußere Ursachen der Jugendverwahrlosung in moralpsychologischer Deutung und moraltheologischer Würdigung, S. 15 f.

2) Nach der Begriffsbestimmung der anthropologischen Wissenschaften (voran die Psychologie und Charakterkunde) ist unter Charakter das Gefüge der geistig-seelischen Eigenschaften einer Person, soweit sie sich in Antriebsgerichtetheiten, Strebungen und Handlungen verwirklichen, zu verstehen. In einem spezifischen Sinn heißt Charakter - besonders in der Pädagogik - die Gesamtheit der Ansprechbarkeiten und Antriebe im Hinblick auf die Verwirklichung von Wertnormen ("sittlicher", "fester", "guter", "gediegener" Charakter usw.). Hierzu gehören Haltungen und Gesinnung als inhaltliche Wertgerichtetheiten; vgl. "Der Große Brockhaus" zu "Charakter".

3) Vgl. RÜHLE, Das verwahrloste Kind, S. 15; vgl. auch HARNACK, Nervöse Verhaltensstörungen beim Schulkind, S. 37 (Tabelle 10); vgl. auch MIDDENDORFF, RdJ 1955, S. 243 ff., 260 ff.; vgl. auch EXNER, Kriminologie, S. 231. Er sieht im hartnäckigen Schulschwänzen nicht so sehr eine Ursache der Verwahrlosung als vielmehr ein Symptom innerlichen Defekts. Weiterer Nachweis bei GÖPPINGER, S. 202, 215.

eine Abneigung gegen die Ordnung der Schule und ein Auflehnen gegen den Zwang und die Disziplin gesehen wird[1]. Diese Gefühllosigkeit für Ordnung manifestiert sich auch im Herumtreiben, in Betteleien wie auch im Müßiggang und in der Arbeitsscheu[2]. Mit der ablehnenden Haltung gegen Ordnung sind andere Folgen wie Vagabundieren und Bandenbildung[3] verbunden; denn die durch das Schulschwänzen freigewordene Zeit läßt Raum für anderweitige "Beschäftigung"[4]. Jugendliche finden sich zuerst lose zusammen und machen dann später manche Stadtviertel "unsicher" oder halten sie in Unruhe. Durch diesen dauernden Aufenthalt auf der Straße wächst besonders bei älteren Jungen immer mehr der Hang zur Ungebundenheit, Hemmungslosigkeit, Haltlosigkeit bis hin zum Müßiggang.

Durch Arbeitsscheu und Arbeitsbummelei wird meist die ordnungsgemäße Berufsausbildung unterbrochen, gefährdet und letztlich nicht mehr gewährleistet. Häufiger Arbeitsplatz- und Berufswechsel sind weitere Auffälligkeiten[5].

Als besonders "charakteristische Form jugendlicher Asozialität" sind Eigentumsdelikte anzusehen[6].

---

1) Vgl. THIERSCH, Verwahrlosung, in: Sozialisierung in der asozialen Gesellschaft, S. 398; vgl. auch SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 28.

2) Vgl. REMPLEIN, Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter, S. 411. Nach den Untersuchungen HARTMANNs, S. 102 f., stehen Schulschwänzen und mangelnde Arbeitsbindung an der ersten Stelle der Erscheinungshäufigkeit.

3) Zu den Erscheinungsformen jugendlicher Banden vgl. GÖPPINGER, S. 377.

4) Vgl. THIERSCH, S. 398.

5) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 28.

6) BUSEMANN, Pädagogische Milieukunde, S. 224; REMPLEIN, S. 411, mit weiteren Nachweisen; vgl. auch GÖPPINGER, S. 194.

Die Erfahrung bestätigt, daß der Diebstahl geradezu ein von Jugendlichen bevorzugtes Verbrechen ist, weil er wegen der sich bietenden Gelegenheiten oft ohne besondere Vorbereitung ausgeführt werden kann und die Erlangung des betreffenden Gutes rasch Befriedigung irgendwelcher Wünsche verspricht[1]. Um leichter ihr Ziel zu erreichen und größere Unternehmungen durchsetzen zu können, bilden sich zwangsläufig Banden[2], die dann vor Einbruch, Raub oder Brandstiftung nicht zurückschrecken. Denn die Bande stellt nicht nur faktisch eine bessere Möglichkeit dar, strafbare Handlungen zu begehen, sondern gibt dem einzelnen auch das Gefühl der eigenen Sicherheit und Stärke und reduziert seine Hemmungen, Gesetze und Gebote zu verletzen[3]. Neben den Eigentumsdelikten fällt die freche und aggressive Art der Jugendlichen gegenüber Erwachsenen, besonders gegenüber Lehrern auf[4]. Ihnen fehlt das rechte Empfinden, den Mitmenschen verpflichtet zu sein, die Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu respektieren und sich selbst in diese Ordnung einzugliedern. Aggressives Verhalten äußert sich einmal in Beschädigung und Zerstörung von Objekten[5]. Daneben schrecken verrohte und hemmungslose Jugendliche vor Überfällen und Schlägereien nicht zurück[6]. Schließlich

---

1) Vgl. SUTTINGER, "Diebstahl", in: Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. I, S. 117.

2) Zu den Formen und Hintergründen der Banden vgl. GÖPPINGER, S. 376 ff.; vgl. auch SZABO, Urbanisierung und Kriminalität, in: Kriminalsoziologie, S. 115.

3) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 31.

4) Vgl. HENTIG, Der jugendliche Vandalismus, S. 46 ff.

5) Vgl. HARTMANN, S. 114 (Untersuchungsergebnisse).

6) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 34; GÖPPINGER, S. 379; vgl. auch HARNACK, Nervöse Verhaltensstörungen beim Schulkind, S. 37.
Vgl. auch die in der Presse bekanntgewordenen Störungen der Rechtsordnung durch die Hamburger Kettenschlägerbande, die in einem Fall einen alten Rentner, der kriegsbeschädigt war, anhielt, ihm den Hut vom Kopf riß und ihn aufforderte, den Hut wieder aufzuheben. Nachdem sich dies dreimal hintereinander wiederholte und der Rentner keine Kraft mehr hatte, schlugen ihn die Jugendlichen zusammen.

liegt es nicht fern, daß sich die Gewalttätigkeit steigert und in Mord und Totschlag Ausdruck findet.

Neben den extremen und schweren Erscheinungsformen jugendlicher Verwahrlosung sind Merkmale wie Verlogenheit und Heuchelei Ausdruck von Verwahrlosung im sittlichen Bereich[1]. Meist gehen sie mit anderen Symptomen einher[2]. Auffallend ist die Wertverkennung, die sich darin ausdrückt, daß auch schon bei Jugendlichen höherrangige Werte wie Ehrlichkeit oder Hilfsbereitschaft zugunsten eines Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsdenkens verdrängt sind[3]. Das Gefühl für die soziale Verbundenheit und Ordnung ist entweder abgestumpft und abgekühlt oder fehlt gänzlich.

Die genannten Symptome treten teils einzeln, teils in den eigentümlichsten Kombinationen in Erscheinung und ergeben die verschiedensten Indivudualitäten. Die Fest-

---

1) Vgl. THIERSCH, S. 398, sowie SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 28.

2) Vgl. HARTMANN, S. 111 f.

3) Vgl. DIETZ, Das pädagogische und das antipädagogische Ringen um die jugendliche Phantasie in unserer Zeit, in: RdJ 1968, S. 115 ff., 117.
Zur Frage, inwieweit die Jugendlichen noch positiv auf Leitbilder ansprechbar sind, vgl. JAIDE, Leitbilder heutiger Jugend, in: RdJ 1966, S. 309 ff.

stellungen und die Untersuchungsergebnisse bei HARTMANN[1] bestätigen dies.

3. Ursachen der Verwahrlosung

a) Problem der Kausalität der Verwahrlosung

In dem Bemühen, das Phänomen der Verwahrlosung zu erklären, haben sich verschiedene wissenschaftliche Richtungen und Theorien herausgebildet. Diese reichen von der "psycho-

---

1) HARTMANN, S. 102, hat bei seinen Untersuchungen von Erscheinungsformen der Verwahrlosung bei 1059 Berliner Probanden, die unter "öffentlicher Erziehung" standen, folgende Rangfolge nach Häufigkeitswerten festgestellt:

1)	Schwänzen der Schule	75,6 %
2)	Mangelnde Arbeitsbindung	71,4 %
3)	Bummeln	67,1 %
4)	Weglaufen	64,2 %
5)	Mangelnde Kontaktbindung	53,4 %
6)	Schwänzen der Arbeit	46,2 %
7)	Schlechter Umgang	42,4 %
8)	Oppositionelles Verhalten	38,7 %
9)	Mangelnde Interessenbindung	38,2 %
10)	Häufiger Arbeitsplatzwechsel	34,0 %
11)	Unaufrichtig, unwahrhaftig	33,9 %
12)	Bedrohung, Mißhandlung von Personen	30,0 %
13)	Beschädigung, Zerstörung von Objekten	28,4 %
14)	Unordentlich, unsauber	25,9 %
15)	Bandenanschluß	2,5 %

(Es wurden von 43 festgehaltenen Merkmalen nur die vorstehenden wegen der besonderen Signifikanz übernommen.)

Zur Differenzierung der Merkmale bei Jungen und Mädchen vgl. SPECHT, S. 21.

HARTMANN, S. 111 ff., hat im übrigen die Assoziationen der einzelnen Merkmale dargestellt. Vgl. auch SPECHT, S. 23.

logischen" Theorie[1], die die Ursache der Verwahrlosung und Kriminalität im Einfluß von Konflikten, Führungs- und Fürsorgemängeln erblickt, über die "soziologische" Theorie[2], die die Verwahrlosung durch Einflüsse ungünstiger Verhältnisse und negativer Vorbilder determiniert sieht, bis zur "biologischen" Theorie[3], die eine Kausalität von Hirn-

---

1) Als Vertreter dieser Theorie sind zu nennen:

AICHHORN, A. - Verwahrloste Jugend (1957) - Erziehungsberatung und Erziehungshilfe (1959) - Erziehung Unsozialer (1965); FREUD, S. - Einige Charaktertypen aus der psychoanalytischen Arbeit (1949); MARTIN, J.M. und FITZPATRICK, J.P. - Delinquent behavior (New York 1965); STOTT, D. - Delinquency and human nature (1950); vgl. auch DRÄGER, K., Probleme der Verwahrlosung, in: Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. II, Köln 1962.

2) Als Vertreter dieser Theorie sind zu nennen:

ASCHAFFENBURG, G. - Das Verbrechen und die Gesellschaft (1923); COHEN, A. - Kriminelle Jugend (1961); GLUECK, Sh. und E. - Unraveling Juvenile Delinquency (1957); Deliquents in the making (1952); Predicting Deliquency and Crime (1960); von HENTIG, H. - Crime: Causes and Condition (1947); RECKLESS, W. - Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung (1964) -; SUTHERLAND, E. - Principles of criminology (1947); SUTTINGER, G. - Ursachen und Funktionen des Verbrechens (1965); vgl. zu der besonderen Betonung des kriminogenen Einflusses der Massenmedien (innerhalb der soziologischen Theorie) HELLMER, J., Jugendkriminalität in unserer Zeit (1965).

3) Als Vertreter dieser Theorie sind zu nennen:

COERPER-HAGEN-THOMAE, Deutsche Nachkriegskinder (1955); ENCKE, W. - Reifungsbiologische Faktoren kindlicher Neurosen (1955); GÖLLNITZ, G. - Die Bedeutung der frühkindlichen Hirnschädigung für die Kinderpsychiatrie (1954); HENCK, H. - Die kriminogene Bedeutung cerebraler und hormonaler Störungen (1955); KRETSCHMER, E. - Konstitutionelle Entwicklungsphysiologie in ihrer ärztlichen und sozialen Auswirkung (1955); MONTAGNU, A. - The Biologist Looks at Crime (1941); MUNKWITZ, W. - Reifungsdiskrepanzen als Ursachen dissozialer oder krimineller Verhaltensweisen (1958); STUTTE, H. - Kinder- und Jugendpsychiatrie (1960) - Psychopathologische Bedingungen der Jugendkriminalität (1964); VILLINGER, W. - Kriminalbiologie (1932); YOSHIMASU, S. - The criminological significance of the family in the light of the studies of criminal twins (1961); vgl. auch die Aufsätze von ZELLER, RdJ 1959, S. 33 ff., und von STUTTE, RdJ 1964, S. 33 ff.

schäden, Entwicklungsstörungen, Chromosomenaberrationen, Lebensalter und Konstitution und Erscheinungsformen der Verwahrlosung annimmt.

Einigkeit besteht heute darüber, daß nur eine mehrdimensional-dynamische Betrachtungsweise - wie sie in der sogenannten Vereinigungstheorie zum Ausdruck kommt - eine annähernd richtige Erklärung für die Ursachen der Verwahrlosung geben kann[1]. "Der Jugendverwahrlosung ... liegt meist ein Bündel verschiedenartigster Ursachen zugrunde ... Die Erfassung aller Seiten der Persönlichkeit eines jugendlichen Verwahrlosten, die genauere Untersuchung des Sozialraumes, dem er entstammt, und die tieferdringende Analyse seiner Biographie wird offenbarmachen, daß der Zustand sozialer Unangepaßtheit fast immer durch mehrere in enger Wechselwirkung stehende Faktoren determiniert ist"[2]. Jede für die Entstehung der Verwahrlosung gefundene Erklärung gilt von vornherein mit der Einschränkung, bestenfalls eine Ursache neben unbekannt vielen anderen zu sein, denn die Komplexität aller mitauslösenden Faktoren macht es unmöglich, nach Einzelursachen zu trennen[3].

---

1) Erst durch die mehrdimensionale (- auch bikausale Methode genannt -) Betrachtungsweise wurde aus der Antithese "Anlage oder Umwelt" die Synthese "Anlage und Umwelt". Man versuchte, in der sog. Vereinigungstheorie das Verbrechen aus dem Zusammenwirken biologischer und soziologischer Faktoren heraus zu erklären. Hierzu vgl. EXNER, Kriminologie, S. 19, 213 ff., 272; von LISZT, Die Aufgaben und die Methoden der Strafrechtswissenschaft, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, S. 290; PETERS, S. 233; GÖPPINGER, S. 45 f.; COHEN, Mehr-Faktoren-Ansätze, in: Kriminalsoziologie, S. 219 ff.

2) STUTTE, Grenzen der Sozialpädagogik - Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge, S. 53.

3) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 34; GÖPPINGER, S. 174, 209 f.; EXNER, S. 19; FEGER, Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität, in: Familie und Jugendkriminalität, Bd. I, S. 146. Zu den psychologischen Überlegungen hinsichtlich der Begünstigung der Verwahrlosung im Flegelalter, vgl. REMPLEIN, S. 410 f.

Unter den mitverursachenden Faktoren der Verwahrlosung dürfte die familiäre Umwelt die entscheidende Rolle einnehmen, da sich die Entwicklung und Erziehung der Kinder viele Jahre in der Familie bzw. bei einem Elternteil abspielt und dort die ersten Einflüsse auf sie einwirken.

b) Ursachen im familiären Bereich

Von den verschiedenen Ursachen jugendlicher Verwahrlosung können die meisten im familiären Bereich gesetzt werden[1]. Das hängt einzig und allein davon ab, ob es in der Familie gelingt, das Kind in seine Umwelt einzufügen und an sie anzupassen[2].

aa) Innerfamiliärer Sozialisationsprozeß

In der Familie durchläuft das Kind einen mehr oder weniger wirkungsvollen Sozialisationsprozeß, wobei die Eltern regelmäßig die ersten Träger dieses Vorganges sind[3]. Bei der "Sozialisation"[4] geht es um die Frage der Einwirkung so-

---

1) Vgl. EHLEN, Kriminalität Jugendlicher aus unvollständiger Familie, in: RdJ 1963, S. 53.

2) Vgl. TUMLIRZ, Die Jugendverwahrlosung, S. 23; vgl. auch CLAESSENS, Familie und Wertsystem, S. 132, 156, Fußn. 6).

3) Vgl. FEGER, S. 107; CLAESSENS, S. 154.

4) Nach CLAESSENS, S. 19 ff., 22, umfaßt "Sozialisation" einmal die Soziabilisierung, d.h. die Entwicklung menschlicher Eigenschaften, Vermittlung von allgemeinen Kategorien des Weltvertrauens und Weltverständnisses und primäre soziale Fixierung, zum anderen wird von "Sozialisation" die Enkulturation erfaßt, d.h. spezifische Formung des Individuums durch Interaktion zwischen Kind und Eltern, "sozio-kulturelle Prägung" durch Verinnerlichung der kulturspezifischen, wertorientierten sozialen Kontrolle. Vgl. auch WURZBACHER (Hrsg.), Sozialisation-Enkulturation-Personalisation, in: Der Mensch als soziales und personales Wesen, S. 14, der unter Enkulturation Aneignung und Verinnerlichung von Erfahrungen, Gütern, Maßstäben und Symbolen der Kultur versteht.

zialer Fakten auf die Entwicklung und Ausprägung der menschlichen Persönlichkeit[1]. Damit ist nach der Terminologie der Soziologie ein Vorgang zu verstehen, durch den das Individuum die Normen, Werte und Techniken seiner Umwelt vermittelt bekommt, um lebens- und funktionstüchtig zu werden[2]. Sozialisation ist mit anderen Worten "existentiell notwendige Eingliederung des Menschen in soziale Zusammenhänge mannigfacher Art"[3]. Sie vollzieht sich überwiegend durch das Miterleben in der Familie, durch Aufnahme der von den Eltern vorgelebten Verhaltensweisen, durch tägliches rollengerechtes, nach gewissen Gruppennormen festgelegtes Verhalten, das durch Sozialisationstechniken in eine gewünschte Richtung gelenkt wird[4] und durch

---

1) Es ist dabei zu differenzieren zwischen Sozialisation in der Kindheit und im Jugendalter (ab 14. Lebensjahr). Umstritten ist, ob die Familie als solche über das Kindesalter hinaus auch auf die Entwicklung des Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer sozio-kulturellen Persönlichkeit noch entscheidenden Einfluß hat. TENBRUCK, F. (Jugend und Gesellschaft, Soziologische Perspektiven, S. 74) verneint dies. Richtigerweise wird man davon auszugehen haben, daß in der Kindheit zu Beginn der Sozialisation vor allem Identifikation und Nachahmung (des elterlichen Vorlebens) die entscheidende Rolle spielen und daß später im Jugendalter soziale Wechselbeziehungen zu Lasten des Einflusses der Eltern und zugunsten anderer Gruppen im Vordergrund stehen und daß die Familie insoweit nur noch eine soziale Kontrolle ausübt. Vgl. GÖPPINGER, S. 175 f.; FEGER, S. 114 f.; WURZBACHER, S. 28; ROTTENECKER, Strukturwandel der Familie und Jugenddelinquenz, S. 12 f.

2) FEGER, S. 107; NEIDHARDT, Die Familie in Deutschland, in: Deutsche Gesellschaft im Wandel, Bd. 2, S. 69; vgl. auch TROST, Die Erziehungskraft der Familie, in: Die Sozialpädagogik und ihre Theorie (hrsg. von RÖHRS), S. 97 ff., 100.

3) WÜRTENBERGER, Das Menschenbild unserer Zeit und die Kriminalität als sozial-kulturelles Phänomen, S. 20.

4) Vgl. NEIDHARDT, S. 69; LÜSCHEN / KÖNIG, Jugend in der Familie, S. 16 f.

Berührung und Auseinandersetzung mit den in ihr wirksamen Bedingungen[1]. Darunter sind die innerfamiliären Spielregeln einzuordnen, nach denen sich das Leben in der Familie abspielt und die Rollen verteilt sind. Daneben erfüllen auch Maßnahmen wie Strafen oder Belohnung oder auch Ausdrucksformen von Emotionen wie Lächeln, Spott, Bedauern, Lob oder Anerkennung sozialisierende Effekte[2], da das Kind daran ablesen kann, inwieweit sein Verhalten "richtig" oder "falsch", d.h. - zumindest familiär - "angepaßt" ist[3]. Neben Verhaltensweisen werden in der Familie auch Sitten und Werte vermittelt[4]. Nach der der Familie neben anderen Rollen zukommenden Funktion der Sozialisation liegt es bei ihr, inwieweit das Kind dort die verschiedenen Typen der Verhaltensweisen, die von ihm als vollwertigem Glied der Gesellschaft verlangt werden, als auch die verschiedenen Möglichkeiten, wie es die dem geordneten sozialen Leben immanenten Spannungen und Frustrationen überwinden kann, erlernt[5].

---

1) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, S. 45; vgl. auch BRAUNECK, S. 12 f.

2) Vgl. GÖPPINGER, S. 176.

3) Vgl. FEGER, S. 113.

4) Vgl. NEIDHARDT, S. 69. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die soziale Schichtzugehörigkeit der Kinder, wie FEGER, S. 113, sagt, "die Lernvorgänge auf die der sozialen Herkunft entsprechenden Verhaltens- und Denkgewohnheiten einschränkt."

5) Vgl. CLAESSENS, S. 143; vgl. auch EISENSTADT, m.w.N. bei FEGER, S. 109.

bb) Sozialisationsfunktionen der Eltern

Innerhalb der Familie kommen den Eltern verschiedene Rollen zu[1) 2)].

Der Mutter ist auf Grund des natürlichen Mutter-Kind-Verhältnisses die Aufgabe liebender Fürsorge und pflegerischer Betreuung zuzusprechen[3)]. Durch sie werden in den ersten Lebensjahren mit Hilfe der gefühlsmäßigen Beziehungen die sozialen Fähigkeiten des Kindes entwickelt[4)]. Demgegenüber gewinnt der Vater erst mit zunehmendem Alter des Kindes eine größere Rolle im Sozialisationsprozeß. Neben der Sorge um den Unterhalt und die Sicherung der Familie nach außen hat der Vater vor allem die Aufgabe, "die Kommunikation des Kindes mit der Gesellschaft zu fördern"[5)]. Meist wird er sich strenger, leistungsbetonter und fordernder als die Mutter geben[6)], zumal er allein schon aus öko-

---

1) Vgl. allgemein die aufzählende Zusammenstellung bei GÖPPINGER, S. 177.

2) Gegen die These vom Funktionsverlust der Familie wendet sich NEIDHARDT, S. 65 ff., da der Familie nach wie vor im Wandel der Zeit Sozialisationsfunktionen zukommen; er räumt aber ein, daß durch den eingetretenen Funktionsverlust der Verwandtschaft und die mehr als früher einwirkenden Leistungs- und Entscheidungsträger wie Schule und Behörden eine Funktionsverlagerung bei der Familie eingetreten ist. - Es kann im Rahmen dieser Arbeit aber nicht Aufgabe sein, den Strukturwandel der Familie näher darzulegen; vgl. insoweit ROTTENECKER, S. 15 - 49; NEIDHARDT, S. 30 ff.; SCHELSKY, H., Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart.

3) Vgl. NEIDHARDT, S. 50; HOFSTÄTTER, Einführung in die Sozialpsychologie, S. 391; vgl. auch SIEWERTH, Erziehende und bildende Liebe, in: Personale Erziehung, S. 276 f.

4) Vgl. CLAESSENS, S. 22 f., 62 ff.

5) FEGER, S. 111.

6) Vgl. NEIDHARDT, S. 50; REMPLEIN, S. 569; vgl. auch SIEWERTH, S. 279 f.

nomischen Gründen der Trennung von Familie und Arbeitsbereich sowie wegen zeitlicher und kräftemäßiger Beanspruchung durch den Beruf sein Hauptaugenmerk weniger auf häusliche Dinge richten wird[1]. Da sich die Beschäftigung des Vaters mit dem Kind auf die Zeit nach Arbeitsschluß und auf die Freizeit beschränkt - im Gegensatz zu einer nicht berufstätigen Mutter, die im Haushalt wirkt -, tritt der Vater dem Kind sozusagen als "Autoritätsperson auf Distanz" entgegen[2].

Hinsichtlich der Rollenverteilung der Elternteile ist zusammenzufassen, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Funktionen fließend sind. Meist wird ein Elternteil gegenüber den Kindern der strengere, auf Konsequenzen in der Erziehung drängende sein, während der andere mehr fürsorgerisch und gefühlsbetonter ihnen gegenübersteht[3].

Empirische Untersuchungen sprechen dafür, daß die Mutter überwiegend der "emotionale Führer" im Innenbereich, der Vater der "instrumentale Führer" im Außenbereich der Familie ist[4]. Er ist meist die Autorität, die dem Streben des Kindes bestimmte Ziele setzt, Anforderungen stellt, seine Bewegungsfreiheit festen Normen unterwirft, also für die Formung seiner Ideale und seiner Wissensbildung maßgebend ist[5].

Beide Elternteile sind insoweit für das Kind als soziale Mittler wirksam, wenn auch die sozialisierende Wirkkraft nicht immer gleich ist und sich in den einzelnen Lebensphasen des Kindes wandelt[6].

---

1) Vgl. FEGER, S. 111; NEIDHARDT, S. 50.

2) Vgl. MITSCHERLICH, S. 188 f.; vgl. auch FÜRSTENBERG, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland, S. 45.

3) Vgl. REMPLEIN, S. 569.

4) Vgl. NEIDHARDT, S. 50, 70.

5) Vgl. EHLEN, S. 54.

6) Vgl. FEGER, S. 107; vgl. auch BANG, Kinder aus gestörten Ehen, S. 216 ff.

Wenn man davon ausgeht, daß jedem Elternteil eine besondere Rolle im Sozialisationsprozeß des Kindes zugedacht ist, dann liegt es auf der Hand, daß bei einer durch Weg- oder Ausfall eines Elternteils "unvollständigen" Familie das funktionale Gleichgewicht gestört ist und dadurch auch der Sozialisationsprozeß beeinträchtigt werden kann, dies sogar in einem Maße, daß soziale Anpassung mißglückt und das Kind verwahrlost[1]. Je nachdem, ob der eine oder andere Elternteil ausfällt oder mehr oder weniger seiner ihm zukommenden Aufgabe gerecht wird, entscheidet sich in der Familie, ob der Sozialisationsprozeß für das Kind gut oder schlecht verläuft oder verlaufen ist[2].

Im folgenden sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Darlegungen die durch "unvollständige" Familien hervorgerufenen Ursachen jugendlicher Verwahrlosung aufzuzeigen, wobei zu bedenken ist, daß die Art der familiären Desorganisation lediglich nur ein Faktor unter anderen sein kann, die gemeinsam auftreten und in einem Interdependenzverhältnis zueinander stehen und die Möglichkeit von Verwahrlosung oder Straffälligkeit beeinflussen[3].

cc) Die "unvollständige" Familie und ihre negativen Auswirkungen auf den Sozialisationsprozeß

Den weiteren Feststellungen, inwieweit der Familienstatus Auswirkungen auf die jugendliche Verwahrlosung hat, soll zum besseren Verständnis eine Erklärung vorausgehen, was

---

1) Vgl. FEGER, S. 107; EHLEN, S. 53 ff.; vgl. auch MONOHAN, Familienstatus und Jugenddelinquenz, in: Kriminalsoziologie, S. 73 ff.

2) Vgl. FEGER, S. 111; NEIDHARDT, S. 70.

3) Vgl. GÖPPINGER, S. 179. Er spricht von Desorganisation, weil die restlichen Familienmitglieder oder der eine Elternteil andere als die üblichen Rollen übernehmen müssen, bzw. muß.

man unter "unvollständiger" Familie versteht[1]. Es wird unterschieden in strukturell unvollständige Familie, womit die personelle Unvollständigkeit gemeint ist, und in funktional unvollständige Familie, d.h. die zerrüttete, aber personell vollständige Familie[2]. Während bei der funktional unvollständigen Familie formell die Elternteile nach außen hin beieinander bleiben, sich innerlich aber voneinander abgewendet haben und "die Verfassung der Familie durch gruppeninterne Spannungen bestimmt wird"[3], ist die strukturell unvollständige Familie eine Teilfamilie, in der entweder Vater oder Mutter fehlen, was auf Tod von Vater oder Mutter oder beider Elternteile, Getrenntleben oder Scheidung der Eltern, oder unterbliebener Eheschließung beruhen kann[4].

Der in solchen Familien beeinträchtigte Sozialisationsprozeß kann für das Kind zur Gefährdung seiner geistigen und sittlichen Entwicklung führen, die in Verwahrlosung mündet oder in Kriminalität endet[5].

Das ergibt sich aus verschiedenen, in solchen unvollständigen Familien liegenden Umständen. Generell kann man unter Berücksichtigung des oben Gesagten davon ausgehen, daß dort, wo Vater oder Mutter - sowohl personell wie auch

---

1) Statt "unvollständige" Familie wird auch der Begriff "desorganisierte" Familie gebraucht, vgl. KÖNIG, Materialien zur Soziologie der Familie, S. 91, aber auch JACKSON, T., The Differential Impact of Family Disorganization, oder bei MONAHAN, Th., Broken Homes by Age of Delinquent Children, in: Journal soc. Psychol., vol. 51, 1960, 387 ff., der den Begriff "Broken Home" verwendet. Alle verstehen sie darunter ein und dasselbe, wobei mehr die funktional unvollständige (zerrüttete) Familie gemeint ist.

2) Vgl. FEGER, S. 117.

3) Ebenda, S. 117.

4) Vgl. ebenda, S. 118; vgl. auch GÖPPINGER, S. 179.

5) Vgl. PETERS, K.,Kriminalpädagogik, S. 118.

funktional betrachtet - fehlen, ihre Sozialisationsfunktion ausfällt. Außerdem ist durch die mangelnde Ausübung der jedem Elternteil zugedachten Funktionen (Rollen) das Gleichgewicht in der Familie gestört[1]. Eine Gegenüberstellung der Funktionen einer intakten Familie, in der ein Minimum an sozialer Organisation besteht, mit einer unvollständigen (desorganisierten) Familie zeigt das deutlich[2].

Untersuchungen zur Frage der Jugendverwahrlosung und -kriminalität bei Jugendlichen aus unvollständigen Familien haben zu der Feststellung geführt, daß die Gefahr der Verwahrlosung und Kriminalität bei Kindern aus unvollständigen Familien höher ist als bei solchen aus vollständigen Familien[3]. Während Autoren früherer Untersuchungen einen linear singulären Kausalzusammenhang zwischen dem Familienstatus und der Jugendverwahrlosung und -kriminalität bejahen[4], wird heute die Auffassung vertreten, daß der Ausfall eines Elternteiles nicht als einzige Ursache solch abweichenden Verhaltens angesehen werden kann, sondern bestenfalls nur eine von mehreren Ursachen ist[5]. Es konnte festgestellt werden, daß durch das Leben in einer unvollständigen Familie eine potentielle Anfälligkeit jugendlicher Verwahrlosung und kriminellen Verhaltens ausgelöst wird[6]. In den Fällen zum Beispiel, wo die Mutter bei Weg-

---

1) Vgl. LERSCH, Der Mensch als soziales Wesen, S. 202.

2) Vgl. von WIESE, Das Ich-Wir-Verhältnis, S. 64 ff.

3) Vgl. TÖNNIES, SIEBERT, KERSCHER, SCHNELL, GRUHLE u.a., mit weiteren Nachweisen bei FEGER, S. 140 ff.; vgl. auch HARNACK, S. 37, Tabelle 10. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Verwahrlosungserscheinungen in gestörten Familien zwölfmal höher als in intakten Familien sind.

4) Vgl. MONAHAN, S. 73 ff.

5) Vgl. MONAHAN, NAESS, FREY, TAFT, mit weiteren Nachweisen bei FEGER, S. 145; vgl. auch GÖPPINGER, S. 179 f.

6) Vgl. FEGER, S. 146.

fall des anderen Elternteiles aus wirtschaftlichen Gründen zur Erwerbstätigkeit gezwungen ist, sind die Kinder des öfteren sich selbst überlassen, treiben sich auf der Straße herum und sind somit der Gefahr der Verwahrlosung preisgegeben[1]. Hinzu kommt, daß die Kinder in der unvollständigen Familie einem einseitigen Erziehungseinfluß ausgesetzt sind. Dem allein auf sich gestellten Partner kommt es zu, die Komplementärrolle des ausgefallenen Partners mitzuübernehmen.

Mütter neigen in solchen Fällen leicht zu einer affektiven Übersteigerung an Liebeszuwendung; diese Situation bezeichnet KÖNIG[2] als "Überorganisation" der Familie. Eine zu starke Mutter-Kind-Bindung kann sich für das Kind negativ auswirken. Typische Begleiterscheinungen der "Überorganisation" sind kindliche Passivität und Abhängigkeitsgefühle[3]. Bei einem Zuviel an Liebe, Pflege, Freiheit und Fürsorge, also bei starker Verwöhnung ohne väterliche Strenge, können beim Kind die Bedürfnisse erheblich gesteigert werden. Damit einher gehen Erscheinungen wie allgemeine Bequemlichkeit, Verweichlichung und Mangel an Verantwortung[4]. Überbesorgtheit der Mutter kann auch nach der Scheidung der Eltern festgestellt werden. Der Sozialisationsprozeß verläuft dann meist uneinheitlich, auffällig und frustrierend, so daß durch Mängel der Einordnung, egozentrische oder fehlende Bindungen und mangelnde Aktivität eine Anpassung an die Gemeinschaft schwer möglich und häufig eine soziale Auffälligkeit bemerkbar ist[5].

In viel stärkerem Maße liegen u.a. die Ursachen jugendlicher Verwahrlosung und Kriminalität in der funktional

---

1) Vgl. EHLEN, S. 54.
2) Vgl. KÖNIG, Die Überorganisation der Familie als Gefährdung der seelischen Gesundheitheit, S. 140.
3) Vgl. FEGER, S. 126; vgl. auch REMPLEIN, S. 570.
4) Vgl. FEGER, S. 126; vgl. auch REMPLEIN, S. 564.
5) Vgl. FEGER, S. 135; GÖPPINGER, S. 192.

unvollständigen Familie begründet, die durch eheliche Spannungen zerrüttet und in der keine Familiensolidarität mehr anzutreffen ist[1]. Untersuchungen zeigten, daß die der Scheidung vorangehenden Spannungen und Konfliktmöglichkeiten das Kind in der Regel weitaus stärker belasteten als die Vollziehung des formalen Bruches in der Scheidung[2]. Für die Entwicklung des Kindes stellt die zerrüttete Familie mithin eine wesentlich stärkere Gefahr dar[3]. Bei den innerfamiliären Spannungen unter den Eltern sucht das Kind meist den Ausweg in der Loslösung von der Familie und im Anschluß an Gleichaltrige, von denen es anerkannt und gebilligt wird.

Dabei besteht die Gefahr der Verwahrlosung oder Kriminalität, weil das Kind oder der Jugendliche in eine Gruppe mit dissozialen oder kriminellen Tendenzen geraten kann. Gerade diese Kreise können haltlose und in sozialer wie emotionaler Hinsicht vernachlässigte Jugendliche faszinieren[4]. Unter diesen Gleichgesinnten, deren Normen ihren Bedürfnissen angepaßt sind, erfolgt dann eine Assoziation oder Identifikation der Jugendlichen mit den Normen einer Subkultur, die meist von den allgemeinen gesellschaftlichen Normen abweichen[5].

---

1) Vgl. MIDDENDORFF, Jugendkriminologie. Studien und Erfahrungen, S. 109 ff.; HAFFTER, Kinder aus geschiedenen Ehen, S. 32 ff.; GÖPPINGER, S. 194 f.; vgl. auch die bei FEGER, S. 193, zitierten Ergebnisse von REISS und MONAHAN.

2) Vgl. ROTTENECKER, S. 85.

3) Vgl. REMPLEIN, S. 573; FEGER, S. 157 m.w.N. über GOODE, HAFFTER, NYE, LANDIS u.a.

4) Vgl. FEGER, S. 135; KÖNIG, Überorganisation, S. 140; vgl. MAYS, Jugendkriminalität und Subkultur, S. 79 f.; vgl. auch den bei EHLEN, S. 54, angeführten Beispielsfall für einen aus einer funktional unvollständigen Familie stammenden verwahrlosten Jugendlichen.

5) Vgl. ROTTENECKER, S. 92.

Im Ergebnis werden in einer zerrütteten Familie die gemeinschaftswesentlichen Grundverhaltensweisen nur sehr mangelhaft eingeübt; das Kind wendet sich von den Eltern als bisherigen Autoritäten ab und sucht andere soziale Mittler. Die sozialen Kontakte werden damit meist aus der Familie herausverlagert[1].

An die in solchen Familien begründeten Ursachen jugendlicher Verwahrlosung ist als Sonderform der unvollständigen Familie die nichteheliche Mutterschaft anzuknüpfen. Soziale Auffälligkeiten bis hin zur Verwahrlosung eines Großteils der nichtehelichen Kinder beruhen darauf, daß sich diese mit vielfältigen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen haben. Soziale Druckphänomene wie Feindseligkeit und Unduldsamkeit der Gesellschaft können die Nichtehelichen in eine verhängnisvolle Isolierung, die bei ihnen Schuldgefühle, Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit erzeugt[2], drängen. Schon in den frühesten Lebensjahren ist das nichtehelich geborene Kind verschiedenen, meist negativen Erziehungseinflüssen ausgesetzt[3]. Die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oft berufsbedingte Abwesenheit der Mutter macht Fremderziehung notwendig. Einseitiger Erziehungseinfluß nur von seiten der Mutter, Wechsel der Erziehungsträger, Erziehung durch Großeltern und Mutter, all dies ist geeignet zu Störungen der emotionalen Beziehungen, zu Verhaltensunsicherheit, zu Verhaltensauffälligkeit und Verwahrlosung zu führen[4], die sich in Lügen, Stehlen, Herumtreiben und Weglaufen, grober Frechheit, Ungehorsam, starkem Geltungsstreben, Bedrücktheit und Verbitterung äußern kann[5]. Aber auch die Tatsache, daß solche

---

1) Vgl. FEGER, S. 128 f.

2) Vgl. ebenda, S. 167; EHLEN, S. 55; BRANDT, Zur Kriminalität der Unehelichen, in: RdJ 1963, S. 43,45.

3) Vgl. REMPLEIN, S. 572.

4) Vgl. FEGER, S. 169; BRANDT, S. 44.

5) Vgl. PONGRATZ, Prostituiertenkinder, S. 94 ff.

Mütter meist unteren Schichten der Bevölkerung angehören und häufig moralische und ethische Gesinnung und Verantwortung gegenüber der mit der Geburt des nichtehelichen Kindes entstandenen Situation vermissen lassen, kann zur Gefährdung der Kinder beitragen[1].

Im Ergebnis muß aber festgestellt werden, daß die nichteheliche Abstammung für sich allein keine kriminogene Bedeutung besitzt, obwohl unsere Vorstellung dazu neigt, sie als einen die Entwicklung vermutlich störenden oder zumindest gefährdenden Faktor anzusehen[2]. Sie ist aber insoweit bedeutsam, als ein nichtehelich geborenes Kind generell schlechtere Startbedingungen für sein späteres Leben hat als ein ehelich geborenes. Mit FREY[3] kann daher gesagt werden, daß bei Nichtehelichen eine kriminogene Disposition gegeben ist, die Auslösungs- oder Beschleunigungsfaktor für die Jugendverwahrlosung ist. Ob ein solches Kind verwahrlost, hängt aber letztlich davon ab, in welcher Umwelt es aufwächst und wie seine Erziehung durch die alleinstehende Mutter oder andere Personen durchgeführt und gestaltet wird[4], mit anderen Worten, "wie die Mutter auf die Tatsache der Unehelichkeit antwortet"[5].

---

1) Vgl. BRANDT, S. 42 f. Zur Frage des Sozialstatus der nichtehelichen Mütter vgl. REUTHER, Die Mütter unehelicher Mehrkinder, in: RdJ 1967, S. 68 ff. REUTHER stellt in einer Tabelle (S. 71) die Häufigkeit der außerehelichen Mutterschaft nach Berufs- und Bildungsschichten von 1024 Probandinnen wie folgt dar: Hausgehilfin (301), ohne Beruf (174), angelernte Arbeiterin (87), Hilfsarbeiterin (83), kaufm. Angestellte (58), Hausfrau (53), Kellnerin und Zimmermädchen (48), Küchenhilfe und Köchin (39), Verkäuferin (36), Büglerin, Näherin und Schneiderin (33), landw. Arbeiterin (17), Kosmetikerin und Friseuse (11), sonstige Berufe (11); die geringste Häufigkeit der nichtehelichen Mütter war bei Dolmetscherin (2), Beamtin (2) und Lehrerin (2) festzustellen.

2) Vgl. GÖPPINGER, S. 183.

3) Vgl. FREY, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, S. 185.

4) Vgl. FUHLENDORFF, Die Jugendkriminalität nach dem Kriege, S. 122; vgl. auch EXNER, S. 229; GÖPPINGER, S. 182 f. m.w.N.; BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität, S. 137 m.w.N.

5) SCHADENDORF, Uneheliche Kinder, S. 182; vgl. auch EHLEN, S. 55.

dd) Außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter neben dem Vater

Als eine weitere mögliche Ursache jugendlicher Verwahrlosung wird auch die außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter angesehen[1]. Soweit keine andere Person die Kinder tagsüber beaufsichtigt, sind sie häufig der Straße mit all ihren Einflüssen und Umständen ausgeliefert; sind sie unbeaufsichtigt mit Freunden in der Wohnung, besteht die Gefahr sexueller Entgleisungen[2]. Mangelnde Liebe und Geborgenheit, insbesondere im frühen Kindesalter, schaffen erkennbare Dispositionen für Erziehungsschwierigkeiten und Fehlentwicklungen, so daß in der außerhäuslichen Berufstätigkeit der Mutter gleichfalls eine potentielle Gefährdung für die Entwicklung des Kindes zu sehen ist[3].

Neben den genannten, die Verwahrlosung auslösenden oder begünstigenden Faktoren darf aber nicht verkannt werden, daß je nach der Art und Weise, wie sich die Eltern geben, welche Vorstellungen und Werte sie vertreten und letztlich, welche erzieherischen Fähigkeiten sie besitzen, der Sozialisationsprozeß mehr oder weniger positiv oder negativ verläuft und durch die Person der Eltern gleichfalls Ursachen der Verwahrlosung gesetzt werden können.

---

1) Vgl. PFEIL, Die Berufstätigkeit von Müttern; dieselbe, Die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau und Mutter aus der Sicht des Soziologen; SPECK, Kinder erwerbstätiger Mütter, zitiert nach ROTTENECKER, S. 86 f.

2) Vgl. SPECK, S. 49 ff., 63, zitiert nach ROTTENECKER, S. 87.

3) Vgl. ROTTENECKER, S. 89 f. Es ist zu differenzieren nach dem durch außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter bedingten abweichenden Verhalten der Jugendlichen (= Verwahrlosung) und der Relevanz von außerhäuslicher Berufstätigkeit der Mutter und Strukturwandel der Familie in bezug auf Verwahrlosung.

c) Mangelhafte Erziehungsfähigkeit und -betätigung der Eltern

Eine weitere Gefahr, die zur Störung der jugendlichen Entwicklung bis hin zur Verwahrlosung oder Kriminalität führen kann, wird in der pädagogischen Gleichgültigkeit und Unkenntnis der Eltern, somit im erzieherischen Versagen des Elternhauses gesehen[1]. Wenn auch der Erziehbarkeit eines Kindes anlagebedingte Grenzen gesetzt sind, so hängt doch die Gesamtentwicklung weitgehend von den Bemühungen der Eltern ab[2]. Wer sein Kind vernachlässigt, vertraut dessen Entwicklung dem Zufall an; das Kind hat es dann umso schwerer, sich anzupassen, weil es nicht gelernt hat, sich an einer gültigen Wertskala zu messen[3]. Elterliche Erziehungsgleichgültigkeit ist oft Ursache sittlicher Verwahrlosung, etwa wenn die Eltern der Beaufsichtigungspflicht nachlässig gegenüberstehen oder diese ganz fehlen lassen - sei es aus Bequemlichkeit oder Gedankenlosigkeit -, so daß der Jugendliche in seiner freien Zeit sich völlig selbst überlassen ist. Aber auch "Erziehungsüberreizung"[4], die sich in übermäßiger Strenge und Härte, übertriebener Verwöhnung, Verhätschelung usw. äußert, kann die spätere soziale Einordnung des Kindes erheblich negativ beeinträchtigen[5]. Der ohne Liebe aufwachsende Jugendliche lernt keine gefühlsmäßigen Bindungen an seine Eltern und an die Gesellschaft kennen; die er-

---

1) Vgl. SIEVERTS, Jugendkriminalität und Jugendschutz, S. 202 f.; BRANDT, S. 50; derselbe, Veränderte Familienstruktur und Jugendkriminalität, in: RdJ 1962, S. 209.

2) Vgl. HOEVELER, Kriminologie des Täters, in: Kriminologie, S. 233.

3) Vgl. BRANDT, S. 50.

4) CLAESSENS, S. 115, versteht die überreizte Erziehung als eine realitätsinadäquate Überbeachtung, in der ein zu hoher "Normdruck" von Verhaltensweisen herrscht.

5) Vgl. BRÜCKNER, S. 112 ff.

lebte Lieblosigkeit schlägt sodann um in Verachtung, Abscheu und Haß gegen seine Erzieher, die die Autorität und gültige Ordnung verkörpern. Letztlich wächst dadurch Opposition und Aggression gegen die Umwelt[1]. Das gleiche gilt für übertriebene Strenge[2].

Darüber hinaus wird in einer für das Alter des Kindes unerwünschten Wertvermittlung durch das Vorlegen der Eltern auch eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes gesehen. Dissozialität kann dadurch begünstigt werden, daß das Kind dem Beispiel der Eltern folgt, indem es sich nach und nach mit dem einen wie anderen Elternteil identifiziert[3]. Dies ist in großem Maße z.B. dadurch gegeben, daß der Wert des Gewinnstrebens und des Wohlstandes über höhere Güter und Tugenden, wie etwa Ehrlichkeit, Höflichkeit und Wahrhaftigkeit gestellt wird. Auch können falsche Vorstellungen von Art und Weise, mit welchen Mitteln das Ziel des Wohlstandes und der Sicherheit angestrebt und verfolgt werden darf, den Kindern vermittelt werden. So glauben dann Jugendliche später, daß Wohlstand, Glück und Ansehen auch ohne Einsatz von Fleiß, Lernfreudigkeit und rechtmäßigem Zielstreben durch Diebstahl oder Betrug erreicht werden können, wenn die Eltern dies vorleben[4]. Mit einer mangelnden Erziehungsfähigkeit der Eltern geht meist eine ungenügende Vermittlung sozialer Werte einher, so daß die Kinder z.B. kein Gefühl für den Wert eines Gutes wie Eigentum, Gesundheit und Unversehrtheit des Körpers oder Achtung

---

1) Vgl. BRANDT, Kriminalität Jugendlicher, S. 51.

2) Vgl. ebenda, S. 51.

3) Vgl. SPECHT, S. 8; CLAESSENS, S. 33; BRANDT, Kriminalität Jugendlicher, S. 50; SZABO, S. 118.

4) Vgl. NEIDHARDT, S. 155; BRANDT, Kriminalität Jugendlicher, S. 74.

vor dem anderen erwerben und besitzen[1]. Sie können dann keine oder nur eine ungenügende Rechtshaltung erlernen[2].

Aber auch Wertkonflikte, die durch die Diskrepanz von vorgelebten Werten in der Familie und solchen der Umwelt entstehen, sind geeignet, abweichendes Verhalten Jugendlicher zu begünstigen[3]. Das kann dann der Fall sein, wenn er die in der Familie, in der Schule, in der Spielgruppe, in der Nachbarschaft, in Vereinen und in der Berufswelt vertretenen und oft verschiedenen Wertauffassungen in seiner Vorstellungswelt nicht verarbeiten kann[4].

Gleichwohl wird gegen diese These der die Verwahrlosung begünstigenden Ursachen der elterlichen Erziehungsunfähigkeit und Erziehungsfehler, wie Richtungslosigkeit, widersprechendes Erziehungsverhalten der Eltern, unzureichende Beaufsichtigung und schlechtes Vorbild, von GÖPPINGER eingewandt, daß die in Abhandlungen herausgestellte Kausalität zwischen Ursache und Erscheinungsform der Verwahrlosung oder Kriminalität nicht gesichert sei und deshalb keinen zutreffenden Aussagewert besitze[5].

d) Außerfamiliäre Umwelteinflüsse

Neben den möglichen, im familiären Bereich liegenden, die Verwahrlosung begünstigenden Faktoren sind solche Umwelteinflüsse anzuführen, die auf das Kind oder den Jugend-

---

1) Vgl. NEIDHARDT, S. 159; PETERS, K., Kriminalpädagogik, S. 116.

2) Vgl. PETERS, K., Kriminalpädagogik, S. 116 f.

3) Vgl. ROTTENECKER, S. 75, 76, 79; BRANDT, Kriminalität Jugendlicher, S. 50.

4) Vgl. FEGER, S. 113 f.; ROTTENECKER, S. 76.

5) Vgl. GÖPPINGER, S. 195 f.; vgl. auch TROST, Die Erziehungskraft der Familie, in: Die Sozialpädagogik und ihre Theorie, S. 98, 99.

lichen von außerhalb der Familie, vom Außenbereich her einströmen und gleichfalls Verwahrlosungsursachen sein können.

Hierbei ist zu denken an die Beeinflussung von Schule, Arbeitsplatz, vom Freundes- und Bekanntenkreis. Aber auch die soziokulturelle Umwelt, die Massenmedien wie Fernsehen, Kino, Zeitschriften und Illustrierten, das Konsumangebot mit seinen besonderen Reizen[1] und der örtliche Kontaktbereich - das Milieu - wirken auf die Jugendlichen ein[2]. Zu bedenken bleibt jedoch, daß solche Umwelteinflüsse niemals für sich allein betrachtet werden können. Die gesamte Umwelt des Menschen muß berücksichtigt werden. Denn ein Jugendlicher, der in der Schule oder am Arbeitsplatz schlechten Einflüssen seitens seiner Mitschüler oder Arbeitskollegen ausgesetzt ist, kann derartige Umwelteinflüsse durch starke positive Eindrücke im Elternhaus von Fall zu Fall ohne weiteres kompensieren[3]. Nicht selten geht aber mit dem negativen Einfluß durch den Freundes- und Bekanntenkreis, in dem sich sozial auffällige Personen befinden, auch die Tatsache einher, daß sich Jugendliche in bestimmten Lokalen und Gegenden mit schädlichem Einfluß herumtreiben, so beispielsweise in Prostituierten- und Zuhälterkreisen, in Stehbier- und Spielhallen, oder in Bars und Nachtlokalen[4]. Zu diesen Einwirkungen aus dem örtlichen Bereich gehört auch das Milieu, in dem die Kinder in frühester Zeit schon mit asozialen Zuständen konfrontiert werden. Das fängt mit unzureichendem Wohnraum an und setzt sich fort mit dem negativen Vorbild der Eltern, womöglich deren Alkoholabusus, Straffälligkeit oder ihrer negativen Einstellung zur Arbeit und dem Leben in

---

1) Vgl. MOLLENHAUER, Einführung, S. 50 f.; GÖPPINGER, S. 205.

2) Vgl. EHLEN, Der Einfluß des Wohnortes auf die Kriminalität Jugendlicher, in: RdJ 1963, S. 6 ff.

3) Vgl. EXNER, Kriminalbiologie, S. 30.

4) Vgl. GÖPPINGER, S. 206, 216, 217.

Baracken und Wohngemeinschaften, meist begleitet von Promiskuität der Erwachsenen[1].

Eine nicht unwesentliche Ursache jugendlicher Verwahrlosung wird in der soziokulturellen Umwelt gesehen. Konsum- und Prestigeangebot der kommerziellen Werbung steigern Begehren und Bedürfnis in einem Ausmaß, die sich mit den finanziellen Mitteln der Jugendlichen nicht voll befriedigen lassen. Die im Konsumangebot, beispielsweise im Autofahren, Ratenkauf, Fernsehen etc. liegende Verführung zu einer die Möglichkeiten des einzelnen Jugendlichen übersteigenden Bedürfnisbefriedigung und die daraus resultierende Verunsicherung und Hemmungslosigkeit können mit Ursache der jugendlichen Verwahrlosung sein[2]. Zum anderen wird die Einflußnahme moderner Massenmedien wie Fernsehen, Kino, Illustrierte und Schundhefte als Verwahrlosungsursache gesehen[3]. Zu den besonderen Problemen, die im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Massenkommunikation auf Kinder und Jugendliche am meisten Beachtung finden, gehört die Sorge über die möglichen Wirkungen der häufigen Darstellung von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien. Man vertritt die Ansicht, daß diese Darstellungen direktes, imitierendes Verhalten hervorrufen und in Spannungssituationen bei normalen Personen gewalttätiges oder kriminelles Verhalten auslösen[4]. Untersuchungen haben ergeben, daß solche Darstellungen im Fernsehen oder

---

1) Vgl. GÖPPINGER, S. 215.

2) Vgl. THIERSCH, S. 399 f.; NEIDHARDT, S. 158; HOEVELER, S. 252; vgl. auch MÜLLER, Luxusverwahrloste Jugendliche, in: RdJ 1959, S. 133 ff.

3) Vgl. GÖPPINGER, S. 205; KAUFMANN, Gebrannte Kinder, S. 239 ff.; RUDERT, Die unkontrollierte Erziehung, in: Erziehung wozu, S. 90.

4) Vgl. KLAPPER, Die Wirkungen der Darstellung von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien, in: Kriminalsoziologie, S. 154 ff. mw.N.; KOSYRA, Beiträge zum Problem der Jugendbanden und Jugendkriminalität, in: RdJ 1959, S. 376.

Kino schädlich wirken können und daß zwischen Film, Jugendkriminalität und -verwahrlosung ein Zusammenhang besteht[1]. Doch muß ergänzend hinzugefügt werden, daß in Untersuchungsfällen daneben Faktoren, wie z.B. ungünstiges Elternhaus, schlechter Umgang, fehlende Willens- oder Gefühlsstabilität usw. als Mitursachen nicht auszuschließen waren. Film und Massenmedien sind deshalb nicht die Hauptursache, können aber eine Ursache sein[2]. Mangels ausreichender Analysen bleibt nach wie vor die Frage offen, ob diese Faktoren bei bereits vorhandenen Tendenzen zur Verwahrlosung oder Kriminalität überhaupt kriminologisch auslösend oder verstärkend wirken können[3].

IV. Berücksichtigung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse

1. Ziel des Vorhabens

Innerhalb des Subsumtionsaktes eines konkreten Sachverhaltes unter dem Begriff "Verwahrlosung", wie er uns in der Vorschrift des § 64 JWG gegenübertritt, sieht sich der Rechtsanwendende wegen der Wertausfüllungsbedürftigkeit des Begriffes "Verwahrlosung" gezwungen, eine Wertentscheidung zu treffen. Sie bewegt sich um die Frage, woran gemessen werden kann, ob der konkrete Sachverhalt rechtlich als ein Fall der Verwahrlosung zu beurteilen ist.

Anhand der Erkenntnisse der bereits dargelegten Wissenschaftsbereiche, die die Erscheinungsformen und Ursachen jugendlicher Verwahrlosung untersucht und aufgezeigt haben,

---

1) Vgl. CLOSTERMANN, zitiert nach MÜLLER, Filmverführte Jugendliche, in: RdJ 1955, S. 234.

2) Vgl. KLAPPER, S. 171, 186; MÜLLER, Filmverführte Jugendliche, S. 234.

3) Vgl. GÖPPINGER, S. 205 m.w.N.

konnte eine sichere Grundlage für die Feststellung der einzelnen Tatumstände der Verwahrlosung gewonnen werden. In Kenntnis dessen, was unter psychologischem, psychiatrischem, soziologischem und kriminologischem Aspekt als Verwahrlosung begriffen wird, kann bei dem jeweiligen Fall der Praxis überprüft werden, ob vom rein Tatsächlichen her der Sachverhalt genügend in Richtung der Erscheinungsformen und Ursachen der Verwahrlosung "ausermittelt" ist. Diese Feststellung ermöglicht und erleichtert dann die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die festgestellten Tatumstände in ihrer Gesamtheit die Merkmale des unbestimmten Rechtsbegriffes erfüllen. Für die in diesem Teil der Subsumtion zu entscheidende Wertung können wir uns bereits auf die im Gesetz - im Grundgesetz - zur Frage der elterlichen Erziehung enthaltene Wertaussage stützen, soweit sich aus dem im Grundgesetz behandelten Fragenkomplex der elterlichen Erziehung und deren Grenze und dem staatlichen Eingriff in dieses Recht etwas zur Wertausfüllung des Begriffes "Verwahrlosung" entnehmen läßt. Gleichwohl bedarf der Rechtsanwendende zusätzlicher Kenntnisse über Erziehungsvorstellung und -wirklichkeit. Er ist nämlich bei der Subsumtion der festgestellten Tatumstände unter den Begriff der Verwahrlosung im Sinn des § 64 JWG vor die Aufgabe gestellt, auf Fragen, die eine Wertentscheidung beinhalten, eine rational faßbare Antwort zu finden.

Beispielsweise wird er zu entscheiden haben, ob die Art des festgestellten jugendlichen Verhaltens, die äußere Erscheinung verschmutzter Kleidung und unreinen Körpers oder der sexuelle Umgang eines Jugendlichen noch als "normal" bezeichnet werden kann, ohne daß die in den §§ 55, 62 und 64 JWG vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Richter wird aber auch zu prüfen haben, ob die Dummheiten, Streiche und Dreistigkeiten - wenn auch vielleicht strafbar - noch als Jugendlichen zuzurechnendes typisches und "normales" Verhalten zu wer-

ten sind, oder ob beispielsweise das Über-die-Stränge-Schlagen bereits in einen Zustand umgeschlagen ist, der unter dem Begriff "Verwahrlosung" verstanden wird.

Diese Beispiele zeigen, daß sich der Rechtsanwendende bei der Wertung solcher und ähnlicher Fragen an "etwas" orientieren muß, das ihn erkennen läßt, ob die festgestellten Tatumstände der jugendlichen Auffälligkeiten letztlich als Verwahrlosung zu beurteilen sind. Er ist dabei geneigt, das Maß dessen in Anspruch zu nehmen, was als "normal" gilt. Dasjenige, was von der Norm abweicht, wird er wegen seiner Auffälligkeit als Verwahrlosung beurteilen. Dabei wird dem Rechtsanwendenden einmal die, wie bereits erwähnt, im Grundgesetz zu findende Wertentscheidung des Gesetzgebers zur Frage des staatlichen Eingriffes in das elterliche Erziehungsrecht eine Entscheidungshilfe sein. Zum anderen kann er sich - von der Materie her gesehen - möglicherweise an Erkenntnissen der Pädagogik orientieren, und zwar spezifisch an solchen Aussagen, die etwas über die Leitbild- und Idealvorstellung der Erziehung, des Erziehungszieles und der Erziehungswirklichkeit mitteilen. Für ihn sind dann solche Wertaussagen Entscheidungshilfen bei der Frage, ob das Verhalten des Jugendlichen unter pädagogischem Aspekt als noch "normal" aufzufassen ist und zum anderen darüber, ob dieses jugendliche Verhalten den Erziehungsvorstellungen und -zielen der Pädagogik entgegenläuft. Aus den Erkenntnissen der Pädagogik vermag der Rechtsanwendende die für die von ihm zu treffende Wertung elterlichen Verhaltens und elterlicher Erziehungswirklichkeit notwendigen Entscheidungskriterien zu entnehmen.

2. Aussagen der Pädagogik zum Erziehungsziel

Für die zu findende konkrete Wertentscheidung sind demnach nur solche Erkenntnisse der Pädagogik von Bedeutung, die etwas über die Erziehungsvorstellung und -wirklichkeit aussagen. Damit greifen wir auf die Frage zurück, welches Erziehungsziel[1] wir vor Augen haben müssen, um beurteilen zu können, ob das Verhalten eines Jugendlichen noch im Rahmen der pädagogischen Erziehungsvorstellung als "normal" und ob - daran gemessen - die Art und Weise elterlicher Erziehung als "richtig" zu beurteilen ist.

Soweit menschliche Überlieferung zurückreicht, treffen wir auf das Anliegen der Erziehung des heranwachsenden Menschen[2]. In allen Kulturausformungen lassen sich bestimmte Erziehungsideale erkennen. So dürfte sich beispielsweise das griechische Erziehungsideal durch den Begriff der "arete" umschreiben lassen, während sich das altrömische Erziehungsanliegen in der "virtus" und das germanische Ideal des erzogenen Menschen im Begriff der Zucht erkennen läßt[3].[4]

---

1) Vgl. zum ethischen Problem des Erziehungsziels TRILLHAAS, S. 141 ff.

2) Insoweit soll die Abhandlung aus dem Bereich der Pädagogik auf den heranwachsenden Menschen beschränkt werden, da hinsichtlich "Verwahrlosung" nur der heranwachsende Mensch und nicht der Erwachsene gemeint ist; vgl. die in den §§ 55, 62 und 64 JWG angesprochene jugendliche Fehlentwicklung.

3) Vgl. DOLCH, Der Lehrplan des Abendlandes, S. 14 ff.; vgl. auch KRIECK, Bildungssysteme der Kulturvölker.

4) Um nicht den Rahmen dieser Arbeit zu sprengen, kann eine ausführliche geschichtliche Darstellung des Erziehungsgedankens nicht gegeben werden. Vgl. aber den geschichtlichen Abriß bei WEIMER / WEIMER, Geschichte der Pädagogik, Sammlung Göschen Bd. 145.

Die Frage, wozu und wie erzogen werden soll, stellt sich dem Pädagogen und Theoretiker immer von neuem[1]. Gibt es ein Erziehungsziel, und wenn ja, ist es verbindlich?

Versteht man unter Erziehung[2] nicht nur ein beliebiges Einwirken auf den Menschen durch eine Vielzahl von Faktoren wie soziales Milieu des Nahraumes, häusliche Umwelt, Nachbarschaft und Straße, Spiel und Beruf, Freundschaft und Liebe[3], sondern ein bewußtes, vom erzieherischen Gewissen geleitetes Verhalten und Handeln, so gehört zu ihr unabdingbar ein Ziel. Ohne Zielgerichtetheit ist Erziehung nicht denkbar[4]. Das Erziehungsziel läßt sich am besten als das Motiv der Erziehung bezeichnen, das "den heranwachsenden Menschen in seiner gesamten körperlich-seelisch-geistigen Verfassung, in seinem Wollen und Können, in Gesinnung und Haltung in einer ganz bestimmten Richtung fördern (will)"[5]. Dabei darf das Erziehungsziel nicht allein unter dem Aspekt des Werdens eines einzelnen Kindes gesehen werden, sondern muß auch die Erziehungsvorstellung für die Gesamtheit der heranwachsenden Menschen beinhalten. Denn die in elterlicher Erziehung getroffenen Entscheidungen betreffen letztlich in ihrer Vielzahl ein ganzes Volk[6].

---

1) Vgl. FISCHER, Die pädagogische Wissenschaft in Deutschland, in: Die neuzeitliche deutsche Volksschule, S. 86.

2) Hinsichtlich der verschiedenen Verwendung und Sinnbezeichnung des Begriffes "Erziehung" vgl. BREZINKA, Über Erziehungsbegriffe, ZfP 1971, S. 567 ff.

3) Die Gesamtheit solcher Wirkungen wird als "funktionale" Erziehung bezeichnet, vgl. SCHNEIDER, Einführung in die Erziehungswissenschaft; vgl. auch FROESE, Erziehung und Bildung, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit, S. 269.

4) Vgl. FOERSTER, Die Hauptaufgaben der Erziehung, S. 6.

5) SCHEIBE, Wesen und Ziele der Erziehung, in: Handbuch für Lehrer, Bd. 1, S. 483, insb. 488.

6) Vgl. PFAHLER, Die Eltern als Erzieher, in: Erziehung wozu, S. 121; vgl. auch JASPERS, Die geistige Situation der Zeit, S. 94, 96.

Soweit wir auf der Suche nach einem allgemeinen und verbindlichen Erziehungsziel sind, müssen wir feststellen, daß wir in unserer demokratischen Lebens- und Staatsform, die eine pluralistische Kultur und die Vielfalt weltanschaulicher Positionen nicht nur zuläßt, sondern gerade in der Mannigfaltigkeit der Formen und in der Freiheit ihrer Entwicklung ihr Wesen ausdrücklich findet, kein zwingendes Erziehungsziel finden können[1]. In der Geschichte der Pädagogik sind verschiedene, teils verteidigende, teils ablehnende Richtungen in bezug auf ein allgemeingültiges Erziehungsziel vorhanden[2]. Gleichwohl sind auch heute noch verschiedene Erziehungsvorstellungen lebendig und in einem gewissen Maße allgemeinverbindlich, soweit sie eine gesellschaftlich mögliche und geforderte Lebensweise mit einem bestimmten Geist erfüllen und als gesellschaftliche Lebensform relevant sind[3]. Hierauf soll im folgenden unser Blick gerichtet sein.

Am umfassendsten läßt sich das, was die Pädagogik als Ziel der Erziehung erreichen will, mit dem Satz ausdrücken: Erziehung muß immer darauf aus sein, "daß der Heranwachsende später von sich aus, selbständig und kritisch prüfend, will, was er der jeweiligen Intention nach soll. Wo dieses Sollen auch hergeleitet und wie immer es auch begründet sein möge, aus allgemeinen anthropologischen Überlegungen, als gesellschaftlich-politische Forderung, als moralische Verpflichtungen, aus weltanschaulichen Überlegungen..."[4] [5], kann dabei offen bleiben. Auf einen kurzen

---

1) Vgl. SCHEIBE, S. 490.

2) Vgl. die verschiedenen Richtungen und ihre Vertreter bei ERLINGHAGEN, Vom Bildungsideal zur Lebensordnung, S. 88 ff.; vgl. auch GEIßLER, Erziehungsmittel, S. 22 ff.

3) Vgl. FLITNER, Erziehungsziele und Lebensformen, in: Grundlegende Geistesbildung, S. 176 ff., insb. S. 182.

4) GEIßLER, S. 24.

5) Vgl. auch DRECHSLER, Die pädagogische Verantwortung, in: Personale Erziehung, S. 404 f.

Nenner gebracht, will das Ziel der Erziehung die Verwirklichung der "Persönlichkeit" sein, der sittlichen Persönlichkeit, die "all (ihr) Werten nach einen letzten objektiven, dem Sinn des Lebens entsprechenden sittlichen Wert und all (ihr) Handeln nach objektiven sittlichen Normen" als eine im Handeln freie, selbständige und für ihr Handeln verantwortliche Person ausrichtet[1].

Zweck und Aufgabe aller planmäßigen Erziehung können demgemäß nur darin erblickt werden, dem Heranwachsenden alle notwendigen und wünschenswerten Hilfen zu bieten, damit er eine sittliche Persönlichkeit[2] werden kann, die der jeweiligen Lebenssituation in freier Entscheidung gerecht zu werden vermag.

Will man diese Erziehungsvorstellungen näher konkretisieren, so fällt von vornherein als allgemein anerkanntes und selbstverständliches Erziehungsziel die durch bewußte Erziehung gewollte Lebenstüchtigkeit des Heranwachsenden auf, die in erster Linie als Erwerbstüchtigkeit verstanden wird[3]. Der Heranwachsende soll lernen, fähig zu werden und zu sein, das eigene Leben meistern zu können. Hierzu ist zielbewußte Berufsausbildung notwendig, denn durch die berufliche Arbeit kann sich der Mensch wirtschaftlich selbst und seine Familie im Rahmen einer Gemeinschaftsfunktion er-

---

1) SCHLIEPER, Grundbegriffe der Wirtschaftspädagogik, in: Die Wirtschaftspädagogik, S. 56, 57; vgl. auch FLITNER, Allgemeine Pädagogik, S. 129. Das Ziel ist in der Lebensbemeisterung, der rechten Stellung im Wirklichen, der Zuordnung zur Wahrheit zu sehen. Vgl. auch BUDDE, Die Wandlungen des Bildungsideals in unserer Zeit, S. 2, in Anknüpfung an das humanistische Bildungsideal Wilhelm von Humboldts.

2) Zum Begriff der Persönlichkeit und Persönlichkeitsbildung vgl. FROESE, Erziehung und Bildung, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit, S. 256 ff., 267.

3) Vgl. FLITNER, Erziehungsziele, S. 179.

halten[1]. Doch ist dieses Erziehungsziel nur ein "äußeres" Ziel. Es stellt allein auf Erwerbsfähigkeit, Brauchbarkeit zu irgendwelchen Zwecken und einen materiell orientierten Teil der Lebensführung ab, ohne jedoch sittliche Werte zu vermitteln[2].

Dieses Erziehungsziel, das zwar notwendigerweise bejaht werden muß, kann deshalb nur als ein untergeordnetes Ziel angesehen werden. Im Vordergrund hat die Formung der sittlichen Persönlichkeit zu stehen, die Menschenbildung[3], "weil auch die berufliche Existenz ihre Wert- und Ordnungsmaßstäbe von der Persönlichkeitsmitte des Menschen zu nehmen hat, nicht aber nur von dem 'Plansoll' lebensstandardisierter Erfordernisse und Prozesse"[4].

Damit ist gesagt, daß Erziehung in das "Innere" des Menschen einzudringen hat. Es soll das Gewissen des Heranwachsenden angesprochen und die sittliche Bereitschaft geweckt werden[5]. Dabei geht es um geistige Formung und Gestaltung des Menschen, um eine selbständige Lebensführung gemäß der sittlichen Ordnung zu gewährleisten. Er soll so erzogen werden, daß er jederzeit die rechte Wertordnung erkennt und demgemäß handelt[6]. Dabei vermag ihm nur das persönliche Gewissen, der innere "Regulator" seines Han-

---

1) Vgl. SCHLIEPER, S. 68; DRECHSLER, Anthropologie und Pädagogik, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit, S. 343, 344.

2) Vgl. SCHLIEPER, S. 71.

3) Vgl. FLITNER, Erziehungsziele, S. 179; so auch SCHLIEPER, S. 70.

4) SCHWARZ, Bildung als Problem und Aufgabe heute, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit, S. 289.

5) Vgl. FLITNER, Erziehungsziele, S. 181.

6) Vgl. REMPLEIN, S. 508 f., insbesondere zur altersspezifischen und entwicklungspsychologischen Konsolidierung der Wertwelt des Heranwachsenden.

delns, zu helfen[1]. Dieses Gewissen kann nicht anerzogen, sondern nur geweckt und verstärkt werden. Als sittlich orientiertes Wertorgan sagt es dem zu einer Entscheidung gedrängten Menschen, welche Werte zu bejahen und welche zu verneinen sind[2]. Die Grundlegung solchen sittlichen Gewissens kann und soll der Heranwachsende zuerst in der Familie, der ersten sozialen Gemeinschaft, erfahren[3]. In ihr ist die Möglichkeit des Erlebnisses sozialer Werte, d.h. der Werte der späteren Gemeinschaftsordnung, gegeben. Denn nur der achtet das Leben, wie es der sozialen Ordnung entspricht, der die Achtung vor dem anderen erlebt hat, nur der hat Sinn für die Ehre des anderen, der erlebt hat, wie der andere in Ehren gehalten und er selbst geachtet worden ist, nur der wird Eigentum achten und zu gebrauchen verstehen, der gelernt hat, selbst seinen eigenen Sachbereich zu haben und ihn nicht nur egoistisch zu verwalten. Damit besteht u.a. die Aufgabe bewußter Erziehung darin, die sich im Kinde entwickelnden Kräfte für das Werterlebnis fruchtbar zu machen und negative Kräfte zurückzudrängen und auszuschalten[4].

Erziehung zur Gewissensbildung heißt aber auch, Verhaltensanweisungen zu geben, die unseren Vorstellungen vom

---

1) Vgl. SPRANGER, Der geborene Erzieher, in: Geist der Erziehung, S. 312.

2) Vgl. ebenda, S. 316; vgl. auch COING, Oberste Grundsätze, S. 11.

3) Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM / SIEVERTS, Sozial auffällige Jugendliche, S. 44.

4) Vgl. PETERS, K., Das Hineinwachsen des Jugendlichen in die Rechtsordnung, in: Handbuch der Sozialerziehung, Band III, S. 362 ff., 268, 370.

Bereits im Zusammenhang mit der Darlegung der Erscheinungsformen und Ursachen der Verwahrlosung wurde auf die Gefährlichkeit der wesenswidrigen Wertvermittlung durch die Eltern hingewiesen. Eine Ursache jugendlicher Verwahrlosung wird nämlich u.a. darin gesehen, daß die Umgebung des Jugendlichen die in der Rechtsordnung erfaßten Werte nicht erkennen läßt, z.B. durch verfehlte Freizeitgestaltung, gestörtes Familienleben, schlechten Umgang etc. Vgl. insoweit PETERS, Kriminalpädagogik, S. 118.

sozialen Zusammenleben entsprechen und wie sie aus dem gesellschaftlichen Rechts- und Moralkodex folgen. Denn ohne die Achtung von Leben und Besitz des Mitmenschen läßt sich ein geordnetes und fruchtbares Leben nicht gestalten[1].

Im Zusammenhang damit steht die vom Erziehungsziel her gesehen, notwendige Vermittlung der Werteinsicht in unsere Sozialordnung und die Erziehung zur sozialen Tüchtigkeit und Gewöhnung an ein geregeltes Leben[2], wobei von dem Heranwachsenden die soziale Ordnung in jeder Situation gewissermaßen selber neu erdacht werden muß, um ihm zum Besitz zu werden. Da er in der Lage sein soll, sich an etwas in ihm selbst orientieren zu können, dieses Etwas aber das Gewissen ist, muß letztlich das Gewissen in ihm von neuem geweckt werden[3].

Im Zuge einer bewußten Erziehung vom Elternhaus her kann sich der Heranwachsende schließlich im jeweiligen Sozialsystem orientieren[4], wenn ihm deutlich vor Augen geführt wird, wie notwendig Ordnung, Rücksichtnahme, Gemeinschaftssinn und berufliches Tätigsein sind. Ziel der Erziehung ist damit die Einschmelzung des Menschen in den Gesellschaftsprozeß und die Anpassung des Individuums an die Gesellschaft[5]. Erziehung hat deshalb zugleich gesellschaftsbezogen zu sein und unseren sozialen Vorstellungen vom erzogenen Menschen zu entsprechen[6].

---

1) Vgl. EGGERS, Erziehung und Gesellschaft heute, S. 41, 53, 54; REMPLEIN, S. 40 f.

2) Vgl. FLITNER, Allgemeine Pädagogik, S. 94; derselbe, Erziehungsziele, S. 180.

3) Vgl. HELLMER, Jugendstrafrechtspflege als Kulturpolitik, in: RdJ 1962, S. 3.

4) Vgl. HOFSTÄTTER, Einführung in die Sozialpsychologie, S. 439.

5) Vgl. HELLMER, Kriminalpädagogik, S. 31; SCHWARZ, S. 274, 285.

6) Vgl. EGGERS, S. 55.

Weiterhin ist ein Ziel der Erziehung die Weitergabe von Kultur und der in ihr lebendigen Werte[1]. Mit der Tradierung der überkommenen Kulturordnung soll der Heranwachsende Verständnis für die Leistungen der Menschen früherer Zeiten gewinnen und in eigener Verarbeitung daraus die Werte solcher Kulturleistungen erkennen. Denn "Werte" sind wichtige Orientierungseinrichtungen in einer Gesellschaft. Sie wirken teils - mehr oder weniger objektiviert - als äußere Leit- oder Richtlinien und sind damit als ein wichtiges, erzieherisches Ziel anzusehen[2]. Schließlich baut der Mensch sein Leben nach bestimmten Zielen auf und strebt danach, ihm einen Wert zu geben. Es gilt deshalb, dem Heranwachsenden ein Urteilsvermögen zuteil werden zu lassen, damit er eine Antwort auf die Frage findet, was für ihn wertvoll und darum erstrebenswert, und was minderwertig oder ganz wertlos ist. Dabei wird die Rangordnung der Werte von Bedeutung sein. Je nachdem, unter welchem Aspekt der fragliche Wert betrachtet wird, erhält er einen verschiedenen Rang und unterschiedliche Bedeutung. Als "subjektiv" werden dabei solche Werte verstanden, die "für jedermann" - oder auch relativ - wertvoll sind, als "objektiv" versteht man solche, die "für alle" - oder auch absolut - gültig sein sollen, also Ideale, wie die Vorstellung von unverbrüchlicher Treue, unbedingter Wahrhaftigkeit, unendlicher Güte oder Ehrfurcht vor dem eigenen und fremden Leben[3]. Dem jungen Menschen sollten solche Werte zu Wertvorbildern werden, denen er in seinem Wertstreben und Wertschaffen nacheifert. Ihm soll bewußt werden, daß die subjektiven Werte, sozusagen die Vital- oder Existentialwerte wie Nahrung, Kleidung oder Wohnung, also Werte, die der Sicherung des Lebens und der Nützlichkeit dienen, eine untergeordnete

---

1) Vgl. TRILLHAAS, S. 243.

2) Vgl. CLAESSENS, S. 10, insbes. S. 28.

3) Vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 270; vgl. auch HENKEL, S. 239.

Rolle spielen[1]. Schließlich muß sich der heranwachsende junge Mensch selbst eine persönliche Wertwelt aufbauen, nachdem er im Laufe seines Kindes- und Jugendalters mannigfache Werte und Wertrichtungen erfahren hat. Weil das tägliche Leben mit so viel verschiedenen Werten gefüllt ist, und jeder Mensch eine persönliche Wertrichtung vertritt - mag sie eine theoretische, ökonomische, ästhetische, soziale, religiöse oder politische sein[2] - muß sich der junge Mensch zu einem persönlichen Wertrangsystem durchringen, in dem die einzelnen Wertrichtungen in einem Ordnungsverhältnis der Über- und Unterordnung stehen[3]. Schließlich bildet sich in ihm eine Hierarchie der Werte im subjektiven Geist. Welche Wertrichtung die Führung übernimmt, kann dann von den Bildungseinflüssen abhängen[4], in erster Linie von denen des Elternhauses, da dort das Kind oder der Jugendliche wenigstens für einige Jahre in einem Familienverband lebt, bei dem es sich um einen maximal beeinflußbaren Zustand handelt[5] [6].

In dem relativ einfachen sozialen System begegnet dem Kind das Leben in einem verschieden breitgefächerten Feld am ersten und eindringlichsten, so daß die Familie als "Umschlagstelle" für die in einer Gesellschaft herrschen-

---

1) Vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 273 ff.

2) Vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 101 ff., unterscheidet diese persönlichen Wertrichtungen als die idealen Grundtypen der Individualität. Inwieweit solche Wertrichtungen von dem heranwachsenden Jugendlichen in verschiedener Stufenfolge erfahren werden, vgl. REMPLEIN, S. 510 f.

3) Vgl. TRILLHAAS, S. 245.

4) Vgl. REMPLEIN, S. 509.

5) Nach REMPLEIN, S. 508 ff., beginnt die Konsolidierung einer eigenen Wertwelt in dem Entwicklungsabschnitt der "Jugendkrise und Adoleszenz" (ab dem 16. Lebensjahr, vgl. S. 367).

6) Vgl. CLAESSENS, S. 46 ff., 58, 59, 153.

den Wertsysteme anzusehen ist[1]. Gerade deshalb kommt der Familie hinsichtlich der Erziehung diese besondere Stellung zu. Da das Ziel der Erziehung letztlich die reife Persönlichkeit ist, heißt es, bei der Werttradierung die wahren Werte zu vermitteln. Es muß erkennbar werden, daß es auf die Dauerhaftigkeit der Werte ankommt und daß beispielsweise Vital- und Existentialwerte kurzlebige Werte sind. Denn was gestern noch richtig war, kann heute schon als falsch, und was heute als richtig gilt, kann morgen wieder für falsch erklärt werden[2]. Die Vermittlung der "richtigen" Werthaltung durch Tradierung der Werte ist somit ein entscheidender Teil des Erziehungszieles. Schließlich soll die Werthaltung, je nachdem, welche Wertrichtung die führende, zentrale Stellung in der Werthaltung des jungen Menschen einnimmt, zu einer Lebensform führen, sei sie in Gestalt des theoretischen, ökonomischen, ästhetischen, sozialen, religiösen oder politischen Menschen[3]. Das gewünschte Erziehungsziel ist dann pädagogisch wirksam, wenn eine gesellschaftliche Lebensform gewonnen ist[4]. Sie kann vielschichtig sein. Nur soll diese Lebensform in einer Persönlichkeit zum Ausdruck kommen, die fähig ist, in eigener Verantwortung frei zu entscheiden und eine sozial wie auch kulturell angepaßte - sei es eine bewußte oder unbewußte - Grundhaltung zur Welt und zu sich selbst zu gewinnen[5].

---

1) Vgl. CLAESSENS, S. 12, 22, 141 ff., 150, 154; vgl. auch HELLMER, Erziehung und Strafe, S. 85.

2) Vgl. HELLMER, Kriminalpädagogik, S. 37.

3) Vgl. SPRANGER, Lebensformen, S. 295 ff.

4) Vgl. FLITNER, Erziehungsziele, S. 182.

5) Vgl. SCHWARZ, S. 275, 283; FLITNER, Erziehungsziele, S. 182 f.; vgl. auch REMPLEIN, S. 40.

V. Aussagewert der außerjuristischen Wissenschaftserkenntnisse

Die Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaftsbereiche zu den einzelnen Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung vermitteln dem Rechtsanwendenden vom rein Tatsächlichen her ein weites Spektrum für die fallkonkrete Sachverhaltsbeurteilung. Dadurch gewinnt er erst den spezifischen Blick dafür, auf welche Umstände es bei der zur Beurteilung von Verwahrlosung notwendigen Sachverhaltsfeststellung ankommt. Der Sachverhalt läßt sich damit vom Tatsächlichen her unter dem Aspekt betrachten, ob nach den Erscheinungsformen des Verhaltens und der Auffälligkeiten des jeweiligen Jugendlichen ein die Verwahrlosung[1] begünstigender oder auslösender Umstand vorliegt. Ein Vergleich zwischen den im konkreten Entscheidungsfall angegebenen Erscheinungsformen jugendlichen Fehlverhaltens und den wissenschaftlich verifizierten Erscheinungsformen der Verwahrlosung erlaubt dann die Feststellung, ob die speziellen Verhaltensweisen und Lebensformen eines Jugendlichen noch als typisch alters- und jugendbedingt, als jugendlicher Streich, Dummheit und Tollheit oder bereits als Ausdrucksform jugendlicher Verwahrlosung zu beurteilen ist, beispielsweise, weil es sich um fortgesetzte und mehrere ("persistente und generalisierte") Unregelmäßigkeiten handelt[2].

Aber auch die dem Richter in dem konkreten Entscheidungsfall mitgeteilten familiären Umstände und das ihm geschilderte örtliche Milieu des Jugendlichen befähigen ihn unter Berücksichtigung der Wissenschaftserkenntnisse vom Tatsächlichen her zu einer wissenschaftlich fundierten Sachverhaltsbeurteilung. Aus den einzelnen Umständen

---

1) Verwahrlosung ist hier in dem außerjuristischen Wissenschaftssinn zu verstehen.

2) Vgl. die Erkenntnisse der Psychiatrie bei HARTMANN, S. 5, 120.

wie beispielsweise strukturell oder funktional unvollständiger Familie, nichtehelicher Geburt, außerhäuslicher Berufstätigkeit der Mutter, Erziehungsgleichgültigkeit der Eltern, negatives Vorbild der Eltern wie Alkoholabusus oder Promiskuität, Bekannten- und Freundeskreis des Jugendlichen, Aufenthalt und örtliches Milieu oder Schulschwänzen und häufiger Arbeitsplatzwechsel, kann der Richter insoweit nähere Feststellungen zu den für die Subsumtion rechtserheblichen Tatumständen treffen.

Durch Einbeziehung solcher Erkenntnisse ist der Rechtsanwendende imstande, "die richtige generelle Relevanz der normativ zutreffenden Kriterien im Tatbestand" klarzustellen, also die für die Subsumtion notwendige "Sachverhaltsqualifikation" zu gewinnen[1].

Die Berücksichtigung außerjuristischer Wissenschaftserkenntnisse bei der Rechtsfindung ist aber darüber hinaus zugleich ein Weg zur Objektivierung der im Subsumtionsprozeß notwendigen Wertentscheidung. Gerade bei der Anwendung des Rechtsbegriffes "Verwahrlosung" sind Wertungen über die Erziehungsbetätigung der Eltern dahingehend zu treffen, ob sie den "allgemein-verbindlichen" Vorstellungen über die Erziehungsziele entspricht[2]. Für diese Wertentscheidungen geben die Aussagen der Erziehungswissenschaften einen rationalen Anhaltspunkt.

---

1) So ESSER, Vorverständnis, S. 50, wenn er von der für die Richtigkeit des Subsumtionsprozesses notwendigen "Zurichtung der Prämissen" spricht.

2) Diese Wertentscheidung ist notwendig, weil nach der früher gewonnenen Begriffsbestimmung "Verwahrlosung" als ein dem Erziehungsziel (i.S. des § 1 JWG) gegenläufiger Zustand verstanden wurde.

Würdigung der Ergebnisse

Die Erörterungen haben gezeigt, daß der unbestimmte Rechtsbegriff "Verwahrlosung" auf verschiedene Weise zu einem gewissen Maß sich begriffsinhaltlich erfassen und damit bestimmen läßt. Nicht jedes methodische Vorgehen führte jedoch zu gleichwertig brauchbaren Aussagen. Zum einen konnten konkrete Merkmale gewonnen werden, die dem Begriff wesensmäßig immanent sind und deshalb seinen Inhalt näher bestimmen, zum anderen deckten sich die einzelnen interpretativen Erkenntnisse inhaltlich und bestätigten damit die Einzelergebnisse. Wo unser Verfahren der Auslegung uns der Begriffsbestimmung scheinbar nicht näher brachte, stellten diese Erkenntnisse jedoch wesentliche gedankliche Brücken für ein weiteres Vordringen in den Begriffsinhalt dar.

Für sich allein gesehen, konnten die einzelnen Ergebnisse zwar nicht den Anspruch erheben, die einzig verbindliche Definition des Begriffes abzugeben. In ihrer Gesamtheit sind sie jedoch geeignet, als der eigentliche Inhalt der Begriffsbestimmung angesehen zu werden.

Die einzelnen Anhaltspunkte für die Begriffsbestimmung ließen sich auf verschiedene Weise finden. Hierzu boten sich zum einen die Auslegungskriterien und die Methode der Interessenabwägung und Wertungsjurisprudenz an, andererseits erschien es sinnvoll, Erkenntnisse einschlägiger Wissenschaftsbereiche in die entwickelnden Überlegungen einzubeziehen, um den Akt der Rechtsfindung dort, wo es auf Wertungen ankam, soweit wie möglich zu objektivieren.

Nimmt man alle Erkenntnisse zusammen, dann ließe sich der Begriff "Verwahrlosung" von seinem Inhalt her wie folgt erfassen:

> "Verwahrlosung" ist ein Zustand, der von der "Norm" einer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung in erheblichem Maße abweicht, sich in sozial auffälligen Erscheinungen, wie Störungen in der privaten Lebensführung und sozialem Unangepaßtsein bis hin zur Gemeinschädlichkeit äußert und gleichsam Ausdruck in der Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung des Betroffenen findet.
>
> Die Beurteilung des sozial auffälligen Verhaltens ist abhängig von dem Inhalt der "Norm". Sie ist nicht etwas Starres, sondern erhält ihre Bestimmung durch das im Gesetz aufgestellte Erziehungsziel, durch die jeweils geltenden Erziehungsauffassungen, das Kulturdenken und die Geisteshaltung der Zeit, soweit diesenFaktoren eine persistente Geltung zukommt.
>
> Umstände wie persönliche Anlagen, soziales Milieu, Intensität und Kumulierung der Milieueinwirkungen sowie Beharrlichkeit des normatypischen Verhaltens bestimmen letztlich das Maß, inwieweit das Abweichen von der Entwicklung als erheblich zu bewerten ist.

Besondere Bedeutung dürfte bei dieser inhaltlichen Bestimmung des Rechtsbegriffs "Verwahrlosung" der Beurteilung des sozial-auffälligen Verhaltens zukommen, weil diese in Abhängigkeit zum Inhalt der "Norm" steht. Diese Problematik wird beispielsweise in einer Entscheidung des LG Osnabrück[1)] richtig erkannt, wenn bei der Wertung des

---

1) Abgedruckt in ZBlJugR 1971, S. 347 ff.

sozial auffälligen Verhaltens eines "Gammlers" auf den Wandel der Wertauffassungen und der Geisteshaltung der Zeit abgestellt wird:

"Verwahrlosung ist nicht schon allein in der Tatsache zu sehen, daß ... (sc. Name des Betroffenen...)... das Leben eines Gammlers erstrebt und deswegen auf die Dauer nicht bereit ist, zu arbeiten. Wenn auch bei Arbeitsunwilligkeit früher fast stets angenommen wurde..., daß ein derartiges Verhalten bereits eine Verwahrlosung darstellt, kann dies z.Zt. nicht mehr uneingeschränkt gelten. Denn die mangelnde Einsicht, durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten... hat im vorliegenden Fall ... ihren Grund nicht in einer allgemeinen Faulheit des Jugendlichen, sondern ist Ausdruck einer allgemeinen Geisteshaltung. Diese Geisteshaltung, die darin zum Ausdruck kommt, daß ... (sc. Name des Betroffenen ...)... das Leben eines 'Gammlers' erstrebt, kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist einem Teil der heutigen Jugend eigen, die dadurch - mangels anderer zu verwirklichender Ideale - ihren Protest gegen die ältere Generation Ausdruck zu verleihen sucht. Darin allein kann eine Verwahrlosung oder eine drohende Verwahrlosung nicht gesehen werden, da - auch bei ordnungsgemäßer Erziehung seitens der Eltern - eine derartige Geisteshaltung, bedingt durch das Fehlen anderer Vorbilder, Ergebnis der Erziehung sein kann."

Wie aus der Begriffsbestimmung zu erkennen ist und auch dieser Praxisfall zeigt, liegt die eigentliche Schwierigkeit der Rechtsfindung im Bereich der Wertung des jeweils konkreten Zustandes. Solange der Maßstab der Wertentscheidung anhand der angeführten Kriterien fest begrenzt und damit eindeutig ist, gibt es bei der Subsumtion keine Schwierigkeiten. Es sind aber auf Grund der sich wandelnden Anschauungen und der Geisteshaltung der Menschen Situationen denkbar, für die eine herrschende Wertanschauung nicht feststellbar ist. Daß in einem solchen Fall dann die subjektive Weltanschauung und die persönliche Wertvorstellung des Richters bei der Rechtsfindung "durchbrechen" wird, muß hingenommen werden[1].

---

1) Vgl. ZIPPELIUS, Wertungsprobleme, S. 209 f.

Literaturverzeichnis

Die Titel der zitierten Werke sind in den Fußnoten zum Teil in abgekürzter Form nach einem kennzeichnenden Stichwort zitiert, Zeitschriftenaufsätze nach der Fundstelle in der gebräuchlichen Abkürzungsweise, Kommentare in Form der üblichen Zitierweise der Namen mit Verfasser.

I. Lehrbücher und Einzelschriften

Bartholomeyczik, Horst — Die Kunst der Gesetzesauslegung - Eine wissenschaftliche Hilfe zur praktischen Rechtsanwendung - 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1960.

Brückner, Günther — Die Jugendkriminalität - Erscheinungsformen, Ursachen, Behandlung - Hamburg 1956.

Brunner, Emil — Das Gebot und die Ordnungen - Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik - 3. Auflage, Zürich 1939.

Brusiin, Otto — Über die Objektivität der Rechtsprechung, 1949.

Budde, Gerhard — Die Wandlungen des Bildungsideals in unserer Zeit, 2. Auflage, Leipzig 1912.

Busemann, Adolf — Pädagogische Milieukunde, Frankfurt a.M. 1931.

Claessens, Dieter — Familie und Wertsystem - Eine Studie zur zweiten soziokulturellen Geburt des Menschen - in: Soziologische Abhandlungen (hrsg. von Bülow/Stammer), Heft 4, Berlin 1962.

Coing, Helmut — Die obersten Grundsätze des Rechts - Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts - in: Schriften der Süddeutschen Juristenzeitung (hrsg. von Karl Geiler, Walter Hallstein und Gustav Radbruch), Heft 4, Heidelberg 1947.

Coing, Helmut	Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950.
ders.	Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, in: Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereich Geisteswissenschaften), Heft 84, Köln und Opladen 1959.
Dahm, Georg	Deutsches Recht, Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts - Eine Einführung -, 2. neubearb. Auflage, Stuttgart 1963.
Dolch, Josef	Der Lehrplan des Abendlandes, 2. Auflage, Ratingen 1965.
Dubischar, Roland	Grundbegriffe des Rechts - Eine Einführung in die Rechtstheorie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968.
Ehrlich, Eugen	Grundlegung der Soziologie des Rechts, unveränderter Neudruck der 1. Auflage (1913), München und Leipzig 1929.
Eggers, Philipp	Erziehung und Gesellschaft heute, Stuttgart 1970.
Engisch, Karl	Einführung in das juristische Denken, 2. Auflage, Stuttgart 1959.
ders.	Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. ergänzte Auflage, Heidelberg 1963.
Enneccerus, Ludwig - Nipperdey, Hans Carl, (Kipp - Wolff)	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts - Ein Lehrbuch - 15. neubearbeitete Auflage, I. Halbband, Tübingen 1959.
Erlinghagen, Karl	Vom Bildungsideal zur Lebensordnung - Das Erziehungsziel in der katholischen Pädagogik - in: Schriften des Willmann-Instituts, Freiburg-München-Wien, Freiburg 1960.

Esser, Josef	Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und Staates - Eine Einführung in die Rechtswissenschaft und in die Rechtsphilosophie - Wien 1949.
ders.	Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts - Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre, 2. unveränderte Auflage, Tübingen 1964.
ders.	Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung - Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis - in: Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts (hrsg. von J. Esser), Band 7, Frankfurt a.M. 1970.
Esser, Josef und Stein, Erwin	Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung, Abhandlung Esser: Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung des Zivilrechts; Abhandlung Stein: Werte und Wertewandel in der Gesetzesanwendung des öffentlichen Rechts, in: Schriften der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau, Heft 68, Frankfurt 1966.
Exner, Franz	Kriminologie, 3. verbesserte und ergänzte Auflage der "Kriminalbiologie", Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949.
ders.	Kriminalbiologie, Hamburg 1944.
Feger, Gottfried	Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität, in: Kriminologie, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten (hrsg. von Th. Würtenberger), Nr. 2: Familie und Jugendkriminalität, Bd. I, Stuttgart 1969.
Flitner, Wilhelm	Allgemeine Pädagogik, 2. Auflage, Stuttgart 1950.
Foerster, Friedrich-Wilhelm	Die Hauptaufgabe der Erziehung in: Schriften des Willmann-Instituts Freiburg-Wien, Freiburg 1959.

Frey, Erwin	Die frühkriminellen Rückfallverbrecher, in: Schweizerische kriminalistische Studien, Basel 1951.
Fries (Hrsg.)	Handbuch theologischer Grundbegriffe, München 1962.
Fürstenberg, Friedrich	Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland, Köln und Opladen 1967.
Fuhlendorff, H.	Die Jugendkriminalität nach dem Kriege, Hamburg 1960 (Dissertation).
Geißler, Erich E.	Erziehungsmittel, Bad Heilbrunn 1967.
Germann, O.A.	Probleme und Methoden der Rechtsfindung, Bern 1965.
Gernhuber, Joachim	Lehrbuch des Familienrechts, 2. neubearbeitete Auflage, München 1971.
Göppinger, Hans	Kriminologie - Eine Einführung -, München 1971.
Haffter, C.	Kinder aus geschiedenen Ehen - Eine Untersuchung über den Einfluß der Ehescheidung auf Schicksal und Entwicklung der Kinder nach ärztlichen, juristischen und fürsorgerischen Fragestellungen, Bern und Stuttgart 1960 (für Bern 1948).
Harnack, Gustav Adolf von	Nervöse Verhaltensstörungen beim Schulkind - Eine medizinisch-soziologische Untersuchung -, Stuttgart 1958.
Hartmann, Klaus	Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, in: Monographien aus dem Gesamtgebiet der Psychiatrie - Psychiatry Series - (hrsg. von Hippius, H., u.a.), Band 1, Berlin-Heidelberg-New York 1970.
Hartmann, Nicolai	Ethik, Berlin 1926.
Hatz, Helmut	Rechtssprache und juristischer Begriff, in: Schriftenreihe "res publica", Heft 10, Stuttgart 1963.

Heck, Philipp	Das Problem der Rechtsgewinnung, Tübingen 1912.
ders.	Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932.
ders.	Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1933.
Heck, Aloys	Äußere Ursachen der Jugendverwahrlosung in moralpsychologischer Deutung und moraltheologischer Würdigung, Freiburg i.Br. 1957.
Hellmer, Joachim	Erziehung und Strafe - Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin 1957.
ders.	Kriminalpädagogik - Eine Einführung in ihre Probleme -, Berlin 1959.
Henke, Horst-Eberhard	Die Tatfrage - Der unbestimmte Begriff im Zivilrecht und seine Revisibilität, Berlin 1966.
Henkel, Heinrich	Einführung in die Rechtsphilosophie - Grundlagen des Rechts -, München und Berlin 1964.
Hentig, Hans von	Der jugendliche Vandalismus, 1. Auflage, Düsseldorf-Köln 1967.
Hofstätter, Peter-Robert	Einführung in die Sozialpsychologie, Stuttgart 1963.
Horvat, Barna	Probleme der Rechtssoziologie, in: Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (hrsg. von Hirsch/Rehbinder), Band 20, Berlin 1971.
Jaspers, Karl	Die geistige Situation der Zeit, Berlin 1930.
Kaufmann, Richard	Gebrannte Kinder - Die Jugend in der Nachkriegszeit -, dtv-Ausgabe Nr. 338, München 1966.
Knauthe, Karlheinz	Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie - Eine Würdigung der Lehre von Müller-Erzbach, in: Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (hrsg. von Ernst Hirsch), Band 14, Berlin 1968.

König, René	Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946.
Krieck, Ernst	Bildungssysteme der Kulturvölker, Leipzig 1927.
Kriele, Martin	Theorie der Rechtsgewinnung - entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation -, in: Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 41 (Habilitationsschrift, Universität Münster), Berlin 1967.
Kronstein, Heinrich	Rechtsauslegung im wertgebundenen Recht - Eine Antrittsvorlesung -, Karlsruhe 1957.
Kuchinke, Kurt	Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz - Ein Beitrag zum Problem von Rechts- und Tatfrage -, in: Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht (hrsg. von Schiedermair u.a.), Band 25, Bielefeld 1964.
Lampe, Ernst-Joachim	Juristische Semantik, in: Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts (in Verbindung mit H. Coing, H. Wagner und Th. Würtenberger, hrsg. von J. Esser), Band 6, Bad Homburg 1970.
Larenz, Karl	Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts - Ein Lehrbuch -, München 1967.
ders.	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. neubearbeitete Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 1969.
Leisner, Walter	Grundrechte und Privatrecht, in: Münchener öffentlich-rechtliche Abhandlungen, Erstes Heft, München 1960.
Lersch, Philipp	Der Mensch als soziales Wesen - Eine Einführung in die Sozialpsychologie -, München 1964.

Litt, Theodor	Führen oder wachsenlassen? - Eine Erörterung des pädagogischen Grundproblems, 7. Auflage, Stuttgart 1958.
Lüschen, Günther und König, René	Jugend in der Familie, in: Überblick zur wissenschaftlichen Jugendkunde, Band 3, München 1965.
Loy, Friedrich	Eine evangelische Ethik, 2. Auflage, München 1946.
Mennicken, Axel	Das Ziel der Gesetzesauslegung - Eine Untersuchung zur subjektiven und objektiven Auslegungstheorie -, in: Studien und Texte zur Methodologie des Rechts (hrsg. von J. Esser), Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1970.
Middendorff, Wolf	Jugendkriminologie - Studien und Erfahrungen -, Ratingen 1956.
Müller, Friedrich	Juristische Methodik, Berlin 1971.
ders.	Normstruktur und Normativität - Zum Verhältnis von Recht und Wirklichkeit in der juristischen Hermeneutik, entwickelt an Fragen der Verfassungsinterpretation -, in: Schriften zur Rechtstheorie, Heft 8, Berlin 1966.
Müller-Erzbach, Rudolf	Die Rechtswissenschaft im Umbau - Ihr Vordringen zu den bestimmenden Elementen des Zusammenlebens, München 1950.
ders.	Wohin führt die Interessenjurisprudenz?, München 1932.
Muhler, Emil	Die Soziallehre der Päpste, München 1958.
Neidhardt, Friedhelm	Die Junge Generation, in: Deutsche Gesellschaft im Wandel, (hrsg. von Bolte/Neidhardt/Holzer), Band 2, Veröffentlichung der Akademie für Wirtschaft und Politik Hamburg (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung), Opladen 1970.
Pawlowski, Hans Martin	Das Studium der Rechtswissenschaft - Eine Einführung in das Wesen des Rechts -, Tübingen 1969.

Peters, Karl	Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960.
Pfeil, Elisabeth	Die Berufstätigkeit von Müttern, Tübingen 1961.
Pongratz, Lieselotte	Prostituiertenkinder - Umwelt und Entwicklung in den ersten acht Jahren, Stuttgart 1964.
Radbruch, Gustav	Vorschule der Rechtsphilosophie, Heidelberg 1948.
ders.	Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. durchgearbeitete Auflage, besorgt von Konrad Zweigert, Stuttgart 1969 (zitiert als Radbruch/Zweigert, ...).
ders.	Rechtsphilosophie, 7. Auflage, besorgt von Erik Wolf, Stuttgart 1970.
Raiser, Ludwig	Grundgesetz und Privatrechtsordnung - Festvortrag -, in: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Essen 1966, Band III (Sitzungsberichte), Teil B, München und Berlin 1967.
Reicher, Heinrich	Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, Wien 1908.
Reinhardt, Rudolf und König, Wilhelm	Richter und Rechtsfindung - Zwei Vorträge, gehalten auf der Verbandsausschußsitzung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e.V., am 3.11.1956 in Frankfurt a.M., München und Berlin 1957, hieraus: Vortrag Reinhardt, R.: Methoden der Rechtsfindung, S. 7-30.
Remplein, Heinz	Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter - Grundlagen, Erkenntnisse und pädagogische Folgerungen der Kindes- und Jugendpsychologie -, 14. umgearbeitete und ergänzte Auflage, München/Basel 1966.
Riezler, Erwin	Das Rechtsgefühl - Rechtspsychologische Betrachtungen -, 3. unveränderte Auflage, München 1969.

Rottenecker, Heribert — Strukturwandel der Familie im industriellen Zeitalter und Jugenddelinquenz, in: Kriminologie, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten (hrsg. von Th. Würtenberger), Nr. 2: Familie und Jugendkriminalität, Band I, Stuttgart 1969.

Rühle, Otto — Das verwahrloste Kind, in: Schriftenfolge "Schwer erziehbare Kinder", Dresden 1926.

Rümelin, Max — Die Billigkeit im Recht - Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 7.11.1921, Tübingen 1921.

Rüthers, Bernd — Die unbegrenzte Auslegung - Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus - (Habilitationsschrift Universität Münster, WS 66/67), Tübingen 1968.

Sauer, Wilhelm — Juristische Methodenlehre - Zugleich eine Einleitung in die Methodik der Geisteswissenschaften -, Stuttgart 1940.

Savigny, Friedrich Karl von — System des heutigen Römischen Rechts, Band I, Berlin 1840.

ders. — Juristische Methodenlehre (hrsg. von G. Wesenberg), Stuttgart 1951.

Schadendorf, Barbara — Uneheliche Kinder - Untersuchungen zu ihrer Entwicklung und Situation in der Grundschule -, in: Wissenschaftliche Jugendkunde - Ergebnisse und Dokumente (hrsg. von Hagen/Thomae) -, Heft 7, München 1964.

Schelsky, Helmut — Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart - Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme -, 5. unveränderte Auflage, Stuttgart 1967.

Schneider, Friedrich	Einführung in die Erziehungswissenschaft - mit besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Erziehen und Unterrichten -, 3. Auflage, Graz-Wien, Köln 1960.
Schrey, Heinz Horst	Christliche Daseinsgestaltung - Ökumenische Stellungnahmen zu Fragen der Gegenwart -, Bremen 1971.
Schüler-Springorum, Horst und Sieverts, Rudolf	Sozial auffällige Jugendliche, München 1964.
Schultze, Herbert (Hrsg.)	Christliche Erziehung in einer säkularen Welt - Schlußbericht der Erziehungskommission des Lutherischen Weltbundes 1965/1969 - (im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees hrsg. und bearbeitet von H. Schultze), 1. Auflage, Berlin und Hamburg 1970.
Schweizer, Otto	Freie richterliche Rechtsfindung intra legem als Methodenproblem, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 52, Basel 1959.
Siebert, Wolfgang	Die Methode der Gesetzesauslegung, Heidelberg 1958.
Specht, Friedrich	Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, in: Forum der Psychiatrie (hrsg. von Bürger-Prinz), Nr. 16, Stuttgart 1967.
Spranger, Eduard	Lebensformen - Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit -, 8. Auflage, München 1950.
Stammler, Rudolf	Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.
Trillhaas, Wolfgang	Ethik, 3. Auflage, Berlin 1970.
Tumlirz, Otto	Die Jugendverwahrlosung - Ihre psychologischen, pädagogischen und sozialen Probleme -, Graz, Wien 1952.

de Vaux, Roland	Das Alte Testament und seine Lebensordnungen, Band I und II, Freiburg-Basel-Wien 1960/1962.
Vogel, Thilo	Zur Praxis und Theorie der richterlichen Bindung an das Gesetz im gewaltenteilenden Staat, in: Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 99, Berlin 1969.
Weischedel, Wilhelm	Recht und Ethik, in: Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 19, Karlsruhe 1955.
Westermann, Harry	Wesen und Grenzen der richterlichen Streitentscheidung im Zivilrecht, Münster 1955.
ders.	Interessenkollisionen und ihre richterliche Wertung bei den Sicherungsrechten an Fahrnis und Forderungen - Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 23.4.1954 -, in: Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 11, Karlsruhe 1954.
Wieacker, Franz	Gesetz und Richterkunst - Zum Problem der außergesetzlichen Rechtsordnung, in: Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 34, Karlsruhe 1958.
ders.	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952.
Wurzbacher, Gerhard	Gesellungsform der Jugend, München 1965.
Zippelius, Reinhold	Wertungsprobleme im System der Grundrechte, in: Münchener öffentlich-rechtliche Abhandlungen, Zweites Heft, München 1962.
o.V.	Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung - Eine Dokumentation - (hrsg. von der Kirchenkanzlei der EKD), in: Band 51 der Pädagogischen Forschungen, Veröffentlichungen des Comenius-Instituts, Heidelberg 1972.

II. Beiträge in Zeitschriften, Festschriften und sonstigen Sammelwerken

Bachof, Otto	Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, in: Juristenzeitung 1955, S. 98 ff.
Bang, Ruth	Kinder aus gestörten Ehen, in: Die Sozialpädagogik und ihre Theorie (hrsg. von Hermann Röhrs) - Akademische Reihe - Frankfurt a.M. 1968.
Baur, Fritz	Sozialer Ausgleich durch Richterspruch - Ein Beitrag zum Wandel des Richteramtes -, in: Juristenzeitung 1957, S. 193 ff.
Becker, W.	Erziehungspflicht und Strafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 1952, S. 1082 ff.
Benda, Ernst und Kreuzer, Karl	Demoskopie und Recht, in: Juristenzeitung 1972, S. 497 ff.
Bender, Bernd	Zur Methode der Rechtsprechung bei der Auslegung und Fortbildung gesetzten Rechts, in: Juristenzeitung 1957, S. 593 ff.
Bockelmann, Paul	Richter und Gesetz, in: Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag, in Band 3 der Göttinger rechtswissenschaftlichen Studien mit dem Titel: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Göttingen 1952, S. 23 ff.
Brandt, Wilfried	Veränderte Familienstruktur und Jugendkriminalität, in: Recht der Jugend 1962, S. 209 ff., 231 ff.
ders.	Kriminalität Jugendlicher aus vollständiger Familie, in: Recht der Jugend 1963, S. 49 ff., 74 ff.

Brauneck, Anne-Eva — Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1963, S. 12 ff.

Brezinka, Wolfgang — Über Erziehungsbegriffe, in: Zeitschrift für Pädagogik, 1971, S. 567 ff.

Denecke, Johannes — Mutterschutz und Jugendschutz, in: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte - (hrsg. von Bettermann, Nipperdey, Scheuner), 2. unveränderte Auflage, Berlin 1972, III. Band, 1. Halbband, S. 475 ff.

Dietz, Heinrich — Das pädagogische und antipädagogische Ringen um die jugendliche Phantasie in unserer Zeit, in: Recht der Jugend 1968, S. 115 ff.

Drath, Martin — Grundgesetz und pluralistische Gesellschaft. - Wie weit dürfen weltanschauliche Tendenzen in der Rechtsprechung Berücksichtigung finden?, in: Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung (hrsg. von Böhme), Karlsruhe 1968, S. 85 ff.

Drechsler, Julius — Anthropologie und Pädagogik, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit (hrsg. von Hermann Röhrs) - Akademische Reihe -, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1967, S. 333 ff.

ders. — Die pädagogische Verantwortung, in: Personale Erziehung - Beiträge zur Pädagogik der Gegenwart - (hrsg. von Berthold Gerner), Darmstadt 1965, S. 404 ff.

Dürig, Günter — Freizügigkeit, in: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte - (hrsg. von Neumann-Nipperdey-Scheuner), 2. unveränderte Auflage, II. Band, Berlin 1968, S. 507 ff.

ders. — Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, München 1956, S. 42 ff.

Ehlen, Günter	Kriminalität Jugendlicher aus unvollständiger Familie, in: Recht der Jugend 1963, S. 53 ff.
ders.	Der Einfluß des Wohnortes auf die Kriminalität Jugendlicher, in: Recht der Jugend 1963, S. 6 ff.
Engisch, Karl	Sinn und Tragweite juristischer Systematik, in: Studium Generale - Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 10. Jahrgang (1957), S. 183 ff.
ders.	Aufgaben einer Logik und Methodik des juristischen Denkens, in: Studium Generale - Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 12. Jahrgang (1959), S. 76 ff.
Esser, Josef	Die Interpretation im Recht, in: Studium Generale - Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 7. Jahrgang (1954), S. 372 ff.
ders.	Zur Methodenlehre des Zivilrechts, in: Studium Generale - Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 12. Jahrgang (1959), S. 97 ff.
Eyferth, Klaus	Schwererziehbarkeit, ihre Ursachen und Formen, in: Handbuch der Psychologie in 12 Bänden (hrsg. v. Lersch, Sander und Thomae), 2. unveränderte Auflage, 10. Band (Pädagogische Psychologie), Göttingen 1959, S. 455 ff.

Flitner, Wilhelm — Erziehungsziele und Lebensformen, in: Grundlegende Geistesbildung (hrsg. von W. Flitner), Heidelberg 1965, S. 176.

Froese, Leonhard — Erziehung und Bildung. Ursprung, Phänomen und Begriff, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit - Akademische Reihe -, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1967, S. 256 ff.

Giesen, Dieter — Das Wohl des Kindes im Falle eines Elternkonfliktes zwischen Sorge- und Verkehrsberechtigtem, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1972, S. 225 ff.

Hellmer, Joachim — Jugendstrafrechtspflege als Kulturpolitik, in: Recht der Jugend, 1962, S. 1 ff. und 17 ff.

Henke, Horst-Eberhard — Rechtsfrage oder Tatfrage - eine Antwort ohne Frage? - Betrachtungen zum Revisionsrecht des deutschen Zivilprozesses, in: Zeitschrift für Zivilprozeß (hrsg. von F. Baur und K.H. Schwab), 81. Band 1968, S. 196 ff.

Heyde, Johannes Erich — Typus. - Ein Beitrag zur Typologie, in: Studium Generale, Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, 4. Jahrgang, Heft 4, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1951, S. 235 ff.

Jaide, Walter — Leitbilder heutiger Jugend, in: Recht der Jugend, 1966, S. 309 ff.

Kaiser, Günther — Der Einfluß des Jugendrechts auf die Struktur der Jugendkriminalität, in: Zeitschrift für Pädagogik 1970, S. 3.

Klapper, Joseph T. — Die Wirkungen der Darstellung von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien, in: Kriminalsoziologie (hrsg. von Fritz Sack und René König) - Akademische Reihe - Frankfurt a.M. 1968, S. 154 ff.

König, René — Die Überorganisation der Familie als Gefährdung der seelischen Gesundheit, in: Psychohygiene (hrsg. von Federn/Mang), Bd. I, Bern 1949, S.140 f.

Kosyra, Herbert	Beiträge zum Problem der Jugendbanden und Jugendkriminalität, in: RdJ 1959, S. 374 ff.
Larenz, Karl	Wegweiser zu richterlicher Rechtsschöpfung - Eine rechtsmethodologische Untersuchung -, in: Festschrift für Arthur Nikisch, Tübingen 1958, S. 275 ff.
Lempp, Reinhart	Das Wohl des Kindes in §§ 1666 und 1671 BGB, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1963, S. 1659 ff.
Luhmann, Niklas	Funktionale Methode und juristische Entscheidung, in: Archiv des öffentlichen Rechts (hrsg. von Badura u.a.), 94.Band, Tübingen 1969, S. 1 ff.
Maunz, Theodor	Die verfassungsrechtliche Garantie von Ehe und Familie, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1956, S. 1 ff.
Mays, John Barron	Jugendkriminalität und Subkultur, in: Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (hrsg. von René König), 5. Auflage, Opladen 1971, S. 78 ff.
Michaelis, Karl	Logische und praktische Richtigkeit bei der Subsumtion, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, Göttingen 1961, S. 117 ff.
Mitscherlich, Alexander	Der unsichtbare Vater - Ein Problem für Psychoanalyse und Soziologie -, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (hrsg. von René König), Heft 2, 7. Jahrgang 1955.
Monahan, Th. P.	Familienstatus und Jugenddelinquenz - Ein Überblick über frühere Untersuchungen und einige neuere Ergebnisse -, in: Kriminalsoziologie (hrsg. von F. Sack und R. König) - Akademische Reihe Soziologie -, Frankfurt a.M. 1968, S. 73 ff.

Mollenhauer, Klaus — Gesundheit, Gefährdung, Verwahrlosung,
in: Einführung in die Sozialpädagogik - Probleme und Begriffe der Jugendhilfe -, Sozialpädagogische Reihe (hrsg. von W. Bäuerle u.a.), Band 1, 4. Auflage, Weinheim/Berlin 1968, S. 42 ff.

ders. — Sozialpädagogik,
in: Das Fischer Lexikon - Bereich Pädagogik, Nr. 36 - (hrsg. von Groothoff und Reimers), Frankfurt a.M. 1964, S. 288 ff.

Müller, K.F. Wilhelm — Luxusverwahrloste Jugendliche - Bemerkenswerte Fälle aus der jugendrichterlichen Praxis -,
in: Recht der Jugend 1959, S. 133 ff.

ders. — Filmverführte Jugendliche? - Bemerkenswerte Fälle aus der jugendrichterlichen Praxis -,
in: Recht der Jugend 1955, S. 233 ff.

Müller-Erzbach, Rudolf — Kausales Rechtsdenken - Das Erfassen des Rechts aus bestimmten Elementen des menschlichen Zusammenlebens,
in: Juristische Rundschau 1949, S. 66 ff.

ders. — Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung durch den Zweck des Gesetzes - Zur Beleuchtung der Begriffsjurisprudenz - (Vortrag),
in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (hrsg. von Strohal u.a.), 2. Folge, 25. Band (= 61. Band von "Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", Jena 1912), S. 343 ff.

Nastelski, Karl — Unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und Revision,
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1968, S. 547 ff.

Nipperdey, Hans-Carl — Freie Entfaltung der Persönlichkeit, in: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte (hrsg. von Bettermann/Nipperdey), 2. unveränderte Auflage, Berlin 1972, IV. Band, 2. Halbband, S. 741 ff.

ders. — Die Würde des Menschen, in: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte (hrsg. von Neumann-Nipperdey-Scheuner), 2. unveränderte Auflage, II. Band, Berlin 1968, S. 1 ff.

Obermayer, Klaus — Gedanken zur Methode der Rechtserkenntnis, in: Neue Juristische Wochenschrift 1966, S. 1885 ff.

Peters, Hans — Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte - (hrsg. von Bettermann/Nipperdey/Scheuner), 2. unveränderte Auflage, IV. Band, 1. Halbband, Berlin 1972, S. 369 ff.

Peters, Karl — Das Hineinwachsen des Jugendlichen in die Rechtsordnung, in: Handbuch der Sozialerziehung (hrsg. von Bornemann und v. Mann-Tiechler), Band III, Freiburg i.Br. 1964, S. 361 ff.

Pfahler, Gerhard — Die Eltern als Erzieher, in: Erziehung wozu? - Pädagogische Probleme der Gegenwart, Kröners Taschenausgabe, Band 241, Stuttgart 1956, S. 107 ff.

Rasehorn, Theo — Was formt den Richter? - Über den soziologischen Hintergrund des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung (hrsg. von Böhme), Karlsruhe 1968, S. 1 ff.

Reuß, Hermann — Der unbestimmte Rechtsbegriff - seine Bedeutung und seine Problematik, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1953, S. 649 ff.

Reuther, Rudolf — Die Mütter unehelicher Mehrkinder, in: Zeitschrift Recht der Jugend, 1967, S. 68 ff.

Rutishauser, Eugen — "Verwahrlosung", in: Lexikon der Pädagogik (in drei Bänden) (hrsg. von Kleinert u.a.), Band II, Bern 1951, S. 854-858.

Scheibe, Wolfgang — Wesen und Ziele der Erziehung, in: Handbuch für Lehrer, Band I, Gütersloh 1960, S. 483 ff.

Scheuerle, Wilhelm A. — Beiträge zum Problem der Trennung von Tat- und Rechtsfrage, in: Archiv für civilistische Praxis, 157. Band (1958/1959), Tübingen.

Scheffler, Erna — Ehe und Familie, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte (hrsg. von Bettermann/Nipperdey/Scheuner), 2. unveränderte Auflage 1972, IV. Band, 1. Halbband, S. 245 ff.

Schlieper, Friedrich — Grundbegriffe der Wirtschaftspädagogik, in: Die Wirtschaftspädagogik - eine erziehungswissenschaftliche Disziplin? (hrsg. von Röhrs) - Akademische Reihe - Frankfurt a.M. 1967, S. 54 ff.

Schmitt, L.E. — "Verwahrlosen", in: Documenta Linguistica - wiedergegebener reprografischer Neudruck eines "grammatisch-kritischen Wörterbuches IV" von Adelung aus dem Jahr 1801 (Leipziger Ausgabe), Hildesheim - New York 1970, S. 1169.

Schüler-Springorum, Horst — "Verwahrlosung", in: Lexikon der Pädagogik - Neue Ausgabe in 4 Bänden - (hrsg. vom Willmann-Institut, München-Wien), IV. Band, Freiburg, Basel, Wien 1971, S. 309 ff.

Schuler — Tatfragen und Rechtsfragen im zivilen Revisionsverfahren, in: Neue Juristische Wochenschrift 1961, S. 4 ff.

Schwarz, Richard — Bildung als Problem und Aufgabe heute, in: Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit (hrsg. von Röhrs) - Akademische Reihe -, 2. Auflage, unveränderter Nachdruck der 1. Auflage, Frankfurt a.M. 1967, S. 274 ff.

Sieverts, Rudolf — Jugendkriminalität und Jugendschutz, in: Die Sozialpädagogik und ihre Theorie (hrsg. von Röhrs) - Akademische Reihe - Frankfurt a.M. 1968, S. 198 ff.

ders. — Das Hineinwachsen der jungen Menschen in unsere Rechtsordnung, in: Die Jugend in den geistigen Auseinandersetzungen unserer Zeit, Göttingen 1962, S. 77 ff.

Siewerth, Gustav — Erziehende und bildende Liebe, in: Personale Erziehung - Beiträge zur Pädagogik der Gegenwart (hrsg. von Berthold Gerner), Darmstadt 1965, S. 272 ff.

Spranger, Eduard — Der geborene Erzieher, in: Geist der Erziehung (hrsg. von G. Bräuer und A. Flitner) (Gesammelte Schriften E. Sprangers, hrsg. von H.W. Bähr u.a.), Band I, Heidelberg 1969, S. 280 ff.

ders. — Volksmoral und persönliche Sittlichkeit, in: Kulturphilosophie und Kulturkritik (hrsg. von H. Wenke) (Gesammelte Schriften E. Sprangers, hrsg. von H.W. Bähr u.a.), Tübingen 1969, S. 247 ff.

Stutte, Hermann — Grenzen der Sozialpädagogik - Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge -, in: Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 12, Marburg 1958, S. 1 ff.

Stoll, Heinrich — Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, in: Festgabe für Philipp Heck, Max Rümelin, Arthur Benno Schmidt, Beilageheft zum 13. Band (ganze Folge 133. Band) im Archiv für civilistische Praxis, 1931, S. 1 ff.

Suttinger, Günter — Diebstahl, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Band 1, Berlin 1966, S. 117.

Szabo, Denis — Urbanisierung und Kriminalität, in: Kriminalsoziologie (hrsg. von F. Sack und R. König) - Akademische Reihe - Frankfurt 1968, S. 105 ff.

Trost, Friedrich — Die Erziehungskraft der Familie, in: Die Sozialpädagogik und ihre Theorie (hrsg. von Röhrs) - Akademische Reihe - Frankfurt 1968, S. 97 ff.

Thiersch, Hans — Verwahrlosung, in: Sozialisierung in der asozialen Gesellschaft, Beiträge zu einer offensiven Sozialpädagogik, in: Neue Sammlung, Göttinger Blätter für Kultur und Erziehung (hrsg. von Becker u.a.), Heft 5, Göttingen 1967, S. 390 ff.

Weinkauff, Hermann — Richtertum und Rechtsfindung in Deutschland, in: Sonderdruck aus: Berliner Kundgebung 1952 des Deutschen Juristentages, Tübingen 1952, S. 15 ff.

ders. — Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 1689 ff.

Wieacker, Franz — Rechtsprechung und Sittengesetz, in: Juristenzeitung 1961, S. 33 ff.

Wiese, L. von — Das Ich-Wir Verhältnis, Berlin 1962.

Wolff, Hans-J. — Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft,
in: Studium Generale, Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, 5. Jahrgang, Heft 4, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1952, S. 195 ff.

Wurzbacher, Gerhard — Sozialisation-Enkulturation-Personalisation,
in: Der Mensch als soziales und personales Wesen - Beiträge zum Begriff und Theorie der Sozialisation aus der Sicht von Soziologie, Psychologie, Arbeitswissenschaft, Medizin, Pädagogik, Sozialarbeit, Kriminalpolitik (hrsg. von G. Wurzbacher), Stuttgart 1963, S. 1 ff.

Wüstendörfer, Hans — Die deutsche Rechtsprechung am Wendepunkt - Versuch einer positiven Methode soziologischer Rechtsfindung -,
in: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung, Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (hrsg. von E. Hirsch), Band 23, Berlin 1971.

ders. — Zur Hermeneutik der soziologischen Rechtsfindungstheorie,
in: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung, Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (hrsg. von E. Hirsch), Band 23, Berlin 1971.

Würtenberger, Thomas — Das Menschenbild unserer Zeit und die Kriminalität als sozial-kulturelles Phänomen,
in: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung (hrsg. vom Bundeskriminalamt), Wiesbaden 1964, S. 17 ff.

Zimmermann, Theo — Struktur- und Einzelfragen der Gesetzesauslegung im Spiegel der Entwicklung höchstrichterlicher Rechtsprechung, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (hrsg. von H. Grützner), 1955, S. 336 ff.

Zippelius, Reinhold — Die Verwendung von Typen in Normen und Prognosen, in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (hrsg. von P. Bockelmann u.a.), Frankfurt a.M. 1969, S. 224 ff.

Zweigert, Konrad — Juristische Interpretation, in: Studium Generale, Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 7. Jahrgang (1954), S. 380 ff.

III. Kommentare

Brechter (Hrsg.)	Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Lexikon der Theologie und Kirche, Teil II - Dokumente und Kommentare -, 2. neubearbeitete Auflage, Freiburg-Basel-Wien 1967.
Jansen, Paul	FGG-Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Nebengesetzen und bundes- und landesrechtlichen Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften - Kommentar -, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, I. Band, Berlin 1969.
Jans, Karl-Wilhelm und Happe, Günter	Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar, 1. Auflage, Köln 1963.
Jagusch, H., Metzger, E., Schäfer, A. und Werner, W.	Strafgesetzbuch, Großkommentar der Praxis (Leipziger Kommentar), 8. neubearbeitete Auflage, II. Band, Berlin 1958 (§§ 153-370).
Keidel, Theodor und Winkler, Karl	Freiwillige Gerichtsbarkeit - Handausgabe des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Beurkundungsgesetzes mit Erläuterungen, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, 10. völlig neu bearbeitete und erweitere Auflage, München 1972.
Leibholz, G. und Rinck, H.J.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2. unveränderte Auflage, Köln-Marienburg 1966.
Maunz, Theodor, Dürig, Günter und Herzog, Roman	Grundgesetz, Kommentar (Loseblattwerk, Stand: 12. Lieferung, August 1971), München 1971.
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch - Kurzkommentar -, bearbeitet von Danckelmann, Heinrichs, Keidel, Lauterbach, Putzo, Thomas), 32. neubearbeitete Auflage, München 1973.

Potrykus, Gerhard	Bundesgesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, Kommentar, Berlin 1954.
ders.	Kommentar zum Jugendschutzgesetz (Loseblattausgabe), 2. Auflage, München und Berlin 1966.
ders.	Jugendwohlfahrtsgesetz - nebst den Ausführungsgesetzen und Ausführungsvorschriften der deutschen Länder -, Kommentar, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, München 1972.
Riedel, Hans	Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar, 4. ergänzte und erweiterte Auflage, Berlin 1965.
Soergel, Hs. Th. - Siebert, W.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. neubearbeitete Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz. Band 1 (Allgemeiner Teil; hier Bearbeiter Reiner Schmidt); Stand: 1967 Band 5 (Familienrecht: hier Bearbeiter Hermann Lange); Stand: 1971.
Staudinger, J. v.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 10./11. neubearbeitete Auflage, Berlin 1966, IV. Band Familienrecht, Teil 3 a, §§ 1589 bis 1698 b, Bearbeiter der kommentierten Vorschriften, Horst Göppinger, zitiert nach Bearbeiter: Staudinger/Göppinger.

IV. Materialien

1) Materialien zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a.M.), Frankfurt a.M. 1961, Band I und II.

2) Materialien zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut e.V. München), München 1963,

Teil I: Drucksachen und Berichte des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

Teil II: Protokolle des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) und des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge (9. Ausschuß) des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode nebst Ausschußdrucksachen.

L E B E N S L A U F

Am 31. März 1943 wurde ich als dritter Sohn des Oberstudiendirektors Hans Boxdorfer und seiner Ehefrau Anna, geb. Wollner, in Lauf/Pegnitz geboren.
Nach Besuch der Volksschule und des humanistischen Gymnasiums in Nürnberg legte ich dort 1962 die Reifeprüfung ab.
Anschließend studierte ich an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, München und Münster Rechts- und Staatswissenschaften. Frühjahr 1966 bestand ich an der Universität München die erste juristische Staatsprüfung, war anschließend Rechtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und Assistent an der juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Frühjahr 1969 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung vor dem bayerischen Landesjustizprüfungsamt in München. Mai 1969 habe ich mich als Rechtsanwalt in Nürnberg niedergelassen. Von Januar 1970 bis heute bin ich im höheren Justizdienst tätig, war Richter am Amts- und Landgericht in Straf- und Zivilsachen und bin jetzt Staatsanwalt.

difo-druck · 8600 bamberg